

Reife- und Diplomprüfungen

an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten

Leitfaden zur Umsetzung

gültig ab Haupttermin 2015/16 für Optionsschulen ab dem Haupttermin 2014/15

März 2014





Herausgeber

Bundesministerium für Bildung und Frauen 1014 Wien | Minoritenplatz 5 | www.bmbf.gv.at

Redaktion

LSI HR Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm König (sowie Grafiken auf den Seiten 81, 83, 85, 87) LSI HR Dipl.-Ing. Robert Vasak MRⁱⁿ Mag.^a Gabriele Winkler-Rigler

Grafik und Layout

Clara Fidesser Marie Fröhlich Sandra Hruza Denise Latschein unter der Leitung von Karen Gröbner, MA; Druckvorstufe: Ing. Ernst Elsnic Höhere Graphische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt

Druck

Höhere Graphische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt auf Xerox iGen4 DIR DI Gustav Linnert; AV Dr. Harald Begusch; AV Manfred Nidl

Rückmeldungen mit Korrekturen, Verbesserungs- und Ergänzungsvorschlägen werden an folgende Adresse erbeten: gabriele.winkler-rigler@bmbf.gv.at

Download

Die vorliegende Version dieses Dokuments ist in elektronischer Form unter folgender Adresse zu finden: www.qibb.at (Informationen Interne Dokumente Abschließende Prüfungen)

Reife- und Diplomprüfungen

an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten

Leitfaden zur Umsetzung

Vorwort

Die neue standardisierte und kompetenzbasierte Reife- und Diplomprüfung ist eines der wichtigsten Bildungsprojekte der letzten Jahre. Bei der Einführung wegen der vielfältigen und zum Teil auch noch schwer verständlichen Neuerungen nicht gerade beliebt, wird dieses Projekt doch der aktuellen, neuen pädagogischen Wissenschaft gerecht, die sich im deutschen Sprachraum seit der Jahrtausendwende durchgesetzt hat. Die Balance zwischen den im HTL-Bereich besonders angesehenen Diplomarbeiten, die mit freier Themenwahl in Teams von den Kandidaten/Kandidatinnen erstellt werden, den standardisierten schriftlichen Klausuren, die einen nachvollziehbaren Kenntnisstand nach 13 Schulstufen repräsentieren und der Fachtheorieprüfung und den mündlichen Prüfungen, die die Fach- und Schulschwerpunkte repräsentieren, ist für die Gesamtkonzeption dieser in Summe einheitlichen sieben Prüfungsteile besonders wichtig.

Die Abschlussprüfungen an den technischen Fachschulen sind in ähnlicher Weise gestaltet. Somit sind eine transparente Darstellung des Ablaufs und der Anforderungen, die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung und die Vergleichbarkeit der Bewertung von Leistungen sichergestellt. Gerade bei den standardisierten Prüfungsteilen wird auf eine gute Vorbereitung der formalen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen besonders Wert gelegt.

Die abschließenden Prüfungen (= Reife- und Diplomprüfung an den höheren Abteilungen und Abschlussprüfung an den Fachschulen) symbolisieren die Zertifizierung der erreichten Kompetenzen und der abschließenden Qualifikation der Schüler/innen und sind zugleich auch ein wichtiger Indikator für die Bildungsleistung des HTL-Bereichs. Für das Qualitätssystem in der beruflichen Bildung (QIBB) und insbesondere das Qualitätsmanagementsystem HTL Q-SYS sind die Anforderungen für die abschließenden Prüfungen österreichweit dokumentiert.

Mit der im Jahr 2012 nun neu verordneten Prüfungsvorschrift wurde vor allem die Einführung der standardisierten Klausuren umgesetzt. Gleichzeitig sollte die neu eingeführte Klausur »Fachtheorie« in den höheren Lehranstalten die Fachlichkeit der Diplomprüfung gewährleisten. Damit wird diese Prüfungsordnung mit den Einführungsetappen 2000 und 2015 für längere Zeit halten.

Die vorliegende Handreichung ist ein Ausdruck des Bemühens, die Qualität der abschließenden Prüfungen an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln. Sie ist damit auch ein Beitrag dazu, die mit verschiedenen tertiären Bildungseinrichtungen bestehenden Prozesse zur Anerkennung von Qualifikationen zu unterstützen.

Die neue Broschüre bietet eine Zusammenfassung aller gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung der zuletzt erfolgten Änderung der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den BMHS, BGBI II Nr. 177/2012, konkrete Richtlinien und Erläuterungen für die Durchführung der Prüfungen sowie diverse Formularvorlagen. Sie ist das Werk vieler engagierter Personen, die mit ihrer Fachkompetenz und jahrelangen Erfahrung die Neubearbeitung in Angriff genommen haben. Ihnen allen sei an dieser Stelle wiederum herzlich gedankt. Ein besonderer Dank für diese zweite, völlig neu überarbeitete Variante gilt den Landesschulinspektoren / der Landesschulinspektorin der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen, vor allem Herrn Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm König und Herrn Dipl.-Ing. Robert Vasak, unseren juristischen Helfern und Ratgebern / Ratgeberinnen sowie der Chefredakteurin des Vorhabens, Frau MRin Mag.^a Gabriele Winkler-Rigler.

Mit der Überreichung der nunmehr aktualisiert vorliegenden Broschüre verbindet sich der Wunsch, diese als Instrument zu sehen, mit dem wir gemeinsam die Qualität unseres technisch – gewerblichen Schulwesens sichern und weiterentwickeln wollen.

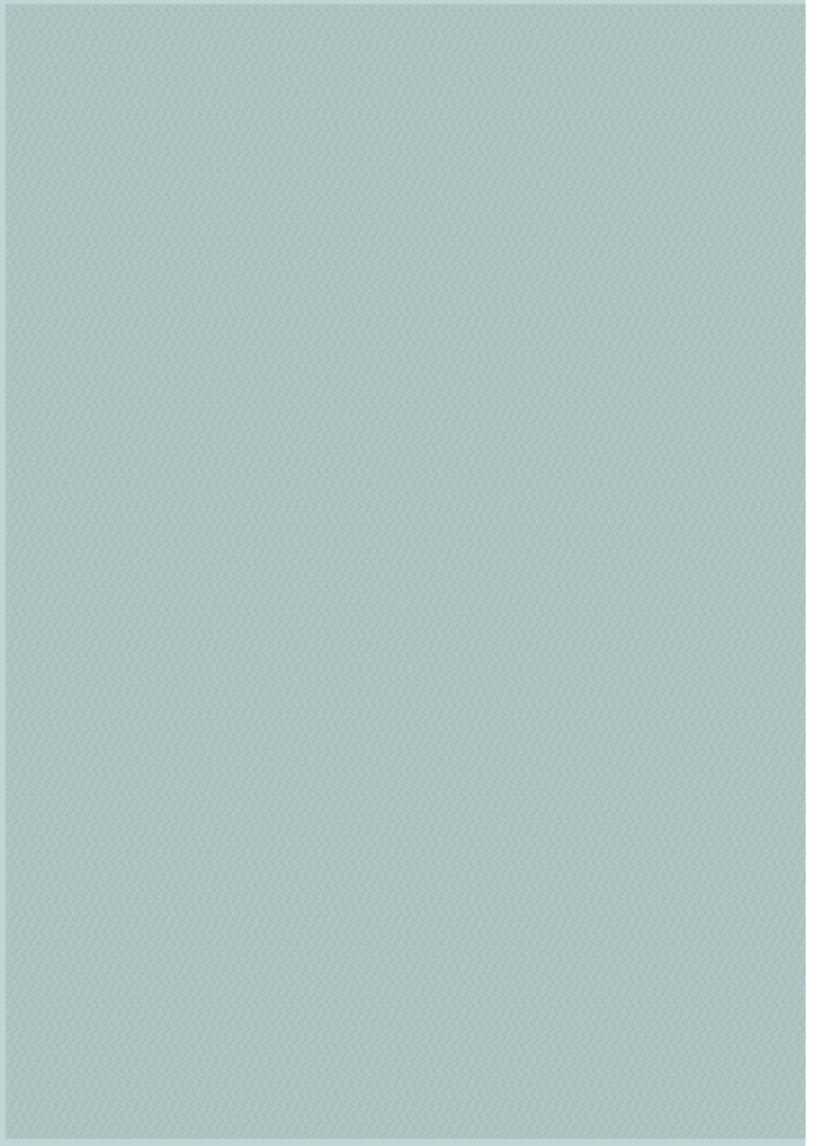
Wien, Februar 2014

SChef Dipl.-Ing. Dr. Christian Dorninger Leiter der Abteilung für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten

Inhalt

1	Rechtsquellen für die Reife- und Diplomprüfung mit Erläuterungen	. 9
1.1	Einleitung	.11
1.2	Kommentierte tabellarische Gegenüberstellung der Rechtsgrundlagen	12
1.3	Leistungsbeurteilungsverordnung (Auszug)	
1.4	Zeugnisformularverordnung (Auszug)	
1.5	Aufbewahrungsfristen	
1.6	Struktur der Reife- und Diplomprüfung	
1.7	Prüfungskommission	
	1.7.1 Diplomarbeit	
	1.7.2 Klausurprüfung	45
	1.7.3 Kompensationsprüfung	46
	1.7.4 Mündliche Prüfung	.47
	1.7.5 Ergänzende Hinweise zur Prüfungskommission	.51
1.8	Zulassung zur Reife- und Diplomprüfung	
	1.8.1 Zulassung vor Umsetzung der Oberstufenreform	
	1.8.2 Zulassung nach Umsetzung der Oberstufenreform	54
_		
2	Inhaltliche Gestaltung der Reife- und Diplomprüfung	.57
2.1	Einleitung	59
2.2	Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenstellung	
2.3	Allgemeine Grundsätze für die Leistungsbeurteilung	
2.4	Diplomarbeit	
	2.4.1 Charakterisierung	.61
	2.4.2 Durchführung	62
	2.4.3 Didaktische Konsequenzen	
	2.4.4 Termine	
	2.4.5 Formulierung der Aufgabenstellung für Diplomarbeiten	
	2.4.6 Verpflichtende Bestandteile der Diplomarbeit	
	2.4.7 Diplomarbeit – Projektablauf und Betreuung	
	2.4.8 Diplomarbeit und »lebende Fremdsprache«	
	2.4.9 Kurzfassung der Diplomarbeit	
	2.4.10 Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit	
2.5	2.4.11 Beurteilung der Diplomarbeit	
2.5	Klausurprüfungen	
	2.5.1 Standardisierte Klausurprüfungen	
	2.5.1.2 Englisch	
	2.5.1.3 Angewandte Mathematik	
	2.5.2 Nicht standardisierte Klausurprüfung – Fachtheorie	
	2.5.3 Organisatorische Hinweise	
2.6	Mündliche Kompensationsprüfung	
2.7	Mündliche Prüfungen	
	2.7.1 Themenbereiche	
	2.7.2 Anforderungen an die Aufgabenstellungen	73
	2.7.3 Durchführung	73
	2.7.4 Fremdsprachenanteil	74
	2.7.5 Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung	74
	2.7.5.1 Deutsch	
	2.7.5.2 Englisch	
	2.7.5.3 Schwerpunktfach	
	2.7.5.4 Wahlfach	
2.0	2.7.6 Organisatorisches.	76
/ ×	COSACCOMORDICAL	

3	Terminübersicht und Zuständigkeiten
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Jahresübersicht: Termine für den ersten Antritt (Haupttermin)80Jahresübersicht: Termine für vorgezogene Teilprüfungen82Jahresübersicht: Termine für Prüfungswiederholungen84Jahresübersicht im Detail (Beispiel 2015)86Checkliste für die in das Prüfungsgeschehen involvierten Institutionen und Personen88
4	Anlagen91
4.1	Diplomarbeit934.1.1Regeln für Zitate und Quellenangaben934.1.2Titelseite der Diplomarbeit964.1.3Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeit994.1.4Kurzfassung der Diplomarbeit / Abstract100
4.2	Organisationsformulare
4.4	Zeugnisse1124.3.1Erläuterungen1124.3.2Mustervorlagen für Zeugnisse115Benachrichtigung, Entscheidung1294.4.1Erläuterungen129
4.5 4.6	4.4.2Mustervorlagen130Hinweis auf Berechtigungen133Standesbezeichnung »Ingenieur/Ingenieurin«1344.6.1Ingenieurgesetz 2006 (Auszug)1344.6.2Ingenieurgesetz – Durchführungsverordnung 2006 (Auszug)135



1 Rechtsquellen für die Reife- und Diplomprüfung mit Erläuterungen

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Kommentierte tabellarische Gegenüberstellung der Rechtsgrundlagen
- 1.3 Leistungsbeurteilungsverordnung (Auszug)
- 1.4 Zeugnisformularverordnung (Auszug)
- 1.5 Aufbewahrungsfristen
- 1.6 Struktur der Reife- und Diplomprüfung
- 1.7 Prüfungskommission
- 1.8 Zulassung zur Reife- und Diplomprüfung



1.1 Einleitung

Der erste Abschnitt der vorliegenden Broschüre enthält eine kommentierte, tabellarische Gegenüberstellung der für die Durchführung der Reife- und Diplomprüfung (RDP) an den höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten maßgeblichen Bestimmungen in den folgenden Rechtsquellen:

Schulunterrichtsgesetz: BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 36/2012 (§§ 34 bis 41)
Prüfungsordnung BHS, Bildungsanstalten: BGBl. II Nr. 177/2012 idF BGBl. II Nr. 265/2012

Darüber hinaus werden die relevanten Abschnitte folgender Verordnungen angeschlossen:

Leistungsbeurteilungsverordnung: BGBl. Nr. 371 / 1974 idF BGBl. II Nr. 255 / 2012 Zeugnisformularverordnung: BGBl. Nr. 415 / 1989 idF BGBl. II Nr. 185 / 2012 Verordnung über die Aufbewahrungsfristen von Aufzeichnungen: BGBl. Nr. 449 / 1978

Die Weglassung von nichtrelevanten Teilen und sinngemäße Ergänzungen sind durch eckige Klammern [...] gekennzeichnet.

Im Sinne der besseren gemeinsamen Lesbarkeit der Rechtsgrundlagen werden den §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes die jeweils korrespondierenden Abschnitte der Prüfungsordnung zugeordnet. Damit ergibt sich zwangsläufig, dass in der Spalte für die Prüfungsordnung die Paragraphen nicht in aufsteigender Reihenfolge angeführt sind.

Zur schnellen Orientierung folgt eine exemplarische Darstellung der Prüfungsvarianten und möglicher Varianten der Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie der Zulassungsbedingungen. Abschließend werden ergänzende Hinweise betreffend die Zulassung zur Reife- und Diplomprüfung, die Ablegung vorgezogener Teilprüfungen, die Prüfungsunterbrechung und Wiederholung von Teilprüfungen gegeben.

Im Folgenden werden für die Bezeichnung der Gesetzesmaterien folgende Kurzbezeichnungen verwendet:

Schulunterrichtsgesetz: SchUG
Prüfungsordnung BHS, Bildungsanstalten: PrO-BHS
Leistungsbeurteilungsverordnung: LBVO
Zeugnisformularverordnung: Z-VO



1.2 Kommentierte tabellarische Gegenüberstellung der Rechtsgrundlagen

(SchUG, PrO-BHS 2012)

Geltungsbereich		
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
	\$ 1 PrO-BHS (1) Diese Verordnung gilt für 1. die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten berufsbildenden höheren Schulen, [2] [3] 4. die Aufbaulehrgänge der in Z 1 [und] genannten Schulen und [5] und regelt die Durchführung der abschließenden Prüfung. (2) Diese Verordnung gilt nicht für berufsbildende mittlere Schulen, Kollegs und die als Sonderformen für Berufstätige geführten Schulen, Aufbaulehrgänge, Kollegs und Lehrgänge.	Achtung: Für die Reife- und Diplomprüfung der Aufbaulehrgänge, die als viersemestrige Tagesform (Vollzeit) geführt werden, ist die PrO-BHS 2012 anzuwenden.

Form und Umfang der Reife- und Diplomprüfung

8. Abschnitt Abschließende Prüfungen, Externistenprüfungen § 34 SchUG

- (1) Die abschließende Prüfung besteht aus
 - [1. ...]
 - 2. einer Hauptprüfung.
- [(2) ...]
- (3) Die Hauptprüfung besteht aus
- 1. einer abschließenden Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion), die selbständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen ist (in höheren Schulen auf vorwissenschaftlichem Niveau; mit Abschluss-

§ 2 PrO-BHS

- (1) Die abschließende Prüfung erfolgt
- 1. an den berufsbildenden höheren Schulen (§ 1 Z 1 [und ...]), [...,] sowie den Aufbaulehrgängen an berufsbildenden höheren Schulen (§ 1 Z 4) in Form einer Reifeund Diplomprüfung [und
 - 2. ...]
- (2) Die abschließende Prüfung besteht nach Maßgabe des 4. Abschnittes [...] aus einer Hauptprüfung.
- [(3) ...]



bestellender fachkundiger Lehrer,

SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
oder Diplomcharakter), 2. einer Klausurprüfung, die schriftliche, grafische und/oder praktische Klausurarbeiten und allfällige mündliche Kompensationsprüfungen umfasst, und 3. einer mündlichen Prüfung, die mündliche Teilprüfungen umfasst. (4) Der zuständige Bundesminister hat für die betreffenden Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) nach deren Aufgaben und Lehrplänen sowie unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Prüfung durch Verordnung nähere Festlegungen über die Prüfungsform zu treffen.	(4) Die Hauptprüfung besteht aus 1. einer Diplomarbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion), 2. einer Klausurprüfung bestehend aus Klausurarbeiten sowie allenfalls mündlichen Kompensationsprüfungen und 3. einer mündlichen Prüfung bestehend aus mündlichen Teilprüfungen. Nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sind drei Klausurarbeiten und drei mündliche Teilprüfungen oder vier Klausurarbeiten und zwei mündliche Teilprüfungen abzulegen. (5) Zusatzprüfungen gemäß § 41 des Schulunterrichtsgesetzes sind in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten vorgesehen sind, sowohl im Rahmen der Klausurprüfung (als schriftliche Klausurarbeit) als auch im Rahmen der mündlichen Prüfung (als mündliche Teilprüfung), in allen übrigen Unterrichtsgegenständen nur im Rahmen der mündlichen Prüfung (als mündliche Teilprüfung) abzulegen.	
Prüfungskommission		
§ 35 SchUG [(1)] (2) Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 als Mitglieder an: 1. der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor oder ein anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte des mittleren bzw. des höheren Schulwesens oder externer Fachexperte als Vorsitzender,		Vorsitzender/Vorsitzende Die Bestellung von (schul-)externen Fachleuten (das sind in die Leiter/ innen anderer Schulen, Beamte von Schulbehörden, Abteilungsvorstände/ Abteilungsvorständinnen, Fachexper- ten/Fachexpertinnen aus Industrie und Wirtschaft) als Vorsitzende sichert ein bundesweit einheitlich hohes Niveau der Reife- und Diplomprüfungen und is Garant für größtmögliche Objektivität. Die Reife- und Diplomprüfung wird im Rahmen von QIBB evaluiert. Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung ist auch unmittelbares Feedback über das Prüfungsgeschehen zu geben.
2. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer, 3. [] der Jahrgangsvorstand oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer		weitere Mitglieder der Prüfungs- kommission



Prüfungskommission		
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
4. jener Lehrer, der die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut hat oder der den oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer) und 5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer (Beisitzer). Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer gemäß Z 4 in Betracht kommen, hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen. Bei der Bestellung von zwei Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und erfolgt im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines Beisitzers gemäß Z 5. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein fachkundiger Lehrer als Beisitzer gemäß Z 5 zur Verfügung steht, hat die Schulbehörde erster Instanz einen fachkundigen Lehrer einer anderen Schule als Beisitzer zu bestellen. (3) Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen gemäß Abs. [und] 2 ist die Anwesenheit aller in den Abs. [und] 2 genannten Kommissionsmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 2 stimmt nicht mit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Stellvertreter zu bestellen.		Beschlussfähigkeit der Prüfungskommissionen Für jedes einzelne Prüfungsgebiet des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin besteht eine eigenständige Prüfungskommission. Der Beschluss der Prüfungskommission beruht auf drei gültigen Stimmen, daher ist in jedem Fall eine eindeutige Entscheidung gegeben.



Prüfungstermine		
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
§ 36 SchUG [(1)]		Empfehlung für die Bezeichnung der Prüfungstermine:
(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden: 1. für die erstmalige Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 innerhalb des 2. Semesters der letzten Schulstufe vor dem Beginn der Klausurprüfung im Haupttermin, 1a. für die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit im Zeitraum nach erfolgter Abgabe gemäß Z 1 und dem Ende des Haupttermins,	Prüfungstermine der Diplomarbeit § 10 PrO-BHS Die erstmalige Abgabe der schriftlichen Diplomarbeit hat bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung sowohl in digitaler als auch in zweifach ausgedruckter Form zu erfolgen. Die Zeiträume für die Abgabe der schriftlichen Arbeit im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März.	organisationsbezogen: Haupttermin – Herbsttermin – Wintertermin kandidatenbezogen/kandidatinnen- bezogen: 1. Termin (Haupttermin) – 2. Termin – 3. Termin – 4. Termin
2. für das erstmalige Antreten zur Klausurprüfung und zur mündlichen Prüfung innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin) und 3. im Übrigen a) innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres, b) innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien und c) innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres. Wenn es aus lehrplanmäßigen Gründen oder wegen der Dauer einer lehrplanmäßig vorgesehenen Ferialpraxis erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung von Z 1 bis 3 abweichende Termine für die Hauptprüfung festlegen. (3) Im Rahmen der abschließenden Prüfung an berufsbildenden höheren Schulen [sowie] können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des	Prüfungstermine der Klausurprüfung § 11 PRO-BHS Die Prüfungstermine für die standardisierten Prüfungsgebiete (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) werden gemäß § 36 Abs. 4 Z 2 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes gesondert verordnet.	vorgezogene Teilprüfungen gültige Regelung VOR Umsetzung der Oberstufenreform Der grün gedruckte Absatz 3 ist hinsichtlich [] fünfjähriger höherer Schulen bis 1. September 2020 in Kraft.
Schülers vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn die entsprechenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen sind. Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe. (3) Im Rahmen der abschließenden Prüfungen können einzelne Teilprüfungen		Bei den korrespondierenden Hauptterminen 2018, 2019 und 2020 handelt es sich um die letztmalige Ablegung der abschließenden Prüfungen an den »herkömmlichen« Oberstufen. gültige Regelung NACH Umsetzung der Oberstufenreform



SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Schülers vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn 1. die entsprechenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen sind oder 2. in den betreffenden Unterrichtsgegenständen Semesterprüfungen gemäß § 23b erfolgreich absolviert wurden. Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe. (4) Die konkreten Prüfungstermine im Rahmen der Hauptprüfung sind unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse wie folgt festzulegen: 1. für die Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 durch den zuständigen Bundesminister, 2. für die einzelnen standardisierten Klausurarbeiten der Klausurprüfung durch den zuständigen Bundesminister und für die übrigen Klausurarbeiten der Klausurprüfung durch die Schulbehörde erster Instanz und 3. für allfällige mündliche Kompensationsprüfungen von standardisierten Klausurarbeiten durch den zuständigen Bundesminister, für die mündliche Prüfung, allfällige mündliche Kompensationsprüfungen von nicht standardisierten Klausurarbeiten sowie die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 durch die Schulbehörde erster Instanz. Die Schulbehörde erster Instanz hat bei der Festlegung von Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungsterminen für die standardisierten klausurarbeiten vorzusehen, dass		Der rot gedruckte Absatz 3 tritt gemäß 982 Abs. 5s Z 8 hinsichtlich [] fünfjähriger höherer Schulen mit 1. September 2020 in Kraft. Bei den korrespondierenden Hauptterminen 2019, 2020 und 2021 handelt es sich um die erstmalige Ablegung der abschließenden Prüfungen an den neuen Oberstufen, die für die 10. und die folgenden Schulstufen ab 1. September 2017 aufsteigend geführt werden.
Zeitraum liegt. (5) Im Falle der gerechtfertigten Verhinderung ist der Prüfungskandidat berechtigt, die betreffende Prüfung oder die betreffenden Prüfungen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes sowie nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeit im selben Prüfungstermin	\	gerechtfertigte Verhinderung bei Klausurprüfungen



Zulassung	zur	Prüfui	na

SchuG PrO-BHS Erläuterungen

§ 36a SchUG

(1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 36 Abs. 3 alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe im Sinne des § 25 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen haben.

(1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind alle Prüfungskandidaten berechtigt,1. deren Semesterzeugnisse ab der 10.Schulstufe in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen und in kei-

nem Pflichtgegenstand die Note »Nicht genügend« enthalten,

- 2. deren Semesterzeugnisse ab der 10. Schulstufe in allen verbindlichen Übungen einen Teilnahmevermerk aufweisen und
- 3. die sämtliche im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktika und Praktika zurückgelegt haben. § 11 Abs. 10 findet Anwendung.

Die Bestimmungen des § 36 Abs. 3 bleiben unberührt.

(2) Die erstmalige Zulassung zum Antreten zur [...] Hauptprüfung (mit Ausnahme von allfälligen mündlichen Kompensationsprüfungen im Rahmen der Klausurprüfung) im Haupttermin erfolgt von Amts wegen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist dieser zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung zu einem späteren Termin zuzulassen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Bei negativer Beurteilung von Klausurarbeiten ist der Prüfungskandidat auf Antrag im selben Prüfungstermin zu zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfungen zuzulassen. Jede Zulassung zu einer Wiederholung von {...}. Prüfungsgebieten der Hauptprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) bzw. der mündlichen Kompensationsmöglichkeit führt.

gültige Regelung VOR Umsetzung der Oberstufenreform

Der grün gedruckte Absatz 1 ist hinsichtlich [...] fünfjähriger höherer Schulen bis 31. August 2020 in Kraft. Bei den korrespondierenden Hauptterminen 2018, 2019 und 2020 handelt es sich um die letztmalige Ablegung der abschließenden Prüfungen an den »herkömmlichen« Oberstufen.

gültige Regelung NACH Umsetzung der Oberstufenreform

Der rot gedruckte Absatz 1 tritt gemäß § 82 Abs. 5s Z 8 hinsichtlich [...] fünfjähriger höherer Schulen mit 1. September 2020 in Kraft. Bei den korrespondierenden Hauptterminen 2019, 2020 und 2021 handelt es sich um die erstmalige Ablegung der abschließenden Prüfungen an den neuen Oberstufen, die für die 10. und die folgenden Schulstufen ab 1. September 2017 aufsteigend geführt werden.

Hinweis:

§ 36 Abs. 3 betrifft die »vorgezogenen Teilprüfungen«

gültige Regelung VOR Umsetzung der Oberstufenreform Wiederholungsprüfung im Abschlussjahrgang

Im Falle der Beurteilung von höchstens einem Pflichtgegenstand mit »Nicht genügend« kann gemäß § 23 Abs. 1a SchUG auf Antrag des Schülers/der Schülerin im Zeitraum zwischen der Beurteilungskonferenz (§20 Abs. 6 SchUG) und dem Beginn der Klausurprüfung eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Im Falle der Beurteilung von höchstens zwei Pflichtgegenständen mit »Nicht genügend« können die Wiederholungsprüfungen zum Termin gemäß §23 Abs. 1a bzw. 1c SchUG abgelegt werden.

Achtung:

Die Zulassung zu Kompensationsprüfungen bzw. zur Wiederholung von Teilprüfungen erfolgt ausschließlich auf Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin.



Prüfungsgebiete

SchuG PrO-BHS Erläuterungen

§ 37 SchUG

(1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit von abschließenden Prüfungen die näheren Bestimmungen über die Prüfungsgebiete, die Aufgabenstellungen und die Durchführung der Prüfungen festzulegen.

§ 3 PrO-BHS

- (1) Die Diplomarbeit umfasst die Bearbeitung einer Themenstellung, die nach Maßgabe des 4. Abschnittes dem Bildungsziel der jeweiligen Schulart (Form, Fachrichtung) zu entsprechen hat. Im Übrigen umfasst ein Prüfungsgebiet den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstandes oder der gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstände, soweit im 4. Abschnitt nicht anderes bestimmt wird
- (2) Wenn in allen Schulstufen eine andere als die deutsche Sprache statt oder neben dieser als Unterrichtssprache vorgesehen war, so ist die Reife- und Diplomprüfung ausgenommen in den sprachlichen Prüfungsgebieten und im Prüfungsgebiet »Angewandte Mathematik« (standardisiert) in dieser Sprache statt der deutschen Sprache bzw. in beiden Unterrichtssprachen im annähernd gleichen Umfang abzuhalten. In diesen Fällen sind die Aufgabenstellungen in beiden Sprachen abzufassen. [...]
- (3) Auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten entfällt die Ablegung der abschließenden Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten, wenn diese im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer anderen Schulart (Form, Fachrichtung) oder im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich absolviert worden sind und die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gleichwertigkeit der Prüfung feststellt.
- (4) Im Falle einer Beeinträchtigung durch eine Körper- oder Sinnesbehinderung, die geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der abschließenden Prüfung festzulegen, die ohne Änderung des Anforderungsniveaus eine nach Möglichkeit barrierefreie Ablegung der Prüfung durch die betreffende Prüfungskandidatin oder den betreffenden Prüfungskandidaten ermöglichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

Verordnungsermächtigung im SchUG

»Dachparagraph« der PrO-BHS

Befreiung von Prüfungsgebieten § 70 Abs. 1 lit. h SchUG (ab 01.01.2014:

Abs. 1 lit. i) ist zu beachten.



Prüfungsgebiete		
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
	§ 7 PrO-BHS	Prüfungsgebiet »Diplomarbeit«
	Die Diplomarbeit besteht nach Maßgabe des 4. Abschnittes aus einer auf vorwissenschaftlichem Niveau zu erstellenden schriftlichen Arbeit mit Diplomcharakter über ein Thema gemäß § 3 einschließlich deren Präsentation und Diskussion.	
	§ 24 PrO-BHS (4. Abschnitt)	
	Das Prüfungsgebiet »Diplomarbeit« umfasst die fachtheoretischen und die fachpraktischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Ausbildungszweiges oder des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.	
	§ 12 PrO-BHS	Prüfungsgebiete
	(1) Die Klausurprüfung umfasst nach Maßgabe des 4. Abschnittes jedenfalls je eine schriftliche Klausurarbeit aus zumindest drei der folgenden Prüfungsgebiete: 1. »Deutsch« (standardisiert), [] 2. »Lebende Fremdsprache« (in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch standardisiert), 3. »Angewandte Mathematik« (standardisiert) und 4. eine weitere schriftliche, graphische und/oder praktische Klausurarbeit. (2) Im Fall der negativen Beurteilung einer Klausurarbeit umfasst die Klausurprüfung auch die allenfalls von der Prüfungskandidaten beantragte mündliche Kompensationsprüfung im betreffenden Prüfungsgebiet.	der Klausurprüfung
	§ 25 PrO-BHS (4. Abschnitt)	
	(1) Die Klausurprüfung umfasst: 1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Angewandte Mathematik« gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 und 2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten eine oder zwei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten a) »Deutsch« gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 oder b) »Lebende Fremdsprache« gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 und 3. eine 300 Minuten dauernde	
	schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Fachtheorie«.	



Prüfungsgebiete			
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen	
	(2) Das Prüfungsgebiet »Fachtheorie« gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst einen oder zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe, die von der Schulleiterin oder vom Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen sind.		
	§ 20 PrO-BHS	Prüfungsgebiete	
	 (1) Die mündliche Prüfung umfasst mündliche Teilprüfungen gemäß dem 4. Abschnitt. Wenn im Rahmen der Klausurprüfung in einem der Prüfungsgebiete gemäß § 12 Abs. 1 keine Klausurarbeit abgelegt wurde, umfasst die mündliche Prüfung jedenfalls eine mündliche Teilprüfung in diesem Prüfungsgebiet. (2) Das Prüfungsgebiet »Religion« oder ein einem Freigegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und über allenfalls nicht besuchte Schulstufen die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird. 	Achtung: Wahlbedingungen für Religion Das Prüfungsgebiet »Ethik« kann bei Vorliegen der Schulversuchsgenehmigung über alle Jahrgänge und unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 2 PrO-BHS gewählt werden.	
	§ 26 PrO-BHS (4. Abschnitt)		
	(1) Die mündliche Prüfung umfasst: 1. Wenn gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 nur eine Klausurarbeit gewählt wurde, eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde, und 2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach« und 3. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Wahlfach« (mit einem auf den Unterrichtsgegenstand gemäß Abs. 3 hinweisenden Zusatz).	Achtung: Der Zuteilungsgegenstand/Die Zu-	
	(2) Das Prüfungsgebiet »Schwerpunkt- fach« gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst einen oder zwei fachtheoretische Pflichtge- genstände (Zuteilungsgegenstände) im Gesamtausmaß von mindestens vier	teilungsgegenstände der Fachklausur sollen nicht auch dem Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach« zugeteilt werden (Erläuterung siehe Abschnitt 2.7.5.3).	



SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
cnuG	Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe, die von der Schulle terin oder vom Schulleiter innerhalb dersten drei Wochen der letzten Schulsife durch Anschlag in der Schule bekanzu machen sind. (3) Das Prüfungsgebiet »Wahlfach« gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst nach Wahl Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen der nachstehend genannten lehrplanmäßig vorgesehen Unterrichtsgegenstände: 1. »Religion« oder 2. »Geschichte und politische Bildung« oder 3. »Geografie, Geschichte und politische Bildung« oder 4. »Naturwissenschaften« oder 5. »Wirtschaft und Recht« oder 6. »Wirtschaft und Recht« oder 7. »Zweite lebende Fremdsprache oder 8. ein fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand oder höchstens zwei fachtheoretische Unterrichtsgegenstände, der bzw. die im Gesamtausmal von mindestens vier Wochenstunden i der vorletzten und letzten Schulstufe vorgesehen ist bzw. sind (ausgenomm Zuteilungsgegenstände gemäß Abs. 2 und § 25 Abs. 2).	Empfehlung: Pie Bekanntgabe des Wahlfaches durch den Schüler/die Schülerin hat jeden nach der Bekanntmachung der Zute lungsgegenstände, spätestens jedoch der ersten Woche des letzten Semes zu erfolgen. Im Falle der Ablegung des Prüfungsgebietes »Wahlfach« als vorgezogen Teilprüfung gemäß § 36 Abs. 3 Schluist der gewählte Unterrichtsgegenste durch den Schüler/die Schülerin spätens in der letzten Unterrichtswoche vorletzten Schulstufe bekannt zu ge Achtung: Die Zuteilungsgegenstände der Klausurprüfung aus »Fachtheorie« und Prüfungsgebietes »Schwerpunktfachstehen für eine mündliche Prüfung i Prüfungsgebiet »Wahlfach« nicht zu Verfügung.



Aufgabenstellungen

SchuG PrO-BHS Erläuterungen

§ 37 SchUG

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:

[1....]

2. für die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz. [...]

§ 8 PrO-BHS

(1) Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit, die oder der über die erforderliche berufliche oder außerberufliche (informelle) Sachund Fachkompetenz zu verfügen hat, und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten spätestens in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe zu erfolgen. Nach Möglichkeit sollen Themen für bis zu fünf Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einem übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein, wobei die Eigenständigkeit der Bearbeitung der einzelnen Themen dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.

- (2) Das festgelegte Thema ist der Schulbehörde erster Instanz zur Zustimmung vorzulegen. Die Schulbehörde erster Instanz hat bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der letzten Schulstufe die Zustimmung zu erteilen oder unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.
- (3) Im Falle der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit« durch die Prüfungskommission ist innerhalb von zwei Wochen nach negativer Beurteilung eine neue Themenstellung im Sinne des Abs. 1 festzulegen. Die Schulbehörde erster Instanz hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.
- (4) Die schriftliche Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in einer von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten lebenden Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) Im Rahmen der schriftlichen Arbeit ist ein Abstract zu erstellen, in welchem das Thema, die Fragestellung, die Problemformulierung und die wesentlichen Ergebnisse schlüssig darzulegen sind.

Festlegung der Aufgabenstellungen

Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der Diplomarbeit

Die Themenfestlegung für die Diplomarbeit hat sowohl vom allgemeinen Bildungsziel der HTL als auch von den Kompetenzen auszugehen, die im fachbezogenen Qualifikationsprofil des jeweiligen Lehrplanes beschriebenen werden.

Die Anforderungen der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) beschreiben »Kompetenz« im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit. Es wird daher empfohlen, komplexe Aufgabenstellungen zu entwickeln, die jedenfalls die Kooperation mehrerer Kandidaten/Kandidatinnen erfordern.

Unter »Abstract« im Sinne des § 8 Abs. 5 PrO-BHS ist eine Zusammenfassung sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zu verstehen. (sh. Abschnitt 4.1.4)



Aufgabenstellungen				
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen		
	PrO-BHS Der Abstract ist in deutscher Sprache sowie in einer besuchten lebenden Fremdsprache abzufassen. § 13 PrO-BHS (1) Die Aufgabenstellungen für standardisierte Prüfungsgebiete sowie die korrespondierenden Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sind an eine oder mehrere von der Schulleiterin oder vom Schulleiter namhaft zu machende Person oder Personen elektronisch zu übermitteln oder physisch zu übergeben. Die Übermittlung oder die Übergabe haben in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise möglichst zeitnah zur Prüfung und dennoch so zeitgerecht zu erfolgen, dass für die Durchführung notwendige Vorkehrungen getroffen werden können. Die Aufgabenstellungen sind sodann in der Schule bis unmittelbar vor Beginn der betreffenden Klausurarbeit in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise aufzubewahren. Die Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sind bis zum Ende der betreffenden Klausurarbeit in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise aufzubewahren und sodann der Prüferin oder dem Prüfer auszuhändigen. (2) Die Aufgabenstellungen haben in den Prüfungsgebieten »Lebende Fremdsprache« und »Angewandte Mathematik« nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Prüfungsgebieten »Lebende Fremdsprache« und »Angewandte Mathematik« nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Prüfungsgebieten auf die unterschiedlichen Anforderungen des Lehrplanes Bedacht zu nehmen. In den Prüfungsgebieten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 sind die Aufgabenstellungen in der betreffenden Fremdsprache abzufassen. § 15 PrO-BHS (1) Im Rahmen der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten »Deutsch« [und] ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei Aufgaben, von denen eine Auf-	Erläuterungen Aufgabenstellungen der standardisierten Prüfungsgebiete Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Deutsch«		
	gabe eine literarische Themenstellung zu beinhalten hat, in der betreffenden Sprache schriftlich vorzulegen. Eine der			
	Aufgaben ist zu wählen und vollständig zu bearbeiten. Jede der drei Aufgaben ist in zwei voneinander unabhängige schriftlich zu bearbeitende Teilaufgaben			



Aufgabenstellungen		
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
	zu unterteilen. Beide Teilaufgaben haben die Kompetenzbereiche »Inhaltsdimension«, »Textstruktur«, »Stil und Ausdruck« sowie »normative Sprachrichtigkeit« zu betreffen. (2) Der Arbeitsumfang der beiden Teilaufgaben hat zirka 900 Wörter (im Prüfungsgebiet »Deutsch«) (bzw] und die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen. (3) Die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches ist zulässig. Der Einsatz von Lexika oder elektronischen	
	Informationsmedien ist nicht zulässig. § 16 PrO-BHS (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Lebende Fremdsprache« ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen in der betreffenden Sprache schriftlich vorzulegen, wobei Hörtexte zwei Mal abzuspielen sind. Die Aufgabenbereiche, die in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert sein können, haben die rezeptiven Kompetenzen »Lese- und Hörverstehen« sowie die produktive Kompetenz »Schreiben« zu betreffen. Der Aufgabenbereich »Schreiben« ist in mindestens zwei voneinander unabhängige schriftlich zu bearbeitende Teilaufgaben zu unterteilen. Die Aufgabenbereiche sind in der genannten Reihenfolge in zeitlicher Abfolge voneinander getrennt vorzulegen und zu bearbeiten. (2) Die Aufgabenstellungen sind gemäß den lehrplanmäßigen Anforderungen zu erstellen. Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen, wobei 60 Minuten auf den Aufgabenbereich »Leseverstehen«, 40 bis 45 Minuten auf den Aufgabenbereich »Hörverstehen« und 195 bis	Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Lebende Fremdsprache«
	200 Minuten auf den Aufgabenbereich »Schreibkompetenz« zu entfallen haben. (3) In den Aufgabenbereichen »Leseverstehen« und »Hörverstehen« ist die Verwendung von Hilfsmitteln nicht zulässig. Im Aufgabenbereich »Schreibkompetenz« (berufsspezifischer Teil) ist die Verwendung eines (elektronischen)	



Aufgabenstellungen		
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
	Wörterbuches zulässig, der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig. § 17 PrO-BHS (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet »Angewandte Mathematik« ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit zwei voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen schriftlich vorzulegen. Ein Aufgabenbereich hat	
	mehrere voneinander unabhängige Aufgaben in den wesentlichen Lehrplan- bereichen »Modellbilden«, »Operieren«, »Interpretieren« und »Argumentieren« zu betreffen (Grundkompetenzen). Der zweite Aufgabenbereich hat vonein- ander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, mit kontextbezogenen Problemstellungen der Schulart, der Fachrichtung oder des Ausbildungszweiges und deren weiter- gehenden Reflexionen zu beinhalten (fachliche Vertiefung).	
	(2) Die Arbeitszeit für die Aufgaben- bereiche »Grundkompetenzen« und »fachliche Vertiefung« hat 270 Minuten zu betragen.	
	(3) Bei der Bearbeitung beider Aufgabenbereiche sind der Einsatz von herkömmlichen Schreibgeräten, Bleistiften, Lineal, Geo-Dreieck und Zirkel sowie die Verwendung von approbierten Formelsammlungen und elektronischen Hilfsmitteln zulässig. Die Minimalanforderungen an elektronische Hilfsmittel sind grundlegende Funktionen zur Darstellung von Funktionsgrafen, zum numerischen Lösen von Gleichungen und Gleichungssystemen, zur Matrizenrechnung, zur numerischen Integration sowie zur Unterstützung bei Methoden und Verfahren in der Stochastik.	
	§ 14 PrO-BHS (1) Für die nicht standardisierten Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüferinnen und Prüfer eine Aufgabenstellung, die mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten hat, auszuarbeiten und der Schulbehörde erster Instanz als Vorschlag im Dienstweg zu übermitteln.	Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Prüfungsgebiete



Aufgabenstellungen		
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
	Die vorgeschlagene Aufgabenstellung hat einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. In den Prüfungsgebieten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 sind die Aufgabenstellungen in der betreffenden Fremdsprache abzufassen.	
	(2) Dem Vorschlag gemäß Abs. 1 sind die für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellenden Hilfen und Hilfsmittel oder ein Hinweis auf deren erlaubte Verwendung bei der Prüfung anzuschließen. Dabei dürfen nur solche Hilfen oder Hilfsmittel zum Einsatz kommen, die im Unterricht gebraucht wurden und die keine Beeinträchtigung der Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben darstellen. Dem Vorschlag sind darüber hinaus allfällige Texte, Übersetzungen, Beantwortungsdispositionen, Zusammenfassungen von Hörtexten, Ausarbeitungen usw. sowie die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben anzuschließen.	
	(3) Bei mangelnder Eignung der vorgeschlagenen Aufgabenstellung oder der vorgesehenen Hilfen oder Hilfsmittel hat die Schulbehörde erster Instanz die Vorlage eines neuen Vorschlages oder einer Ergänzung des Vorschlages einzuholen. Die festgesetzte Aufgabenstellung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Gewährleistung der Geheimhaltung bekannt zu geben. Nach Einlangen sind sie von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bis zur Prüfung auf eine die Geheimhaltung gewährleistende Weise aufzubewahren.	
§ 37 Abs. 2 SchUG 4. für die einzelnen Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung sind durch (Fach)lehrerkonferenzen Themenbereiche zu erstellen. Der Prüfungskandidat hat zwei der Themenbereiche zu wählen, wobei zu gewährleisten ist, dass ihm nicht bekannt ist, welche Themenbereiche er gewählt hat. Diese beiden Themenbereiche sind dem Prüfungskandidaten sodann vorzulegen, der in weiterer Folge sich für einen dieser	§ 21 PrO-BHS (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung die jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrer und erforderlichenfalls weitere fachkundige Lehrerinnen und Lehrer zu einer Konferenz einzuberufen. Diese Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse oder -gruppe für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung eine im Hinblick auf den betreffenden Unter-	Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen



Aufgabenstellungen		
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
Bereiche zu entscheiden hat, aus dem ihm vom Prüfer oder von den Prüfern eine Aufgabenstellung vorzulegen ist. § 37 SchUG	richtsgegenstand oder die betreffenden Unterrichtsgegenstände, die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden und die Lernjahre angemessene Anzahl an Themenbereichen festzulegen und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe gemäß § 79 des Schulunterrichtsgesetzes kund zu machen. (2) Die Vorlage aller Themenbereiche zur Ziehung von zwei Themenbereichen durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten hat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskamdidaten bei der Ziehung nicht bekannt ist, welche beiden Themenbereiche sie oder er zieht. Einer der beiden gezogenen Themenbereiche ist von der Prüfungskandidaten für die mündliche Teilprüfung zu wählen. S 22 PrO-BHS (1) Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung ist jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten im gewählten Themenbereich eine kompetenzorientierte, von einer Problemstellung ausgehende Aufgabenstellung, welche in voneinander unabhängige Aufgaben mit Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung gegliedert sein kann, schriftlich vorzulegen. Gleichzeitig mit der Aufgabenstellung ist erforderlichenfalls begleitendes Material beizustellen und sind die allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel vorzulegen. (2) In den Prüfungsgebieten »Deutsch« [und] haben die Aufgabenstellungen von einem Text auszugehen. (3) In den fremdsprachigen Prüfungsgebieten haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.	kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen
(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prü- fungsgebietes, seine Einsicht in die Zu-		genereller Gesetzesauftrag für die Gestaltung von Prüfungen



Aufgabenstellungen		
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
sammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann. Die Aufgabenstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 ist darüber hinaus unter Beachtung des Bildungszieles der jeweiligen Schulart (Schulform, Fachrichtung) so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat umfangreiche Kenntnisse und die Beherrschung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet oder der jeweiligen Fachdisziplin angemessenen Methoden sowie seine Selbständigkeit bei der Aufgabenbewältigung und seine Fähigkeit in der Kommunikation und Fachdiskussion im Rahmen der Präsentation und Diskussion unter Beweis stellen kann.		
Prüfungsdurchführung		
§ 37 SchUG	§ 9 PrO-BHS	Durchführung der Diplomarbeit
(4) Während der Erstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 ist der Prüfungskandidat in der letzten Schulstufe kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen, wobei auf die Selbständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten zu achten ist.	(1) Die schriftliche Arbeit ist als selbstständige Arbeit außerhalb der Unterrichtszeit zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichts mit einbezogen werden dürfen. In der letzten Schulstufe hat eine kontinuierliche Betreuung zu erfolgen, die unter Beobachtung des Arbeitsfortschrittes vorzunehmen ist. Die Betreuung umfasst die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion, wobei die Selbstständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden darf. (2) Die Erstellung der Arbeit ist in einem von der Prüfungskandidaten zu erstellenden	Betreuung Selbstständigkeit der Leistungen Dokumentation
	Begleitprotokoll zu dokumentieren, welches jedenfalls den Arbeitsablauf sowie die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen anzuführen hat. Das Begleitprotokoll ist der schriftlichen Arbeit beizulegen. (3) Im Rahmen der Betreuung sind von der Prüferin oder vom Prüfer die für die Dokumentation der Arbeit erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere Vermerke	Präsentation und Diskussion



SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
	über die Durchführung von Gesprädim Zuge der Betreuung der Arbeit, führen. Die Aufzeichnungen sind de Prüfungsprotokoll anzuschließen. (4) Die Dauer der Präsentation und Diskussion hat höchstens 15 Minut pro Prüfungskandidatin und Prüfunkandidat zu betragen.	zu em I der en
	§ 18 PrO-BHS	Durchführung der Klausurprüfun
	(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemä Durchführung der Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen zu trefi Im Rahmen der Aufsichtsführung si insbesondere auch Maßnahmen gedie Verwendung unerlaubter Hilfsm zu setzen. Prüfungskandidatinnen u Prüfungskandidaten, die den ordnu gemäßen Ablauf der Prüfung störer Anordnungen der aufsichtsführende Person nicht Folge leisten, sind von der (weiteren) Ablegung der Prüfur auszuschließen.	iße fen. ind gen nittel und ungs- n und en
	(2) Der genaue Zeitpunkt von Klaus arbeiten ist den Prüfungskandidatir und Prüfungskandidaten spätestens Woche vor deren Beginn bekannt z geben.	nnen s eine
	(3) Klausurarbeiten im Prüfungsgeb »Lebende Fremdsprache« gemäß § Abs. 1 Z 2 sind in der betreffenden Fremdsprache abzulegen. Darüber laus können im Einvernehmen zwisch der Prüferin oder dem Prüfer sowie Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten Klausurarbeiten in anden nicht standardisierten Prüfungsgeb zur Gänze oder in wesentlichen Teilweiner lebenden Fremdsprache abgewerden; in diesem Fall haben mang Kenntnisse in der lebenden Fremdsche bei der Beurteilung der Leistun außer Betracht zu bleiben und ist dVerwendung der lebenden Fremdspche (ohne Beurteilungsrelevanz) im Zeugnis über die abschließende Prübeim betreffenden Prüfungsgebiet vermerken.	hin- chen chen cher der ungs- cren, cieten en in legt gelnde pra- igen lie ora- n üfung
	(4) Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit »Nicht genüger festgesetzt wird, ist diese Entschei- dung der Prüfungskandidatin und o	-



Prüfungsdurchführung		
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
	Prüfungskandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben. (5) Über den Verlauf der Prüfung ist von der aufsichtsführenden Person ein Protokoll zu führen, in welchem jedenfalls der Beginn und das Ende der Prüfung, Abwesenheiten vom Prüfungsraum, die Zeitpunkte der Abgabe der Arbeiten und allfällige besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.	Protokollführung
	§ 19 PrO-BHS	
	(1) Im Falle der negativen Beurteilung von Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen.	mündliche Kompensationsprüfung
	(2) Für die Aufgabenstellungen gelten die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß §§ 13 und 14 sinngemäß.	
	(3) Für die Durchführung gilt § 23 Abs. 2, 3 und 4 mit der Maßgabe, dass zur Vorbereitung eine angemessene, min- destens 30 Minuten umfassende Frist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.	
§ 37 SchUG	§ 23 PrO-BHS	
(5) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.	(1) In der unterrichtsfreien Zeit vor der mündlichen Prüfung können Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eingerichtet werden. Die Vorbereitung in den Arbeitsgruppen hat bis zu vier Unterrichtseinheiten pro ein Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstand zu umfassen. In den Arbeitsgruppen sind die prüfungsrelevanten Kompetenzanforderungen im jeweiligen Prüfungsgebiet zu behandeln, Prüfungssituationen zu analysieren und lerntechnische Hinweise zur Bewältigung der Lerninhalte zu geben.	Durchführung der mündlichen Prüfung
	(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durch- führung der mündlichen Prüfung not- wendigen Vorkehrungen zu treffen. Über	



schuG	PrO-BHS	Erläuterungen
Prüfungsdurchführung ichuG	den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen. (3) Die oder der Vorsitzende hat für einen rechtskonformen Ablauf der Prüfung zu sorgen. (4) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist eine im Hinblick auf das Prüfungsgebiet und die Aufgabenstellung angemessene Frist von mindestens 20 Minuten einzuräumen. Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer darf dabei zehn Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht unterschreiten und Prüfer sowie Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat können mündliche Teilprüfungen, ausgenommen in sprachlichen Prüfungsgebieten, zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden; in diesem Fall haben mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben und ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache (ohne Beurteilungsrelevanz) im Zeugnis über die abschließende Prüfung beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken.	Vorbereitungszeit Prüfungsdauer (mündliche Prüfungsdauer) Fachprüfungen in der lebenden Fremdsprache



Leistungsbeurteilung		
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
§ 38 SchUG		
[(1)]		
(2) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 (einschließlich der Präsentation und Diskussion) sind auf Grund eines begründeten Antrages des Prüfers der abschließenden Arbeit von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilung der abschließenden Arbeit).	←	»Diplomarbeitskonferenz«
(3) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten im Rahmen der Klausurprüfung sind auf Grund von begründeten Anträgen der Prüfer der Klausurarbeiten von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen, wobei eine positive Beurteilung einer Klausurarbeit jedenfalls als Beurteilung im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung gilt. Eine negative Beurteilung einer Klausurarbeit gilt dann als Beurteilung im Prüfungsgebiet, wenn der Prüfungskandidat nicht im selben Prüfungstermin eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung ablegt (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der Klausurprüfung). Bei standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung gemäß § 37 Abs. 2 Z 3, deren Aufgabenstellungen durch den zuständigen Bundesminister bestimmt werden, haben die Beurteilungsanträge der Prüfer sowie die Beurteilung durch die Prüfungskommission nach Maßgabe von zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Bundesministers zu erfolgen.		»Klausurkonferenz«
(4) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung sind auf Grund von begründeten einvernehmlichen Anträgen der Prüfer bzw. der Prüfer und Beisitzer von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung). t		»Schlusskonferenz«
(5) [] Sofern im Rahmen der Klausur- prüfung bei negativer Beurteilung einer Klausurarbeit eine zusätzliche mündliche		Beurteilung der Klausurprüfung im Falle der Ablegung einer Kompensa- tionsprüfung



SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
Kompensationsprüfung abgelegt wurde, hat die Prüfungskommission der Hauptbrüfung auf Grund der Teilbeurteilung der Klausurarbeit mit »Nicht genügend« und der Teilbeurteilung der mündlichen Kompensationsprüfung die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten im betreffenden Prüfungsgebiet mit Befriedigend«, »Genügend« oder »Nicht genügend« festzusetzen. (6) Die Beurteilungen gemäß Abs. 1 bis 5 haben unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Auf Grund der gemäß Abs. 1 bis 5 festgesetzten Beurteilungen der Leistungen in den Prüfungsgebieten [] der Hauptprüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommissionen der Hauptprüfung über die Gesamtbeurteilung der abschließende Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist 1. »mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden«, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit »Gut« beurteilt werden; Beurteilungen mit »Befriedigend« hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich wiele Beurteilungen mit »Sehr gut« über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen; 2. »mit gutem Erfolg bestanden«, wenn keines der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen; 3. »bestanden«, wenn kein Prüfungsgebiete mit »Sehr gut« wie mit »Befriedigend« beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit »Sehr gut« wie mit »Befriedigend« beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind; 4. »nicht bestanden« wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit »Nicht genügend« beurteilt werden.		Festsetzung der Gesamtbeurteilung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden« "mit gutem Erfolg bestanden« "bestanden« "heestanden« "heestanden«





Wiederholung von Teilprüfungen bzw. von Prüfungsgebieten

SchuG PrO-BHS Erläuterungen

§ 40 SchUG

Achtung:
Die Wiederholung von nicht oder mit

»Nicht genügend« beurteilten Teilprüfungen bzw. Prüfungsgebiete wegen vorgetäusch-

- Prüfungsgebiete wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt oder mit »Nicht genügend« beurteilt, so ist der Prüfungskandidat höchstens drei Mal zur Wiederholung dieser Teilprüfungen [...] bzw. Prüfungsgebiete der Hauptprüfung zuzulassen.
- (2) Die Wiederholung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 hat nach Maßgabe näherer Festlegungen durch Verordnung mit neuer Themenstellung oder in anderer Form zu erfolgen. Die Wiederholung der übrigen Teilprüfungen [...] bzw. Prüfungsgebiete der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung hat in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung zu erfolgen.
- [...] bzw. von Prüfungsgebieten der Hauptprüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen.
 Ab diesem Zeitpunkt ist die abschließende Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Prüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts

(3) Die Wiederholung von Teilprüfungen

(4) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem unter Bedachtnahme auf die gemäß § 36 Abs. 3 festgelegten Termine einen konkreten Prüfungstermin für die Wiederholung der Prüfung zuzuweisen.

nicht zu wiederholen sind.

Die Wiederholung von nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilten Teilprüfungen bzw. Prüfungsgebieten ist erst nach Abschluss der Prüfung, d. h. frühestens nach dem erstmaligen Vorliegen der Gesamtbeurteilung »nicht bestanden« zulässig.



SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen
	<u> </u>	
(1) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind und an der Schule geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten. Der Prüfungskommission (§ 35) gehört in diesem Fall auch der Prüfer und bei mündlichen Teilprüfungen auch der Beisitzer des Prüfungsgebietes der Zusatzprüfung an. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung gemäß § 38 Abs. 6; sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird, im Prüfungszeugnis m(§ 39) zu beurkunden. (2) Personen, die eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung oder eine Reife- und Befähigungsprüfung einer höheren Schule bereits erfolgreich abgelegt haben, sind auf ihr Ansuchen vom Schulleiter einer in Betracht kommenden höheren Schule zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung zuzulassen. Eine solche Zusatzprüfung kann auch außerhalb der Termine für die abschließende Prüfung der betreffenden Schule stattfinden. (3) Die §§ 35 bis 40 finden auf die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sinngemäß Anwendung.		Zusatzprüfungen können nur in jenen Gegenständen abgelegt werden, die für ein spezifisches Universitätsstudium benötigt werden, aber im Regelfall nich Prüfungsgebiet der Reife- und Diplomprüfung sind, z.B. »Zweite lebende Fremdsprache«, »Darstellende Geometrie«, »Latein«. Siehe: Universitätsberechtigungsverord nung BGBl. II Nr. 44/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2010: Die Reifeprüfung ermächtigt nach der Universitätsberechtigungsverordnung nicht immer zum Studium an allen Studienrichtungen der Universitäten und Hochschulen. Durch Zusatzprüfungen kann die Universitätsberechtigung rweitert werden. Zusatzprüfungen sind daher nur in jenen Unterrichts gegenständen zulässig, die in der Universitätsberechtigungsverordnung vorgesehen sind. Eine Ablegun von Zusatzprüfungen zum Erwerb von anderen Berechtigungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Daher handelt z. B. die Behörde nicht rechtswidrig, wenn si den Antrag auf Ablegung einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung in »Spanische ablehnt, weil dieser Unterrichtsgegenstand in der Universitätsberechtigungsverordnung nicht vorgesehen ist.



Übergangsbestimmung				
SchuG	PrO-BHS	Erläuterungen		
	§ 68PrO-BHS Die Verordnungen 1. über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBI. II 70/2000, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 58/2008, und 2. [] finden auf abschließende Prüfungen bis zum Wirksamwerden dieser Verordnung gemäß § 69 sowie auf die Wiederholung von solchen abschließenden Prüfungen auch über den Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens hinaus weiterhin Anwendung.			
Inkrafttreten, Außerkra	fttreten			
	g 69 PrO-BHS Diese Verordnung, die §§ 10, 25 Abs. 1 Z 1 und 2, § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 45 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Z 1 und 2, § 51 Abs. 1, § 57 Abs. 1 sowie § 66 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 265/2012, tritt mit 1. September 2012 in Kraft und findet abweichend von diesem Zeitpunkt auf abschließende Prüfungen mit Haupttermin ab 2016 Anwendung.			



1.3 Leistungsbeurteilungsverordnung (Auszug)

(BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 255/2012)

§14. (1) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut	(1)
Gut	(2)
Befriedigend	(3)
Genügend	(4)
Nicht genügend	(5)

- (1) Mit »Sehr gut« sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit »Gut« sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit »Befriedigend« sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit »Genügend« sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- (5) Mit »Nicht genügend« sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit »Genügend« (Abs. 5) erfüllt.



Beurteilungsstufen

	Sehr Gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht Genügend
a) Erfassung und Anwendung des Lehrstoffesb) Durchführung des Aufgaben	Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Maße erfüllt.	Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Maße erfüllt.	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.	Anforderungen werden in den wesentlichen Be- reichen überwie- gend erfüllt.	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen über- wiegend erfüllt.
c) Eigenständig- keit	muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist)	merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)	Mängel bei b) werden durch merkliche An- sätze ausgegli- chen		
d) selbstständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss vorliegen (wo dies möglich ist)	bei entspre- chender Anlei- tung (wo dies möglich ist)			



1.4 Zeugnisformularverordnung (Auszug)

(BGBI. Nr. 415/1989, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 185/2012)

- §1. (1) Diese Verordnung gilt für die Gestaltung der im §2 Abs. 1 genannten Zeugnisformulare, die an den durch §1 des Schulunterrichtsgesetzes erfassten Schulen zu verwenden sind; ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Zeugnisformulare für Externistenprüfungen.
- (2) Durch die Verordnung werden auf Grund besonderer Vorschriften in das Zeugnis aufzunehmende Vermerke (z.B. Überbeglaubigungen) nicht berührt.
- **§2.** (1) Die Zeugnisformulare für Jahreszeugnisse, Lehrgangszeugnisse, Abschlusszeugnisse, Reifeprüfungszeugnisse, Diplomprüfungszeugnisse, Reifer und Diplomprüfungszeugnisse (einschließlich der Zeugnisse für Vorprüfungen und Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung) und Abschlussprüfungszeugnisse sowie für Schulbesuchsbestätigungen sind entsprechend den folgenden Bestimmungen und den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 2 bis 14 zu gestalten; Anlage 5 findet auf Diplomprüfungszeugnisse mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Worte »Reife- und Diplomprüfungszeugnis / Reifeprüfungszeugnis« und »Reife- und Diplomprüfungszeugnis« und »Diplomprüfungszeugnis« und »Diplomprüfung« treten.
- (2) Insoweit Zeugnisse für bestimmte Schularten, Schulformen oder Fachrichtungen hergestellt werden, können jene Textstellen der Anlagen 2 bis 14 entfallen, die für die betreffende Schulart, Schulform bzw. Fachrichtung nicht in Betracht kommen.
- (3) In dem für die Bezeichnung der Schule und des Standortes vorgesehenen Raum ist bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ein Hinweis auf die Verleihung dieses Rechtes aufzunehmen.
- (4) In dem für die Bezeichnung der Pflichtgegenstände, der Freigegenstände, der verbindlichen Übungen und der unverbindlichen Übungen vorgesehenen Raum sind die betreffenden Unterrichtsgegenstände bzw. Übungen in der Reihenfolge ihrer Nennung in dem in Betracht kommenden Lehrplan anzuführen. Ferner ist in diesem Zusammenhang die Teilnahme an etwaigen lehrplanmäßig vorgesehenen therapeutischen und funktionellen Übungen zu vermerken.
- (5) Bei den lebenden Fremdsprachen ist die Bezeichnung der Fremdsprache sowie erforderlichenfalls der Vermerk »(Erste lebende Fremdsprache)«, »(Zweite lebende Fremdsprache)« bzw. »(Dritte lebende Fremdsprache)« anzuführen.
- (6) Die Beurteilung der Leistungen ist in den Abschlusszeugnissen, Reiferund Diplomprüfungszeugnissen, Diplomprüfungszeugnissen und Abschlussprüfungszeugnissen in Worten, in den übrigen Fällen in Ziffern, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes unter Hinzufügen einer Leistungsbeschreibung, zu schreiben. Wenn der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, ist bei der Beurteilung die vom Schüler besuchte Leistungsgruppe anzugeben; an Berufsschulen ist ein diesbezüglicher Vermerk nur beim Besuch von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist. Die Beurteilung des Verhaltens in der Schule ist jedenfalls in Worten zu schreiben.
- (7) Sofern ein Pflichtgegenstand oder ein Freigegenstand besucht wurde, jedoch nicht beurteilt werden konnte, ist statt der Beurteilung der Vermerk »nicht beurteilt« aufzunehmen; trifft die Voraussetzung bei mehreren im Zeugnisformular nacheinander stehenden Pflichtgegenständen oder Freigegenständen zu, kann ein Vermerk für diese gemeinsam gesetzt werden.
- (8) Die in den §§ 3 bis 8 vorgesehenen Zeugnisvermerke sind unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum einzufügen. Steht hiefür kein Platz zur Verfügung, können sie auch nach den Unterschriften gesetzt werden, sind jedoch ebenfalls mit Datum, Unterschriften und Rundsiegel zu fertigen. Vermerke können auf den Zeugnisformularen vorgedruckt werden, sind jedoch in diesem Falle bei Nichtzutreffen zu streichen.



- (9) Freie Stellen der Zeugnisformulare in dem für die Leistungsbeurteilung, für Teilnahmevermerke und sonstige Vermerke vorgesehenen Raum sind durchzustreichen.
- (10) Für die in Abs. 1 genannten Zeugnisformulare ist Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Sofern wegen zusätzlich in das Zeugnis aufzunehmender Vermerke bzw. wegen Hinzufügen einer Leistungsbeschreibung (§2 Abs. 6 erster Satz) mit dem Zeugnisformular das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist mit diesem ein aus dem gleichen Unterdruckpapier hergestellter Anhang so zu verbinden, dass ein nachträgliches Austauschen des Anhanges nicht möglich ist.
- (11) Anstelle von Zeugnisformularen können dieser Verordnung entsprechende automationsunterstützte Ausfertigungen, unter Verwendung von Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß Anlage 1, hergestellt werden.
- [§3 ...]
- [§4 ...]
- [§5 ...]
- [**§6.** (1) ...]
- [(2) ...]
- (3) In das [...] Reife- und Diplomprüfungszeugnis (Anlagen [...] und 7) [...] sind folgende Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:
- [1. ...]
- 2. der Vermerk über einen etwaigen Entfall von Prüfungsgebieten *);
- 3. bei der Ablegung einer Schwerpunktprüfung den Pflichtgegenstand/die Pflichtgegenstände, in dem/denen die Schwerpunktprüfung abgelegt wurde;
- 3a. für den Fall, dass ein Prüfungsgebiet in Form einer Diplom- [...]arbeit abgelegt wurde [...] ist das Thema der Diplom- [...]arbeit [...] zu vermerken;
- 4. im Falle des Besuchs von Freigegenständen, die für die Berechtigung zum Besuch von Universitäten von Bedeutung sind:
- »Er/Sie hat in der/im ... Klasse/Jahrgang den Freigegenstand ... im Gesamtausmaß von ... Wochenstunden erfolgreich besucht.«;
- 5. Vermerke über allfällige Berechtigungen neben der Berechtigung zum Besuch von Universitäten (z.B. über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung »Ingenieur« / »Ingenieurin«);
- 6. wenn die Beurteilung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten auf »Nicht genügend« lautet: »Er/Sie ist gemäß § 40 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung folgender Teilprüfungen der Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung/Diplomprüfung/Abschlussprüfung berechtigt: ...«;
- 7. ein Vermerk über die allfällige Ablegung von mündlichen Teilprüfungen in einer lebenden Fremdsprache.
- (4) [...]
- (5) An den berufsbildenden [...] höheren Schulen [...] ist in die Zeugnisse (Abs. 1 bis 4) die Angabe des Regellehrplanes aufzunehmen, nach dem unterrichtet worden ist. Hierbei ist die diesbezügliche Nummer des Bundesgesetzblattes zu zitieren, die Stundentafel wiederzugeben und sind allenfalls Hinweise auf Änderungen durch schulautonome Lehrplanbestimmungen aufzunehmen.

*) Anrechnung von gleichwertigen Teilprüfungen, welche im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer anderen Schule erfolgreich abgelegt wurden: Im Zeugnis über die abschließende Prüfung ist an Stelle einer Beurteilung beim betreffenden Prüfungsgebiet folgende Anmerkung einzutragen: »Befreit gemäß §3 Abs. 3 der Prüfungsordnung BGBI. II Nr. 177/2012 idgF«

Der Antrag des Kandidaten / der Kandidatin und die begründete Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Prüfungen durch den Schulleiter / die Schulleiterin sind dem Prüfungskatalog beizufügen.

Musterformulare siehe Abschnitt 4.3.2



1.5 Aufbewahrungsfristen

(449. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 11. August 1978 über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen)

Auf Grund des §77 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1977 wird verordnet:

§1. Es sind aufzubewahren:

[...]

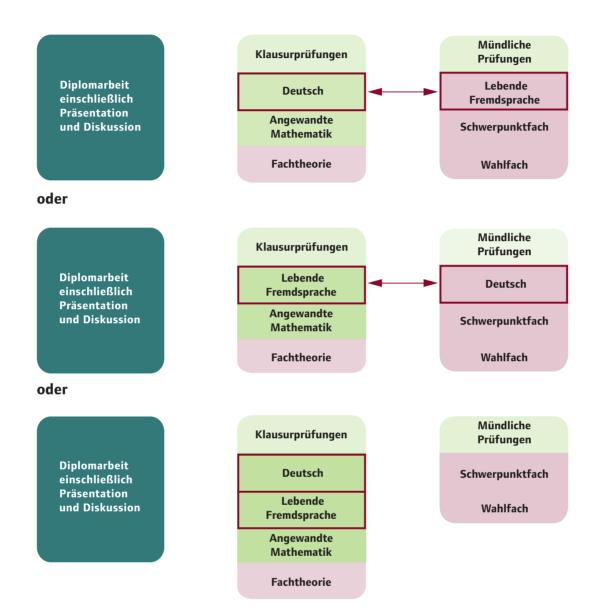
d) Prüfungsprotokolle über Prüfungen gemäß den §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes sechzig Jahre nach Abschluss der Prüfung; Beilagen zu diesen Prüfungsprotokollen jedoch nur drei Jahre nach Abschluß der Prüfung, sofern diese nicht alleine die Prüfungsgebiete sowie die Teil- und Gesamtbeurteilungen belegen.

[...]



1.6 Struktur der Reife- und Diplomprüfung

nach Wahl des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin



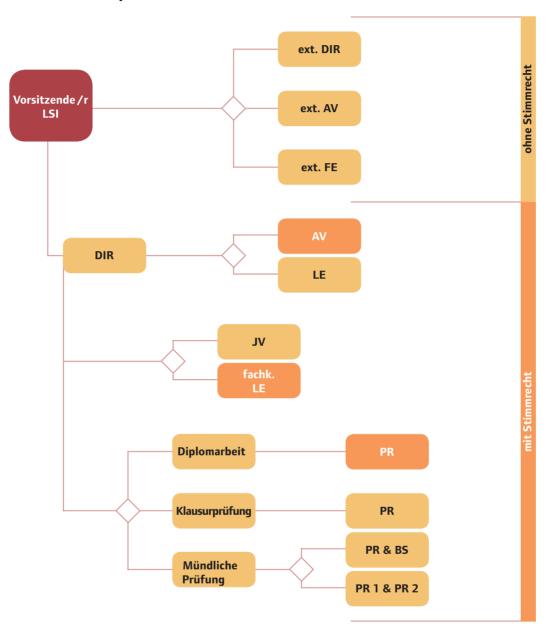
standardisierte Prüfung nicht standardisierte Prüfung Wahlmöglichkeit



1.7 Prüfungskommission

Exemplarische Darstellung möglicher Varianten

1.7.1 Diplomarbeit



Legende

LSI Landesschulinspektor/-in

DIR Direktor/-in

AV Abteilungsvorständin

LE Lehrer / -in

JV Jahrgangsvorständin

PR Prüfer/-in
BS Beisitzer/-in

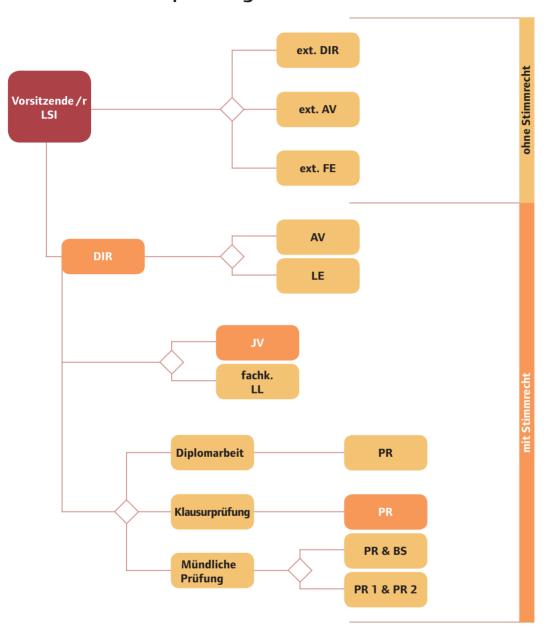
FE Fachexperte / Fachexpertin

ext. externer/externe

fachk. fachkundiger/fachkundige



1.7.2 Klausurprüfung

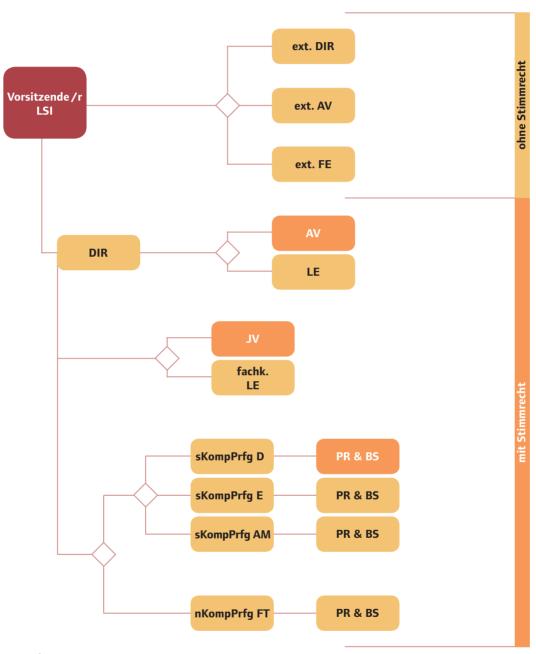


Legende

LSI	Landesschulinspektor / -in
DIR	Direktor / -in
AV	Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
LE	Lehrer / -in
JV	Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin
PR	Prüfer/-in
BS	Beisitzer / -in
FE	Fachexperte / Fachexpertin
ext.	externer / externe
fachk.	fachkundiger / fachkundige



1.7.3 Kompensationsprüfung



Legende

LSI Landesschulinspektor/-in

DIR Direktor/-in

AV Abteilungsvorständin

LE Lehrer/-in

JV Jahrgangsvorständin

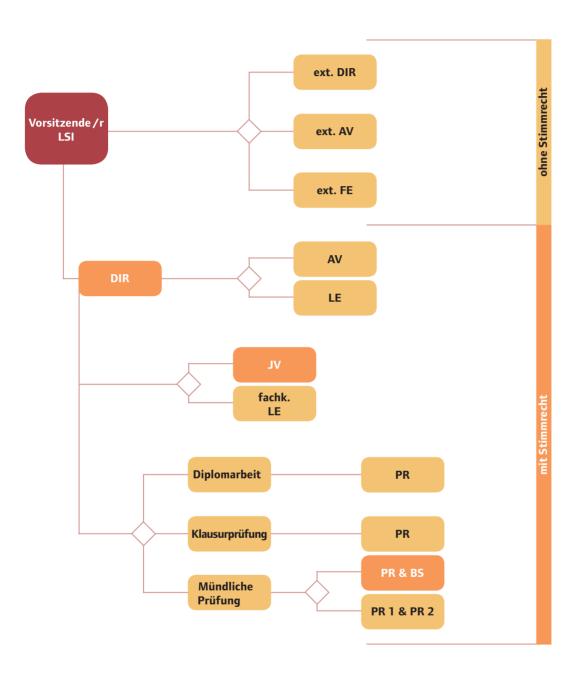
PR Prüfer/-in
BS Beisitzer/-in

FE Fachexperte / Fachexpertin

ext. externer / externefachk. fachkundiger / fachkundige

sKompPrfg standardisierte Kompensationsprüfung **nKompPrfg** nicht standardisierte Kompensationsprüfung

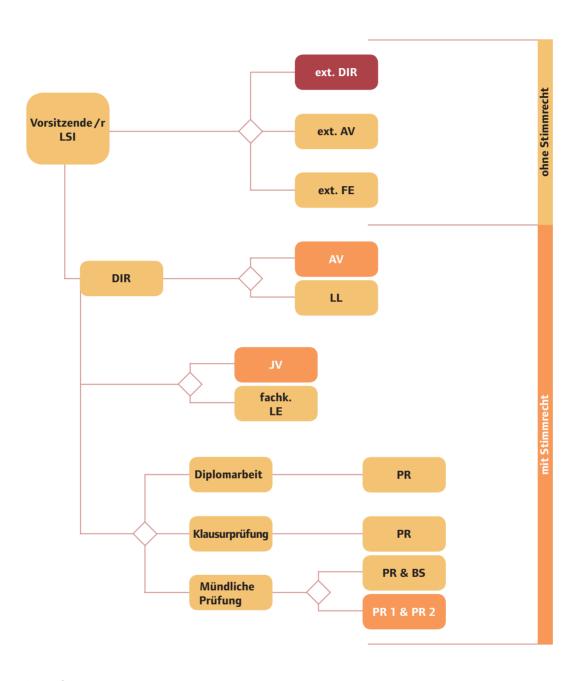




Leaende

Legena	e
LSI	Landesschulinspektor / -in
DIR	Direktor / -in
AV	Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
LE	Lehrer / -in
JV	Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin
PR	Prüfer/-in
BS	Beisitzer/-in
FE	Fachexperte / Fachexpertin
ext.	externer / externe
fachk.	fachkundiger / fachkundige





Legende

LSI Landesschulinspektor/-in

DIR Direktor/-in

AV Abteilungsvorständin

LE Lehrer / -in

JV Jahrgangsvorständin

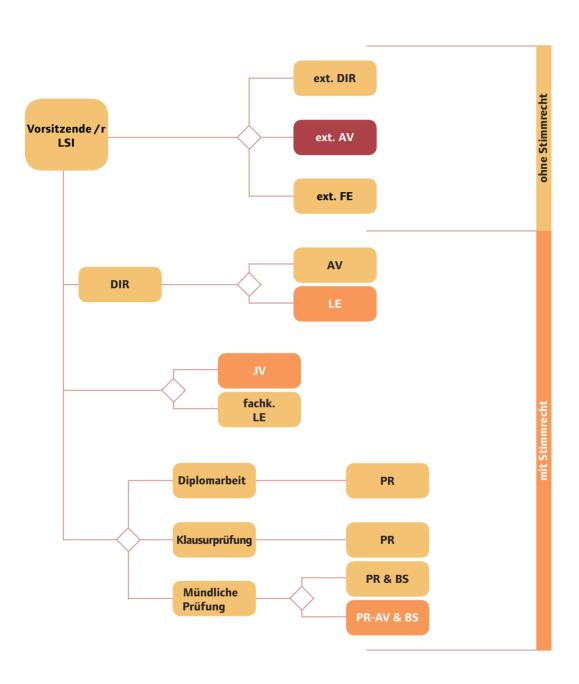
PR Prüfer/-in
BS Beisitzer/-in

FE Fachexperte / Fachexpertin

ext. externer/externe

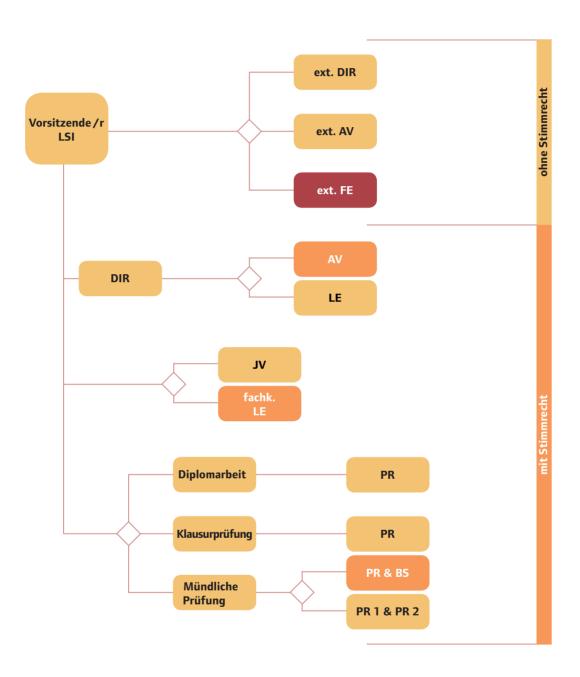
fachk. fachkundiger/fachkundige





Legena	e
LSI	Landesschulinspektor / -in
DIR	Direktor / -in
AV	Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin
LE	Lehrer / -in
JV	Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin
PR	Prüfer/-in
BS	Beisitzer/-in
FE	Fachexperte / Fachexpertin
ext.	externer / externe
fachk.	fachkundiger / fachkundige





Legende

LSI Landesschulinspektor/-in

DIR Direktor/-in

AV Abteilungsvorständin

LE Lehrer / -in

JV Jahrgangsvorständin

PR Prüfer/-in
BS Beisitzer/-in

FE Fachexperte / Fachexpertin

ext. externer/externe

fachk. fachkundiger/fachkundige



1.7.5 Ergänzende Hinweise zur Prüfungskommission

Für den Fall, dass ein Mitglied der Prüfungskommission (Direktor/in, Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin, Jahrgangsvorstand/Jahresvorständin) bei einzelnen Prüfungen als Prüfer/in bzw. Beisitzer/in tätig wird, hat der Schulleiter/die Schulleiterin eine geeignete Person als Ersatz zu bestellen.

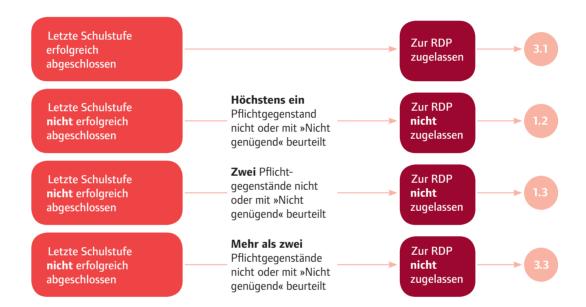
Zur Rechtsstellung des Beisitzers / der Beisitzerin im Rahmen der mündlichen Prüfung ist festzuhalten, dass es sich hierbei um eine fachkundige Lehrkraft handelt, welche vom Schulleiter / von der Schulleiterin, oder – wenn von einer anderen Schule – von der zuständigen Schulbehörde bestellt wird. Der Beisitzer / die Beisitzerin ist Kommissionsmitglied mit Rechten und Pflichten und kann sich selbstverständlich an der Durchführung der mündlichen Prüfung – in lebenden Fremdsprachen sowohl im monologischen als auch im dialogischen Teil – beteiligen. Der Prüfer / die Prüferin führt durch die Prüfung, der Beisitzer / die Beisitzerin kann sich am Prüfungsgespräch beteiligen. Bezüglich der Fachkunde, des Beurteilungsvorschlages und des Stimmrechtes kommt ihm bzw. ihr die gleiche Position wie dem Prüfer / der Prüferin zu. Durch das Einvernehmen beim Beurteilungsvorschlag und bei der Stimmabgabe (vgl. § 38 Abs. 4 SchUG) wird die fachliche Qualität der Entscheidung (gegenüber einer Alleinentscheidung des Prüfers / der Prüferin) unterstrichen.



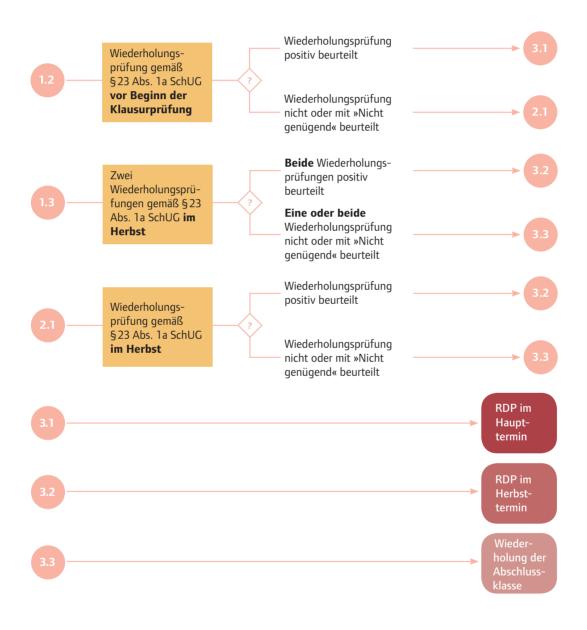
1.8 **Zulassung zur Reife- und** Diplomprüfung

1.8.1 Zulassung vor Umsetzung der Oberstufenreform

(Die Regelung tritt gemäß §82 Abs. 5s Z 8 SchUG mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft)



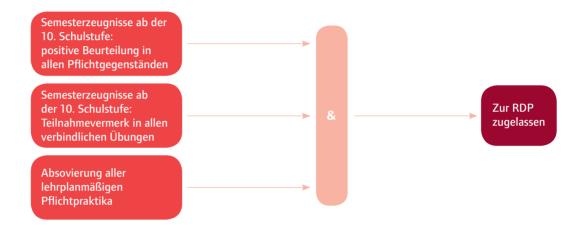


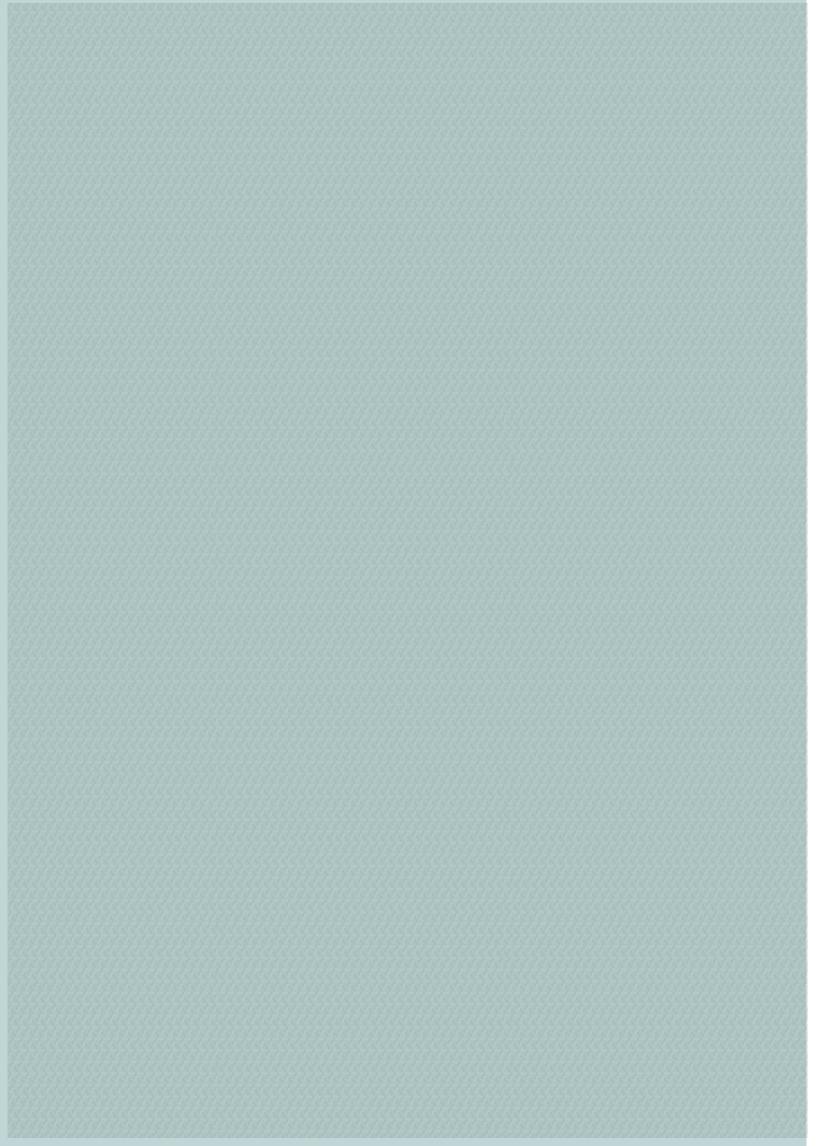




1.8.2 Zulassung nach Umsetzung der Oberstufenreform

(Die Regelung tritt gemäß §82 Abs. 5s Z 6 SchUG mit 1. September 2020 in Kraft)





2 Inhaltliche Gestaltung der Reife- und Diplomprüfung

- 2.1 Einleitung
- 2.2 Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenstellung
- 2.3 Allgemeine Grundsätze für die Leistungsbeurteilung
- 2.4 Diplomarbeit
- 2.5 Klausurprüfungen
- 2.6 Mündliche Kompensationsprüfung
- 2.7 Mündliche Prüfungen
- 2.8. Zusatzprüfungen



2.1 Einleitung

Nachstehende Erläuterungen sollen dazu dienen, im Sinne von Transparenz und Vergleichbarkeit, die in QIBB / HTL Q-SYS als Qualitätskriterien festgeschrieben sind (Qualitätsziel 5.2 HTL Q-Matrix),

rechtskonforme Vorgangsweise zu garantieren, eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise bei der Reife- und Diplomprüfung zu erleichtern und auftretende Sonderfälle exemplarisch zu beleuchten.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenstellung

Die allgemeinen Grundsätze der Aufgabenstellungen bei abschließenden Prüfungen sind in § 37 Abs. 2 und 3 SchUG und § 14 und § 22 Abs. 1 PrO-BHS verankert (Gesetzestext sh. Abschnitt 1). Bei der Gestaltung der Prüfungsaufgaben ist besonders darauf zu achten, dass der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin bei der Lösung der Aufgaben

Kenntnis des Prüfungsgebietes, Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen und sein / ihr Wissen und Können auf neuartige Aufgaben anwenden kann.

Die Aufgabenstellung hat jedenfalls

von einem konkreten, situativen Ansatz auszugehen, einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten und dem Prinzip der Kompetenzorientierung zu entsprechen.

Die Aufgabenstellung muss weiters ermöglichen

Reproduktions- und Transferleistungen Reflexion über die Problemlösung

2.3 Allgemeine Grundsätze für die Leistungsbeurteilung

Grundlage für ein nachvollziehbares und transparentes Prüfungsgeschehen ist eine entsprechend den in Abschnitt 2.2 beschriebenen Kriterien entwickelte Aufgabenstellung, die es dem Kandidaten/der Kandidatin erlaubt, in der Bearbeitung der Diplomarbeit, der Klausurarbeiten und in den Prüfungsgesprächen alle Anforderungen entsprechend den Definitionen der einzelnen Beurteilungsstufen (Noten) in der LBVO unter Beweis stellen zu können.

Bezüglich der Leistungsbeurteilung wird auf die Bestimmungen von § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 SchUG – Leistungsbeurteilung – und insbesondere auf § 38 SchUG – Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung – hingewiesen.

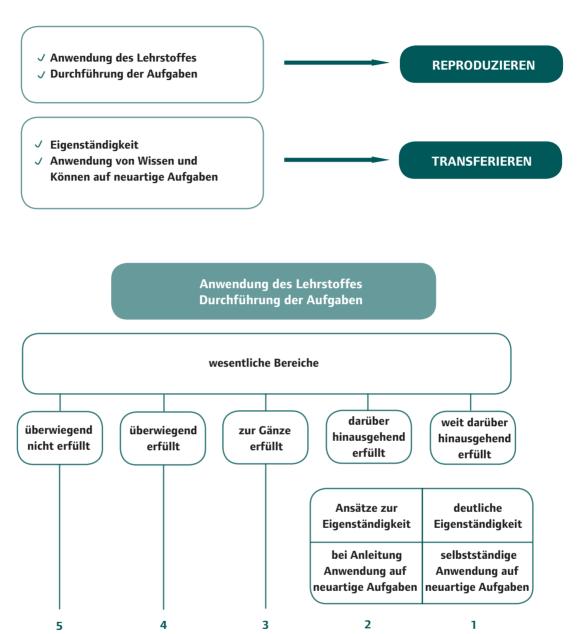
Die Beurteilung der Leistungen des Kandidaten / der Kandidatin bei den einzelnen Teilprüfungen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung ist auf Grund eines begründeten Antrages des Prüfers / der Prüferin bzw. der Prüfer / innen von der jeweiligen Prüfungskommission festzusetzen. Die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende festgesetzt.



Die »wesentlichen Bereiche« werden im Sinne der Lehrplangeneration 2011 ff. als Bereiche der einzelnen Unterrichtsgegenstände interpretiert.

Beurteilungsstufen

Anforderung nach Maßangabe des Lehrplanes:



Die Beurteilungsanträge werden im Rahmen der Beurteilungskonferenzen (»Diplomarbeitskonferenz«, »Klausurkonferenz«, »Schlusskonferenz«) diskutiert und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 35 SchUG, Beispiele siehe Abschnitt 1.7) beschlossen.

Jede Prüfungskommission besteht neben dem/der nicht stimmberechtigten Vorsitzenden aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei mündlichen Prüfungen haben der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin (bzw. im Falle zweier Prüfer/innen diese) gemeinsam eine Stimme.



Es müssen nachvollziehbare Beurteilungsanträge und ein transparentes Beurteilungsschema (Diplomarbeit, nicht standardisierte Klausurprüfung) vorliegen. Der Beurteilungsantrag besteht aus einer Einzelnote, welche im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Leistungsbeurteilung verbal zu begründen ist. (Erläuterung der Stärken und Schwächen in den überprüften Kompetenzbereichen).

Bei standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung sind die Korrektur - und Beurteilungsanleitungen des BIFIE verbindlich anzuwenden (§38 Abs. 3 SchUG).

2.4 Diplomarbeit

2.4.1 Charakterisierung

Die Diplomarbeit ist im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung die abschließende Arbeit gemäß §34 Abs. 3 Z 1 SchUG, die selbstständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen ist, einschließlich deren Präsentation und Diskussion.

Als Prüfungsgebiet der abschließenden Prüfung hat die Aufgabenstellung und die Beurteilung einer Diplomarbeit im Sinne der §§ 65 und 72 SchOG den Ansprüchen zu genügen, wie sie an gehobene technische Berufe zu stellen sind. Aus den für die Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) festgelegten Regelungen in der europäischen Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist ferner abzuleiten, dass die Diplomarbeit zumindest den Standard einer universitären Abschlussarbeit auf dem Niveau eines »Short Cycle Higher Education Programme« aufzuweisen hat.

EQR-Niveau	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
Niveau 5 Zur Erreichung von Niveau 5 erforderliche Lernergebnisse	umfassendes, spezia- lisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kennt- nisse	umfassende kogni- tive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsich- tigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorher- sehbare Änderungen auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen

Folglich hat die Aufgabenstellung einer Diplomarbeit ein Problem zu umfassen, dessen Bearbeitung umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse am Stand der Technik voraussetzt, nicht vorhersehbare Situationen einschließen kann und kreative Lösungsansätze erfordert. In der Diplomarbeit haben die Verfasser/innen nachzuweisen, dass sie das Umfeld der Aufgabenstellung kennen sowie bekannte Lösungsansätze mit Verständnis (d.h. unter Beachtung der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung) diskutieren und analysieren können. Weiters müssen sie in der Lage sein, Lösungen durch Adaptierung bekannter oder Entwicklung eigener Ansätze zu finden, die sowohl theoretische als auch experimentelle, konstruktive, softwaretechnische sowie wirtschaftliche Elemente beinhalten.

Diplomarbeiten haben in der Argumentation und Ergebnisdarstellung den Regeln der technisch-wissenschaftlichen Dokumentation und Kommunikation zu folgen. Verfasser / innen haben darüber hinaus nachzuweisen, dass sie die Diplomarbeit präsentieren und in der Diskussion verteidigen können.

Der Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum bietet Deskriptoren für Studienzyklen. Jeder Deskriptor für einen Studienzyklus formuliert eine allgemeine Aussage über gängige Erwartungen betreffend Leistungen und Fähigkeiten, die mit Qualifikationen am Ende eines Studienzyklus verbunden sind. Der Deskriptor für den Kurzstudiengang (innerhalb des ersten Studienzyklus oder in Verbindung damit), der von der Joint Quality Initiative als Teil des Bologna-Prozesses entwickelt wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 5 erforderlichen Lernergebnissen.



2.4.2 Durchführung

Die Diplomarbeit ist im § 34 SchUG verankert. Sie wird im V. Jahrgang von den Schülern / Schülerinnen außerhalb der Unterrichtszeit angefertigt. Ergebnisse aus dem Unterricht können mit einbezogen werden und sind als solche entsprechend auszuweisen.

Eine Diplomarbeit versteht sich als abschließender Leistungsnachweis des gesamten Ausbildungsweges an einer höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalt. Sie soll dem Schüler/der Schülerin in fächerübergreifender und praxisnaher Form Gelegenheit zur Umsetzung und Vertiefung der in der Ausbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an Hand von praxisbezogenen Aufgabenstellungen mit industriespezifischem oder gewerblichem Charakter auf gehobenem technischem Niveau geben. Wesentliche Merkmale sind dabei selbstständiges Arbeiten und die Realisierung eigener Ideen. Die Durchführung der Diplomarbeit in Kooperation mit einem außerschulischen Partner hat sich bewährt und soll weiter gepflegt werden.

Eine Diplomarbeit wird in der Regel als Teamarbeit durchgeführt, wobei die Richtgröße für die Gruppe 2 bis 5 Personen beträgt. Die Aufgabenstellungen der einzelnen Teammitglieder sollen einem komplexen Projekt zugeordnet werden. Die Ausfertigung der Diplomarbeit erfolgt in Form einer Darstellung des Gesamtprojekts zusammen mit den individuellen Anteilen der einzelnen Schüler / innen.

Jedem Kandidaten/Jeder Kandidatin der Gruppe wird ein Lehrer/eine Lehrerin als verantwortlicher Diplomarbeitsbetreuer/verantwortliche Diplomarbeitsbetreuerin (das ist der Prüfer/die Prüferin für das Prüfungsgebiet »Diplomarbeit«) zugeordnet.

Diplomarbeiten, deren Resultate seitens des Kooperationspartners der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die gesamte Diplomarbeit im Sinne einer nachvollziehbaren und transparenten Leistungsbeurteilung der Prüfungskommission vollständig zur Einsichtnahme vorliegt. An der Schule ist das Belegexemplar dieser Diplomarbeit gegebenenfalls als gesperrt zu kennzeichnen (z.B. durch eine Banderole und gesonderte Ablage).

2.4.3 Didaktische Konsequenzen

Die optimale Durchführung einer Diplomarbeit erfordert eine konsequente Umsetzung des fächerübergreifenden Unterrichts. »Teamteaching« (insbesondere auch durch Lehrer/innen verschiedener Fächergruppen), eine Verschiebung vom lehrer/innenzentrierten zum schüler/innenzentrierten Unterricht, das Heranführen zu zielorientiertem und strukturiertem Arbeiten, die Entwicklung von Zeit- und Kostenbewusstsein sowie Methodenvielfalt in der Wissensaneignung sind gefordert.

Im Bereich der Persönlichkeitsbildung werden als Ergänzung und Vertiefung zu den allgemeinen Bildungszielen die Schulung der Teamfähigkeit, die individuelle Förderung spezieller Begabungen, die intensive Erfahrung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, das individuelle Zeitmanagement, die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Freiwilligkeit der Arbeitsleistung in den Mittelpunkt gestellt.

Kommunikationskompetenz – insbesondere Präsentation, Argumentation und Diskussion – sind im Verlauf der Ausbildung kontinuierlich zu entwickeln. Für den situationsadäquaten Einsatz von Sprache – insbesondere der Unterrichtssprache – und deren Weiterentwicklung in Wort und Schrift sind alle Lehrpersonen verantwortlich.

2.4.4 Termine

Das Thema der Diplomarbeit und die konkreten Aufgabenstellungen für die Schüler/innen des jeweiligen Teams sind innerhalb der ersten drei Wochen des V. Jahrganges durch den Prüfer/die Prüferin im Einvernehmen mit den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen festzulegen und der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.



Für das Genehmigungsverfahren und die Dokumentation der Diplomarbeiten wird eine zentrale elektronische Plattform eingerichtet.

Die erstmalige Abgabe der schriftlichen Diplomarbeit (digital und zweifach ausgedruckt) hat bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung zu erfolgen, wobei der konkrete Abgabetermin durch den zuständigen Bundesminister / die zuständige Bundesministerin durch Verordnung festgelegt wird.

Der konkrete Termin für die Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit wird durch die Schulbehörde festgelegt.

2.4.5 Formulierung der Aufgabenstellung für Diplomarbeiten

Die Aufgabenstellung hat einen umfangreichen praxisadäquaten Arbeitsauftrag zu beinhalten und umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

Die Aufgabenstellungen sollen möglichst gegenstandsübergreifend erfolgen, um beim Schüler/ bei der Schülerin ein Höchstmaß an Lösungskompetenz für die Berufspraxis zu erreichen. Es muss gewährleistet sein, dass relevante Kompetenzen aus dem angestrebten Berufsfeld eingesetzt und vertieft werden. Die engere Themenwahl hat sich dabei möglichst am realen Bedarf der Wirtschaft und Gesellschaft zu orientieren.

Die Aufgabenstellung hat fachliche Aspekte (Komplexität des Problems, Aktualität, Nutzen bzw. Neuigkeitswert) sowie Aspekte der Durchführung (Zeitaufwand, Projektmanagement, Dokumentation) zu berücksichtigen.

Pro Schüler/in soll der zeitliche Aufwand pro Schüler/in außerhalb der Unterrichtszeit etwa 150 bis 180 Stunden betragen.

Diplomarbeiten mit außerschulischen Kooperationspartnern sind das primäre Ziel, werden aber nicht immer realisierbar sein. Bei rein schulinternen Diplomarbeiten sind solche mit schulischer Wertschöpfung anzustreben.

Neben Machbarkeitsüberlegungen, die eine grundsätzliche Realisierbarkeit sicherstellen sollen, ist auch die Durchführbarkeit der einzelnen Projektvorschläge zu prüfen. Ziel dieser Prüfung ist, dass letztlich jedes begonnene Diplomarbeitsprojekt für den Schüler/die Schülerin auf Grund seiner/ihrer Vorbildung außerhalb der Unterrichtszeit bewältigbar und mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen auch durchführbar ist.

2.4.6 Verpflichtende Bestandteile der Diplomarbeit

Eine Diplomarbeit muss hinsichtlich der Formvorschriften den Regeln einer technisch-wissenschaftlichen Arbeit entsprechen und sich durch intellektuelle Redlichkeit auszeichnen. Dies erfordert die Nennung aller verwendeten Quellen unter konsequenter Einhaltung von Zitierregeln, womit auch das Bewusstsein für das geistige Eigentum anderer geschärft wird (Beispiele siehe **Abschnitt 4.1.1)**.

Gliederung:

Titelseite (Schule, Schulform – allenfalls inklusive Ausbildungsschwerpunkt, Titel der Diplomarbeit, Verfasser / in, Betreuer / in, Projektpartner, Datum), **siehe Abschnitt 4.1.2** eidesstattliche Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeit; **siehe Abschnitt 4.1.3** Kurzfassung in Deutsch, **siehe Abschnitt 4.1.4** Kurzfassung in Englisch (»Abstract«), **siehe Abschnitt 4.1.4**



Inhaltsverzeichnis

Einleitung (Zielsetzung und Aufgabenstellung des Gesamtprojekts,

fachliches und wirtschaftliches Umfeld)

individuelle Zielsetzung und Aufgabenstellung mit Terminplan der einzelnen Teammitglieder

Grundlagen und Methoden (Ist-Situation, Lösungsansätze, Begründung der gewählten Methodik)

Ergebnisse

Quellen-/Literaturverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen und Abkürzungen

Begleitprotokoll gemäß § 9 Abs. 2 PrO-BHS

Anhang

Projektdokumentation (Kostendarstellung, Besprechungsprotokolle etc.) Technische Dokumentation (technische Beschreibungen, Berechnungen,

Konstruktionszeichnungen, Versuchsberichte, betriebswirtschaftliche Kalkulationen etc.)

Bei der Zusammenstellung der schriftlichen Ausfertigung der Diplomarbeit ist darauf zu achten, dass einerseits die von den Kandidaten / Kandidatinnen jeweils bearbeiteten Teile diesen eindeutig zugeordnet werden können und andererseits deren Einbindung in das Gesamtprojekt klar zum Ausdruck kommt.

2.4.7 Diplomarbeit – Projektablauf und Betreuung

Als erste Arbeit ist nachweislich ein ausführlicher Projektplan zu erstellen. Ausgehend von der Aufgabenstellung muss dieser eine klare Definition der Projektziele und -aufgaben der einzelnen Teammitglieder beinhalten. Der zeitliche Aufwand für die Projektumsetzung ist möglichst realistisch abzuschätzen, die Meilensteine und Termine sind in einem Terminplan festzulegen. Ebenso hat der Projektplan möglichst genaue Angaben hinsichtlich der benötigten und zur Verfügung stehenden Ressourcen wie etwa Raum, Personal, Hard- und Software, Budget, Arbeitsmaterialien etc. zu enthalten.

Die genaue Führung eines Projekttagebuches durch die Schüler / innen ist unabdingbar, eine ausführliche Projektdokumentation, die das Projekt in allen Phasen und Ergebnissen beschreibt, ist ein wesentliches Element einer Diplomarbeit.

Die Diplomarbeitsbetreuer/innen (Prüfer/innen) haben die Schüler/innen während des gesamten Projektablaufes kontinuierlich zu betreuen, um unmittelbares Reagieren auf unvorhergesehen auftretende Probleme jeglicher Art - vor allem auf Verzug gegenüber dem vorgesehenen Projektplan - zu ermöglichen. Empfohlen werden in dieser Hinsicht regelmäßige Besprechungen, um den Projektfortschritt zu überprüfen.

Die Betreuung umfasst insbesondere

Beobachtung des Arbeitsfortschrittes Aufbau, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit Arbeitsmethodik

Selbstorganisation

Zeitplan und organisatorische Belange, insbesondere die Abstimmung mit den fachpraktischen Bereichen (z. B. Werkstätte, Werkstättenlabor) bei notwendigen Fertigungsund Montagearbeiten etc.

Auf die Selbstständigkeit der durch die Schüler/innen erbrachten Leistungen sowohl in inhaltlicher als auch organisatorischer Hinsicht ist besonders zu achten. Der Prüfer/Die Prüferin hat im Rahmen der Betreuung die für die Dokumentation der Arbeit erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. über die regelmäßigen Projektbesprechungen, Vereinbarungen etc.) zu führen.

Die Diplomarbeit ist dem Prüfer / der Prüferin spätestens an dem durch Verordnung festgelegten Tag in der vorgeschriebenen Form auszuhändigen. Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die der Beurteilung zu Grunde gelegte Ausfertigung der Diplomarbeit ist zu kennzeichnen.



2.4.8 Diplomarbeit und »lebende Fremdsprache«

Die Schüler/innen sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass sie ihre Diplomarbeit (einheitlich festgelegter englischsprachiger Begriff »Diploma Thesis«) im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin auch in der lebenden Fremdsprache abfassen können. Im Reife- und Diplomprüfungszeugnis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (z.B.: »in englischer Sprache verfasst«).

Es wird empfohlen, im Rahmen der einvernehmlichen Festlegung des Themas der Diplomarbeit unter Einbeziehung des Fremdsprachenlehrers / der Fremdsprachenlehrerin auch über die Abfassung der Arbeit in einer lebenden Fremdsprache zu entscheiden.

2.4.9 Kurzfassung der Diplomarbeit

Die Kurzfassung soll die interessierte Öffentlichkeit in die Lage versetzen, die durch die Diplomarbeit erzielte Leistung, insbesondere die ingenieurmäßige Eigenleistung der Verfasser/innen und die damit nachgewiesenen Kompetenzen zu erkennen und einzuschätzen. Um diesen Zweck zu erreichen, ist eine Dreigliederung der Kurzfassung in die Abschnitte »Aufgabenstellung«, »Realisierung« und »Ergebnisse« vorgesehen. Im Folgenden werden für jeden Abschnitt typische Fragen formuliert, auf die die Kurzfassung eine Antwort geben soll. Die Struktur mit den typischen Fragen ist als Leitlinie zu verstehen, die auf den Großteil der Diplomarbeiten angewendet werden kann. Wie die Diplomarbeit ist auch der Text der Kurzfassung in wissenschaftlicher Form darzustellen (keine »ICH / WIR-Sätze«).

Die Kurzfassung (deutsch und englisch) ist in die Diplomarbeit einzubinden und auch elektronisch bereitzustellen. Mustervorlage **siehe Abschnitt 4.1.4**.

1 Aufgabenstellung (Assignment of Tasks)

Leitfragen:

Warum ist die Themenstellung von Interesse? Was ist die vorgegebene Zielsetzung? Welche Ergebnisse sollen erreicht werden?

2 Realisierung (Realisation)

Leitfragen:

Von welchem Stand der Technik im Umfeld der Aufgabenstellung wurde ausgegangen? Welche Lösungsansätze wurden grundsätzlich gesehen? Warum wurde ein bestimmter Lösungsansatz gewählt? Welche experimentelle, konstruktive oder softwaretechnische Methodik wurde angewendet? Auf welche fachtheoretischen Grundlagen wurde aufgebaut? Welche wirtschaftlichen Überlegungen wurden angestellt?

3 Ergebnisse (Results)

Leitfragen:

Worin besteht der konkrete Beitrag zur Lösung der Aufgabenstellung (Prototyp, Entwurfsplanung, Softwareprodukt, Businessplan etc.)?

Kann das Ergebnis durch eine typische Grafik, ein Diagramm bzw. ein Foto illustriert werden? Kann in die Vollversion der Diplomarbeit Einsicht genommen werden?



2.4.10 Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit

Die Präsentation der Diplomarbeiten durch die Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen und die anschließenden Diskussionen sind verbindliche Bereiche des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit« und in die Beurteilung einzubeziehen.

Entsprechend der Zuordnung der Aufgabenstellung der einzelnen Teammitglieder zu einem komplexen Thema sollen zu Beginn der Präsentation eine kurze Vorstellung des Gesamtprojekts und des Teams sowie die Aufteilung der einzelnen Arbeitsbereiche erfolgen.

Anschließend werden die jeweiligen individuellen Aufgabenstellungen durch die Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen präsentiert.

Für die Präsentation und Diskussion ist für jeden Prüfungskandidaten / jede Prüfungskandidatin eine Dauer von höchstens 15 Minuten vorgesehen, wobei für den Präsentationsteil eine Dauer von etwa 6 bis 8 Minuten empfohlen wird.

Während der Präsentation soll nicht unterbrochen werden, anschließend wird die Diplomarbeit mit dem Prüfer/der Prüferin diskutiert und durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin verteidigt. Es wird dabei vorausgesetzt, dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nicht nur über die jeweils eigene Aufgabenstellung im Detail sondern auch über die Einordnung in das übergeordnete Projekt informiert ist.

Dieser Prüfungsteil soll nachweisen, dass sich die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen im Rahmen der Bearbeitung der Diplomarbeit in einem Spezialgebiet, mit dem sie sich über einen längeren Zeitraum intensiv auseinander gesetzt haben, eigenständig themenspezifisches Fachwissen angeeignet haben. Weiters soll gezeigt werden, dass sie bezogen auf die jeweilige Aufgabenstellung der Ingenieurpraxis mittels rechnerischer, konstruktiver, experimenteller, softwaretechnischer und wirtschaftlicher Methoden geeignete Lösungsstrategien unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen und Grenzen ihrer Einsatzmöglichkeiten entwickeln können. Die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen müssen in der Lage sein, die relevanten Sachverhalte in korrektem Deutsch und mindestens einer Fremdsprache situationsadäquat zu kommunizieren und zu argumentieren.

Die Präsentation der Diplomarbeiten an der Schule bzw. am Standort der externen Kooperationspartner (Unternehmen, Institutiionen etc.) ist gute Tradition und soll beibehalten werden. Die Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit vor der Prüfungskommission ist beurteilungsrelevanter Teil des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit« und nicht öffentlich.

2.4.11 Beurteilung der Diplomarbeit

Bei der Beurteilung der Diplomarbeit ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass in jedem Fall eine individuelle Beurteilung der Leistungen jedes einzelnen Prüfungskandidaten / jeder einzelnen Prüfungskandidatin zu erfolgen hat.

Grundlagen der Beurteilung sind:

 $\label{lem:condition} \mbox{die von den einzelnen Pr\"{u}fungskandidaten/Pr\"{u}fungskandidatinnen laufend gef\"{u}hrten Arbeitsprotokolle, alle Zwischenberichte}$

der jeweils individuelle Teil der termingerecht abgegebenen Ausfertigung der Diplomarbeit einschließlich der allenfalls dazugehörenden Produkte, Werkstücke, Prototypen etc. der vom Prüfer / von der Prüferin im Begleitprotokoll gemäß § 9 Abs. 2 PrO-BHS dokumentierte individuelle Leistungsanteil der einzelnen Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen die Leistungen bei der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit

Hinweis:

Die Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit ist nicht öffentlich.

Hinweis:

Ergebnisse von Unterrichtsprojekten dürfen in die Diplomarbeit einbezogen werden; die Unterrichtsprojekte als solche sind nicht Teil der Diplomarbeit und dürfen daher nicht in deren Beurteilung einbezogen werden.



Beurteilt werden folgende Aspekte:

Fachkompetenz (Erfassung der Aufgabenstellung, vollständige Durchführung der Aufgaben, Erkennen von Zusammenhängen zwischen den einzelnen Fachgebieten, Eigenständigkeit der Lösungsansätze, ...)

Methodenkompetenz (Wahl lösungsorientierter Ansätze, ...)

Selbstkompetenz (organisatorische Fähigkeiten, Einhaltung von Terminen, Eigenmotivation, ...)

Sprachkompetenz (Textstruktur, Stil und Ausdruck, formale Richtigkeit)

Dokumentation (Vollständigkeit, Sorgfalt, Gestaltung, ...)

Präsentation und Diskussion

Gelingt es dem Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin, die Aufgabenstellung der Diplomarbeit innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens in ausreichendem Umfang zu behandeln?

Werden alle Aspekte der Aufgabenstellung behandelt?

Ist die inhaltlich-fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema in der erforderlichen Tiefe gegeben?

Kann der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin seine / ihre Standpunkte überzeugend argumentieren?

 $Kann\ der\ Pr\"ufungskandidat /\ die\ Pr\"ufungskandidat in\ seine /\ ihre\ Diplomarbeit\ in$

Standardsprache straff, klar und logisch darstellen?

Kann der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin mit zeitgemäßen

Präsentationsmitteln umgehen?

Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen (Erläuterung der Stärken und Schwächen der Arbeit).

Negative Beurteilung der Diplomarbeit:

Im Falle der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit« durch die Prüfungskommission ist innerhalb von zwei Wochen nach negativer Beurteilung eine neue Themenstellung festzulegen. Die Schulbehörde hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

Die Zeiträume für die Abgabe der schriftlichen Arbeit im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März.

Nichtbeurteilung einer Diplomarbeit:

Wird eine Diplomarbeit nicht zum verordneten Termin abgegeben, ist ein Stichtag für eine verspätete Abgabe bekanntzugeben. Der betroffenen Schüler / die betroffene Schülerin kann zu den weiteren Prüfungen antreten.

Diplomarbeit bei Wiederholung der Abschlussklasse:

Im Falle der Wiederholung der Abschlussklasse können zwar das vereinbarte Thema und die bereits verfasste Arbeit erhalten bleiben, die Beurteilung des Prüfungsgebietes kann jedoch erst (im Wiederholungsjahr) nach der vor der (neuen) Prüfungskommission durchgeführten Präsentation und Diskussion erfolgen. Im Einvernehmen zwischen dem Betreuer/der Betreuerin und dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin kann auch ein neues Thema festgelegt werden.



2.5 Klausurprüfungen

2.5.1 Standardisierte Klausurprüfungen

Standardisierte Klausurarbeiten sind in den folgenden Prüfungsgebieten verbindlich vorgesehen:

»Deutsch« (geregelt in §12, §13, §15 und §25, Abs. 1 PrO-BHS)
»Lebende Fremdsprache« (geregelt in §12, §13, §16 und §25, Abs. 1 PrO-BHS)
»Angewandte Mathematik« (geregelt in §12, §13, §17 und §25, Abs. 1 PrO-BHS)

Die standardisierten Klausurarbeiten aus den Prüfungsgebieten »Deutsch«, »Lebende Fremdsprache« (im Regelfall »Englisch« auf Zielniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GERS) und »Angewandte Mathematik« werden im Auftrag des BMUKK vom BIFIE entwickelt, evaluiert und den Standorten zu den Prüfungsterminen zur Verfügung gestellt. Die Durchführung der Klausurprüfung ist in § 18 PrO-BHS geregelt.

Für detaillierte Informationen zu den standardisierten Klausurarbeiten (inhaltliche und organisatorische Gestaltung und Rahmenbedingungen, vorgegebene Korrekturschlüssel, Musterbeispiele u.a.) wird auf die BIFIE-Homepage verwiesen: www.bifie.at

Hinsichtlich der Prüfungsgebiete »Deutsch« und »Englisch« hat der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin eine der folgenden Varianten zu wählen:

standardisierte Klausurarbeit aus Deutsch standardisierte Klausurarbeit aus Englisch standardisierte Klausurarbeiten aus Deutsch und Englisch

Im Prüfungsgebiet »Angewandte Mathematik« haben alle Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen verpflichtend eine Klausurarbeit abzulegen.

2.5.1.1 Deutsch

Die Klausurarbeit aus »Deutsch« wird durch folgende Eckpunkte des Prüfungsformats charakterisiert:

Die Kandidaten / Kandidatinnen können zwischen drei Aufgabenpaketen wählen, die jeweils unter einer thematischen Klammer stehen (z.B. »Umgang des Menschen mit der Natur«, »Gesundheit«, »Medien«, »Reisen« usw.).

Die fachlichen Unterschiede zwischen AHS und BHS werden durch die Bandbreite der Themen, Texte und Textsorten, die zur Wahl stehen, abgedeckt. Darüber hinaus liegen dem Kompetenzmodell, das Grundlage des Prüfungsformats ist, die Bildungsstandards D13 zugrunde.

Jedes der drei Pakete besteht aus zwei voneinander unabhängigen Aufgabenstellungen, die mit drei bis vier Arbeitsaufträgen, die die Schreibenden bei der Textproduktion unterstützen, versehen sind. Es sind vom Kandidaten / von der Kandidatin zwei Texte und somit zwei verschiedene Textsorten zu verfassen. Beide Aufgaben sind so konzipiert, dass unterschiedliche Kompetenzen überprüft werden. Eines der drei Pakete mit »thematischer Klammer« muss eine literarische Aufgabenstellung beinhalten. Alle Aufgabenstellungen sind in einen situativen Kontext eingebettet, der dem Erfahrungsbereich der Kandidaten / Kandidatinnen entnommen ist.

Die Aufgabenstellung enthält immer einen oder mehrere Ausgangstexte, die literarischer oder nichtliterarischer Art sein können und die die Grundlage für die Aufgabenstellung darstellen. Auch nichtlineare Texte (Statistiken, Schaubilder) können zum Einsatz kommen. Spezifische Werkkenntnis (Literaturkanon) wird nicht vorausgesetzt. Die Inputtexte dürfen pro Themenklammer eine Anzahl von 2000 Wörtern (+10%) nicht überschreiten. Die zu schreibenden Texte werden auf einen (bekannten) Textsortenkanon genormt sein, der es den Lehrern/Lehrerinnen ermöglicht, diese neun Textsorten zu üben.

Hinweis:

Negative Beurteilungen standardisierter Prüfungsgebiete können auf Antrag des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin durch eine standardisierte mündliche Prüfung im selben Prüfungstermin kompensiert werden (siehe Abschnitt 2.6: Mündliche Kompensationsprüfung)

Hinweis:

Wenn nur eine Klausurarbeit (Deutsch **oder** Englisch) gewählt wird, dann ist im jeweils nicht gewählten Prüfungsgebiet eine mündliche, nicht standardisierte Prüfung abzulegen.



Es werden Wortkorridore zum Umfang der Texte angegeben. Die insgesamt zu erreichende Wortanzahl (900 Wörter + / - 10 Prozent) muss durch zwei etwa gleich lange Texte oder einen kürzeren und einen längeren Text erzielt werden. (300, 450, 600 W.)

Die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches ist zulässig, nicht aber der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien (§15 Abs. 3 PrO-BHS).

2.5.1.2 Englisch

Reihenfolge	Aufgabenbereich	Dauer	Aufgabenzahl	Sprachniveau
1.	Leseverständnis	60 Minuten	4	B2
2.	Hörverständnis	max. 45 Min.	4	B2
3.	Schreiben	195 Minuten	3	B2

Die Klausurarbeit aus »Englisch« wird durch folgende Eckpunkte des Prüfungsformats charakterisiert:

Die Überprüfung erfolgt in drei Teilbereichen:

Leseverständnis Hörverständnis

Schreibkompetenz

Die Überprüfung von Lese- und Hörverständnis testet, wie gut Kandidaten / Kandidatinnen Informationen aus authentischen Texten zu Themen ihres Erfahrungshorizonts analysieren und interpretieren können. Dabei werden geschlossene Testformate wie Multiple Choice oder Lösungszuordnungen verwendet, aber auch offene Aufgabenstellungen wie Fragen mit Kurzantworten.

In Schreibaufträgen zu argumentativen, berichtenden oder erzählenden Schreibsituationen wird getestet, wie gut Schüler / innen sich ausdrücken können. Themenbereiche sind die im GERS angeführten Domänen, also jene alltäglichen Lebenssituationen, die den Lernenden aus ihrem privaten Bereich (Familie, Freunde, Freizeit usw.), dem öffentlichen Bereich (Einkaufen, Reisen, Unterhaltung usw.) und der Arbeits- oder Schulwelt vertraut sind.

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind in der vorgegebenen Reihenfolge unter strikter Einhaltung der Zeitvorgaben zu bearbeiten:

2.5.1.3 Angewandte Mathematik

Um der hohen Differenzierung der BHS zu entsprechen, umfasst die Klausurarbeit zwei Teile.

Die Aufgabenstellungen in **Teil A** bilden den gemeinsamen Kern der Bildungsstandards ab.

In **Teil B** sind insbesondere jene speziellen mathematischen Kompetenzen nachzuweisen, die für das jeweilige Berufsfeld als wesentlich erachtet werden. Die betreffenden Aufgabenstellungen werden konkret in den jeweils gültigen beruflichen Kontext gestellt.

Auf Grundlage dieses Konzepts ergeben sich für die schriftliche Klausurarbeit folgende Eckpunkte des Prüfungsformats:

Teil A (schulformenübergreifend)

enthält (zumindest) vier Aufgabenstellungen mit jeweils zwei bis vier Unteraufgaben, bildet die Inhalte des Grundkompetenzenkatalogs ab,



liegt ein schulformenübergreifender Kontext zugrunde, enthält Aufgabenstellungen in verbal beschreibender Form, umfasst alle Handlungskompetenzen

Teil B (clusterspezifisch)

Ausbildungsrichtungen, die vergleichbare Anforderungen an mathematische Kompetenzen stellen, werden zu sogenannten Clustern zusammengefasst. Die Aufgabenstellung

enthält zwei bis vier komplexe Aufgabenstellungen mit jeweils zwei bis vier Unteraufgaben, basiert auf einem schulformspezifischen Kontext, enthält Aufgabenstellungen in verbal beschreibender Form, umfasst alle Handlungskompetenzen.

Für die Zuordnung der einzelnen Fachrichttungen zu den Clustern wird auf die BFIE-Homepage verwiesen: www.bifie.at

2.5.2 Nicht standardisierte Klausurprüfung – Fachtheorie

Die nicht standardisierte Klausurprüfung ist im Prüfungsgebiet »Fachtheorie« gemäß den §§ 14 und 25 Abs. 2 PrO-BHS abzulegen.

Das Prüfungsgebiet »Fachtheorie« umfasst einen oder zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der letzten und vorletzten Schulstufe. Die Zuteilungsgegenstände sind von der Schulleitung innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe bekanntzugeben.

Die Aufgabenstellungen im Prüfungsgebiet »Fachtheorie« sind vom Prüfer/von der Prüferin auszuarbeiten. Sie haben mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten und müssen der Schulbehörde im Dienstwege zur Genehmigung vorgelegt werden. Erlaubte Hilfen und Hilfsmittel, die aus dem Unterricht bekannt sein müssen, allerdings aber die Eigenständigkeit bei der Erfüllung der Aufgabe nicht beeinträchtigen dürfen, sind in der Aufgabenstellung anzuführen.

Allfällige Beilagen und die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgabenstellungen sind dem Genehmigungsantrag anzuschließen.

2.5.3 Organisatorische Hinweise

Die notwendigen Vorkehrungen betreffend die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten obliegen der Verantwortung des Schulleiters/der Schulleiterin. So sind auch Maßnahmen gegen die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu setzen (z.B. Kontrolle der Wörterbücher, Formelsammlungen). Die Errichtung eines Störsenders an einer Schule, um den Missbrauch eines Mobiltelefons zu unterbinden, ist jedoch nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF (TKG 2003), nicht zulässig. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen bedient haben oder bedienen könnten, sind diesen abzunehmen und nach dem betreffenden Prüfungstermin zurückzugeben. Liegt seitens eines Prüfungskandidaten / einer Prüfungskandidatin eine Störung der ordnungsgemäßen Durchführung der Klausurprüfung vor und wird den diesbezüglichen Anordnungen der aufsichtführenden Lehrkraft nicht Folge geleistet, kann dies zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme führen. Die Störung muss geeignet sein, den ordnungsgemäßen Ablauf der Klausurprüfung zu verhindern. Ein Ausschluss eines Prüfungskandidaten / einer Prüfungskandidatin ist nicht notwendigerweise mit einer Nichtbeurteilung verbunden. Wird etwa ein störender Prüfungskandidat / eine störende Prüfungskandidatin vor Ablauf der anberaumten Prüfungsdauer in letzter Konsequenz des Raumes verwiesen und von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen, so ist sein oder ihr Verhalten nicht in die Beurteilung mit einzubeziehen. Anders stellt sich die Situation bei Prüfungskandidaten / Prüfungs-



kandidatinnen dar, die durch ihr störendes Verhalten (z.B. inhaltliche Erörterung einer Frage mit dem Sitznachbarn/der Sitznachbarin) eine Leistung vortäuschen. Die vorgetäuschte Leistung wird nicht beurteilt.

2.6 Mündliche Kompensationsprüfung

Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit »Nicht genügend« festgesetzt wird, hat der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin die Möglichkeit, auf Antrag eine mündliche Kompensationsprüfung in dem betreffenden Prüfungsgebiet abzulegen. Die Termine für die Kompensationsprüfungen aus den standardisierten Prüfungsgebieten werden vom BMUKK festgelegt, jene für die nicht standardisierten Prüfungsgebiete von der Schulbehörde.

Die Entscheidung über eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit »Nicht genügend« ist dem Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben. Spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung kann der betroffene Kandidat / die betroffene Kandidatin beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung im selben Termin abzulegen.

Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) führt zum Verlust der mündlichen Kompensationsmöglichkeit.

Die Aufgabenstellungen für die mündlichen Kompensationsprüfungen in den standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung werden als einzige Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung ebenfalls zentral vom BIFIE vorgegeben. Die Aufgabenstellungen dazu werden im Auftrag des BMUKK vom BIFIE entwickelt, evaluiert und den Standorten genauen Verfahrensbestimmungen folgend zu den Prüfungsterminen übermittelt.

Für detaillierte Informationen über die mündlichen Kompensationsprüfungen zu den standardisierten Klausurarbeiten wird auf die BIFIE-Homepage verwiesen: www.bifie.at

Die Aufgabenstellungen für die mündliche Kompensationsprüfung im nicht standardisierten Prüfungsgebiet »Fachtheorie« sind vom Prüfer / von der Prüferin auszuarbeiten. Sie haben mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten und müssen der Schulbehörde im Dienstwege zur Genehmigung vorgelegt werden. Erlaubte Hilfen und Hilfsmittel, die aus dem Unterricht bekannt sein müssen, allerdings aber die Eigenständigkeit bei der Erfüllung der Aufgabe nicht beeinträchtigen dürfen, sind in der Aufgabenstellung anzuführen.

Die Beurteilung des betreffenden Prüfungsgebietes der Klausurprüfung kann nach Absolvierung einer Kompensationsprüfung im besten Fall mit »Befriedigend« festgesetzt werden. Wird die mündliche Kompensationsprüfung nicht in Anspruch genommen, dann ist die negativ beurteilte Klausurprüfung im 2. Prüfungstermin des Kandidaten / der Kandidatin zu wiederholen, wobei die gesamte Beurteilungsskala offen steht.

Hinweis:

Für die Durchführung der mündlichen Kompensationsprüfung gilt (anders als bei den anderen mündlichen Teilprüfungen), dass eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Vorbereitungsfrist einzuräumen ist, und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.

Hinweis:

Die Kompensationsprüfung ist keine öffentliche Prüfung



2.7 Mündliche Prüfungen

2.7.1 Themenbereiche

Für alle Pflichtgegenstände, die mündlichen Prüfungsgebieten zugeordnet werden, sind Themenbereiche zu definieren, die die Grundlage für die Entwicklung konkreter Aufgabenstellungen bilden.

Die festgelegten Themenbereiche sind bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe für alle Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung gemäß § 79 SchUG kund zu machen.

Wenn eine mündliche Teilprüfung vorgezogen abgelegt wird (§36 Abs. 3 SchUG), müssen die Themenbereiche spätestens zum Ende der vorletzten Klasse bzw. des vorletzten Jahrgangs festgelegt und kundgemacht werden. Die Kundmachung erfolgt einen Monat lang durch Anschlag in der Schule, dann durch Hinterlegung bei der Schulleitung. Die Schüler/innen müssen in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hingewiesen werden (§79 SchUG). Es wird empfohlen – über die formelle Kundmachung hinaus – die Themenbereiche den Schülern/Schülerinnen in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben.

Die Festlegung der Themenbereiche erfolgt auf einer von der Schulleitung einzuberufenden Konferenz der jeweiligen Fachlehrer / innen der Prüfungsgebiete.

Unter Fachlehrern / Fachlehrerinnen (vgl. § 42 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 99 Abs. 1 SchOG) werden die Lehrpersonen verstanden, die entweder die Lehrbefähigung für einen bestimmten Unterrichtsgegenstand besitzen (unabhängig davon, ob sie diesen Unterrichtsgegenstand auch unterrichten) oder – ohne Lehrbefähigung – diesen Unterrichtsgegenstand im entsprechenden Schuljahr (z.B. mit Sondervertrag) unterrichten. Alle Fachlehrer / Fachlehrerinnen sind somit Mitglieder der (Fach)lehrer / innenkonferenz (zur Festlegung der Themenbereiche gemäß § 37 Abs. 2 Z 4 SchUG).

Sollte es in bestimmten Prüfungsgebieten (z.B. Naturwissenschaften) nur einen Fachlehrer / eine Fachlehrerin geben, dann wird diese (Fach)lehrer / innenkonferenz durch weitere Lehrkräfte »verwandter« Unterrichtsgegenstände (in diesem Fall etwa Mechanik) ergänzt. Die Entscheidung, ob und wie viele weitere fachkundige Lehrkräfte zur Konferenz einberufen werden, liegt in der Kompetenz des Schulleiters / der Schulleiterin.

Die Anzahl der festgelegten Themenbereiche muss den lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden des Pflichtgegenstandes / der Pflichtgegenstände angemessen sein sowie alle Lehrplanbereiche abdecken. Von der Nennung einer konkreten Anzahl der Themenbereiche wird bewusst Abstand genommen, da diese von Prüfungsgebiet zu Prüfungsgebiet naturgemäß variieren wird.

Es wird jedoch empfohlen, aus dem Bereich der allgemeinen Pflichtgegenstände möglichst breite, vorzugsweise schulweit – zumindest aber abteilungsweit – gültige Themenbereiche zu definieren. Im Bereich der fachtheoretischen Pflichtgegenstände sind für alle Jahrgänge einer Fachrichtung gemeinsame, den Bildungsstandard umfassende Themenbereiche zu definieren; eine Differenzierung zwischen Parallelklassen kann im Falle unterschiedlicher Ausbildungsschwerpunkte bzw. schulautonomer Schwerpunktsetzungen nur durch zusätzliche Themenbereiche vorgenommen werden.

Die Prüfer/innen haben für jeden Themenbereich eine ausreichende Anzahl von konkreten Aufgabenstellungen auszuarbeiten. Die Koordination der Fachlehrer/innen untereinander über die Jahrgänge hinweg ist dafür unbedingt erforderlich.

Hinweis:

Werden die Kandidaten / Kandidatinnen eines Jahrgangs organisatorisch als getrennte Vormittagsund Nachmittagsgruppen geprüft, können am Vormittag ausgegebene Aufgabenstellungen durchaus am Nachmittag nochmals ausgegeben werden. Damit soll sichergestellt werden, dass für alle Themenbereiche bis zum Schluss der Prüfungen entsprechende Aufgabenstellungen zur Verfügung stehen.



2.7.2 Anforderungen an die Aufgabenstellungen

Die inhaltliche Vorbereitung auf die mündliche Reife- und Diplomprüfung erfolgt auf Basis der Bildungsstandards und jeweiligen Schwerpunktsetzungen.

Die Aufgabenstellung für die mündlichen Prüfungen hat jedenfalls von einer konkreten Problemstellung auszugehen, dem Prinzip der Kompetenzorientierung zu entsprechen und einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie muss sowohl Reproduktions- als auch Transferleistungen sowie Reflexion über die Problemlösung ermöglichen.

Im Prüfungsgebiet »Lebende Fremdsprache« (im Regelfall Englisch) haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.

Die Aufgabenstellung kann in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert werden.

Die kompetenzorientierte Aufgabenstellung hat so zu erfolgen, dass die Lösung eine eigenständige Leistung erfordert und nicht eine bloße Reproduktion von gelernten Inhalten darstellt. Deshalb sind ausschließlich Stichworte (z.B.: »Biegebeanspruchung«, »Kirchhoff'sche Gesetze«, »Barockbauten«, …) als Aufgabenstellung jedenfalls unzulässig. Es empfiehlt sich, die Aufgabenstellung in ein konkretes situatives Umfeld einzubetten. Zielsetzung ist es, den Kandidaten / die Kandidatin zu eigener Denkleistung herauszufordern und über die bloße Wissensreproduktion hinaus zu gehen.

2.7.3 Durchführung

Der Prüfer / Die Prüferin hat für jeden Themenbereich eine entsprechende Anzahl von Aufgabenstellungen inklusive allfälliger Beilagen auszuarbeiten und bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Prüfung beim Direktor / bei der Direktorin bzw. beim Abteilungsvorstand / der Abteilungsvorständin in doppelter Ausfertigung abzugeben.

In der unterrichtsfreien Zeit vor der mündlichen Prüfung stehen zur Prüfungsvorbereitung in Arbeitsgruppen bis zu vier Unterrichtseinheiten pro Prüfungsgebiet zur Verfügung, um die Kandidaten / Kandidatinnen mit exemplarischen prüfungsrelevanten Kompetenzanforderungen und dem Prüfungsmodus vertraut zu machen.

Alle von der (Fach)lehrer / innenkonferenz für das jeweilige Prüfungsgebiet festgelegten Themenbereiche sind dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu Beginn des Prüfungstages vorzulegen. Der Kandidat / Die Kandidatin hat verdeckt zwei der für das Prüfungsgebiet festgelegten

eine konkrete Aufgabenstellung aus dem gewählten Themenbereich inklusive allfälliger Beilagen wird dem / der Vorsitzenden zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung wird die Aufgabenstellung dem Kandidaten / der Kandidatin ausgehändigt.

Den Kandidaten / Kandidatinnen ist eine der Aufgabenstellung angemessene Vorbereitungsfrist von mindestens 20 Minuten einzuräumen.

Themenbereiche zu ziehen. Einer dieser beiden Themenbereiche wird von ihm / ihr gewählt.

Die mündliche Prüfung ist in Form eines Prüfungsgespräches zu führen, wobei darauf zu achten ist, dass die Sachverhalte der Aufgabenstellung in korrektem Deutsch ausgeführt, argumentiert und situationsadäguat diskutiert werden.

Die Aufgabenstellung im fremdsprachigen Prüfungsgebiet (im Regelfall Englisch) hat sowohl eine dialogische als auch eine rein monologische Aufgabe zu enthalten. In allen anderen mündlichen Prüfungsgebieten sind ausschließlich monologische Ausführungen durch den Prüfungskandidaten / die Prüfungskandidatin nicht zulässig.

Der Prüfer / Die Prüferin ist verpflichtet, im Verlauf des Prüfungsgespräches auf Fehler unmittelbar

Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer darf jedoch dabei 10 Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.

Hinweis:

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich, nicht jedoch die anschließenden zugehörigen Beurteilunskonferenzen.

Hinweis:

mündlichen Prüfung: Mindestdauer: 10 Minuten Höchstdauer: 20 Minuten



2.7.4 Fremdsprachenanteil

Der Bedeutung von Fremdsprachen – insbesondere verstärkt durch die rechtliche Verankerung von CLIL (Content and Language Integrated Learning) in den kompetenzorientierten Lehrplänen – soll auch bei den mündlichen Fachprüfungen ein entsprechender Stellenwert eingeräumt werden. Es wird daher empfohlen, mündliche Teilprüfungen auf Wunsch des Kandidaten / der Kandidatin im Einvernehmen mit dem Prüfer / der Prüferin in der lebenden Fremdsprache abzuhalten.

Mangelnde Kenntnisse in der Fremdsprache haben bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben. Bei Kandidaten / Kandidatinnen, die ihre Fachkompetenz wegen der Anwendung der Fremdsprache nicht adäquat zum Ausdruck bringen können, ist die Prüfung in der Unterrichtssprache fortzusetzen.

Die vollständige Ablegung einer Prüfung in einer lebenden Fremdsprache ist im Reife- und Diplomprüfungszeugnis beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken.

2.7.5 Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 und § 26 PrO-BHS umfasst

- 1) eine mündliche Teilprüfung in jenem sprachlichen Prüfungsgebiet, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine standardisierte Klausurarbeit abgelegt wurde.
- 2) eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach«
- 3) eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Wahlfach«

Die Prüfungsgebiete für das Schwerpunktfach einerseits und ein fachtheoretisches Wahlfach andererseits können im Mindestumfang z.B. einen Unterrichtsgegenstand mit je zwei Stunden im IV. und V. Jahrgang umfassen oder auch zwei Unterrichtsgegenstände, von denen der eine mit drei Wochenstunden im IV. Jahrgang und der andere mit einer Wochenstunde im V. Jahrgang unterrichtet wurde. Ein einzelner fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand kann nur dann Prüfungsgebiet sein, wenn er sowohl im IV. als auch im V. Jahrgang unterrichtet wurde und das Gesamtausmaß mindestens vier Wochenstunden beträgt. Auf die Angabe einer oberen Grenze des Stundenausmaßes wird in der Prüfungsvorschrift bewusst verzichtet.

»Geografie, Geschichte und politische Bildung« und »Naturwissenschaften« können als vorgezogene Teilprüfungen der mündlichen Prüfung auf Antrag des Schülers/der Schülerin vor dem Haupttermin abgelegt werden, da sie (vorbehaltlich schulautonomer Regelungen) lehrplanmäßig bereits im IV. Jahrgang abgeschlossen sind.

2.7.5.1 Deutsch

Die Aufgabenstellungen haben die gemäß §79 SchUG kund gemachten Themenbereiche gleichmäßig und vollständig in ausreichender Anzahl abzudecken.

Die Aufgabenstellung

hat jedenfalls von einem Text auszugehen.

kann in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert werden und ist vollständig zu bearbeiten. hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen; ausschließlich reproduzierende Aufgabenstellungen (z.B. bloße inhaltliche Wiedergabe von Werken) widersprechen der Prüfungsordnung und sind nicht zulässig.

hat die erforderlichen Materialien (z.B. Texte, Bilder, Cartoons, Audio- und Videosequenzen, Diagramme) zu umfassen, die dem / der Vorsitzenden gemeinsam mit der Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Hinweis zu 1):

Die davon konkret hetroffenen Prüfungsgegenstände sind Deutsch und Englisch. Klausurprüfung aus »Deutsch«: verpflichtende mündliche Prüfung aus »Enalisch« Klausurprüfung aus »Englisch«: verpflichtende mündliche Prüfung aus »Deutsch« Klausurprüfungen aus »Deutsch« UND »Enalisch«: keine mündliche Prüfung aus diesen Prüfungsgebieten



2.7.5.2 Englisch

Die Aufgabenstellungen haben die gemäß §79 SchUG kund gemachten Themenbereiche gleichmäßig und vollständig in ausreichender Anzahl abzudecken.

In Englisch dienen die Themenbereiche als notwendige Kommunikationsbasis zur im Mittelpunkt stehenden Evaluierung der rezeptiven und produktiven Sprachkompetenz des Kandidaten / der Kandidatin (zuhören, miteinander und zusammenhängend frei sprechen, ausdrücken der eigenen Meinung, Flexibilität in der Fremdsprache, auch im situativen Kontext etc.) auf dem Referenzniveau B2 des GERS.

Die Aufgabenstellung

hat je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten. hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen; ausschließlich reproduzierende Aufgabenstellungen widersprechen der Prüfungsordnung und sind nicht zulässig. hat die für die Bearbeitung der Aufgabenstellung erforderlichen Materialien (z.B. Texte, Bilder, Cartoons, Audio- und Videosequenzen, Diagramme) zu umfassen, die dem / der Vorsitzenden gemeinsam mit der Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen sind.

2.7.5.3 Schwerpunktfach

Das Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach« umfasst einen oder zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe.

Dieses Prüfungsgebiet kann im Mindestumfang z.B. einen Unterrichtsgegenstand mit je zwei Stunden im IV. und V. Jahrgang umfassen oder auch zwei Unterrichtsgegenstände, von denen der eine mit drei Wochenstunden im IV. Jahrgang und der andere mit einer Wochenstunde im V. Jahrgang unterrichtet wurde. Ein einzelner fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand kann nur dann Prüfungsgebiet sein, wenn er sowohl im IV. als auch im V. Jahrgang unterrichtet wurde und das Gesamtausmaß mindestens vier Wochenstunden beträgt.

Die Aufgabenstellungen haben die gemäß §79 SchUG kund gemachten Themenbereiche gleichmäßig und vollständig in ausreichender Anzahl abzudecken.

Die Aufgabenstellung

kann in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert werden und ist vollständig zu bearbeiten. hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen; ausschließlich reproduzierende Aufgabenstellungen widersprechen der Prüfungsordnung und sind nicht zulässig. hat die für die Bearbeitung der Aufgabenstellung erforderlichen Materialien (z.B. Bauteile, Bilder, Diagramme, Datenblätter) zu umfassen, die dem / der Vorsitzenden gemeinsam mit der Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen sind.



2.7.5.4 Wahlfach

Das Prüfungsgebiet »Wahlfach« umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin einen der folgenden lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände:

Hinweis zu 2), 3) und 4):

Diese Prüfungsgebiete können auf Antrag des Schülers / der Schülerin jeweils als vorgezogene Teilprüfungen der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin abgelegt werden, da sie lehrplanmäßig bereits im IV. Jahrgang abgeschlossen sind.

Hinweis zu 8):

Dieses Prüfungsgebiet kann im Mindestumfang z.B. einen Unterrichtsgegenstand mit je zwei Stunden im IV. und V. Jahrgang umfassen oder auch zwei Unterrichtsgegenstände, von denen der eine mit drei Wochenstunden im IV. Jahrgang und der andere mit einer Wochenstunde im V. Jahrgang unterrichtet wurde. Ein einzelner fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand kann nur dann Prüfungsgebiet sein, wenn er sowohl im IV. als auch im V. Jahrgang unterrichtet wurde und das Gesamtausmaß mindestens vier Wochenstunden Es ist darauf zu achten, dass der Umfang des Prüfungsgebietes für alle Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen ausgewogen ist.

- 1) »Religion« oder
- 2) »Geschichte und politische Bildung« oder
- 3) »Geografie, Geschichte und politische Bildung« oder
- 4) »Naturwissenschaften« oder
- 5) »Wirtschaft und Recht« oder
- 6) »Wirtschaftsrecht« oder
- 7) »Zweite lebende Fremdsprache« auf dem Referenzniveau B1 des GERS oder
- 8) ein fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand oder höchstens zwei fachtheoretische Unterrichtsgegenstände, der / die im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe vorgesehen ist / sind; davon ausgenommen sind jene Pflichtgegenstände, die Zuteilungsgegenstände in den Prüfungsgebieten »Schwerpunktfach« und »Fachtheorie« sind.

Die Aufgabenstellungen haben die gemäß §79 SchUG kund gemachten Themenbereiche gleichmäßig und vollständig in ausreichender Anzahl abzudecken.

Die Aufgabenstellung

kann in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert werden und ist vollständig zu bearbeiten. hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen; ausschließlich reproduzierende Aufgabenstellungen widersprechen der Prüfungsordnung und sind nicht zulässig. hat die für die Bearbeitung der Aufgabenstellung erforderlichen Materialien (z.B. Bauteile, Bilder, Diagramme, Datenblätter, Textbeispiele) zu umfassen, die der / dem Vorsitzenden gemeinsam mit der Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen sind.

2.7.6 Organisatorisches

Aufgrund der Möglichkeit, Aufgabenstellungen aus einem Themenbereich bei einer Einteilung in Halbtage sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag zu vergeben, wird bei mehr als sechs Kandidaten/Kandidatinnen empfohlen, den Prüfungstag in Halbtage zu teilen. Jeder Halbtag ist dabei mit einer Konferenz abzuschließen.

Bei der Erstellung des Zeitplans für die mündlichen Prüfungen ist von einer maximalen Anzahl von 18 Einzelprüfungen pro Halbtag auszugehen.

für Schulleiter / innen bzw. Abteilungsvorstände / Abteilungsvorständinnen:

Bekanntgabe der Zuteilungsgegenstände aus dem Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach« innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag an der Amtstafel Verordnung der festgelegten Themenbereiche bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe für alle Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden unter Vorlage folgender Informationen und Unterlagen:

Bekanntgabe des Prüfungstages, Prüfungsortes und der Prüfungszeiten Liste der Kandidaten / Kandidatinnen Prüfungseinteilung Protokoll der Klausurkonferenz Notenübersicht des Abschlussjahrganges Zeugnismuster



vorzulegende Unterlagen am Tag der mündlichen Prüfung:

Prüfungsübersicht

Zeitplan

Protokoll der Klausurkonferenz samt Beilagen

Jahresnotenübersicht des Abschlussjahrganges

Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten

Klausurarbeiten inkl. schriftlicher Notenbegründungen

Diplomarbeiten inkl. schriftlicher Notenbegründungen

während der Prüfungen ist organisatorisch auf Folgendes zu achten:

Verwendung einheitlicher Prüfungsformulare (siehe Mustervorlagen im **Abschnitt 4.2.3**), die vollständig ausgefüllt vorzulegen sind ständige Anwesenheit der jeweiligen Prüfungskommission

für Prüfer/innen:

Information der Kandidaten / Kandidatinnen über Prüfungsablauf und Prüfungsmodalitäten; Hinweis auf anlassgemäße Kleidung im Vorfeld

Abgabe der ausformulierten Aufgabenstellungen in zweifacher Ausfertigung inklusive notwendiger Beilagen – den verordneten Themenbereichen zugeordnet – spätestens drei Tage vor dem ersten Prüfungstag beim Schulleiter / bei der Schulleiterin bzw. beim zuständigen Abteilungsvorstand / bei der zuständigen Abteilungsvorständin im Falle der negativen Beurteilung eines Prüfungsgebietes:

Begründung auf dem Prüfungszettel bzw. im Katalog.

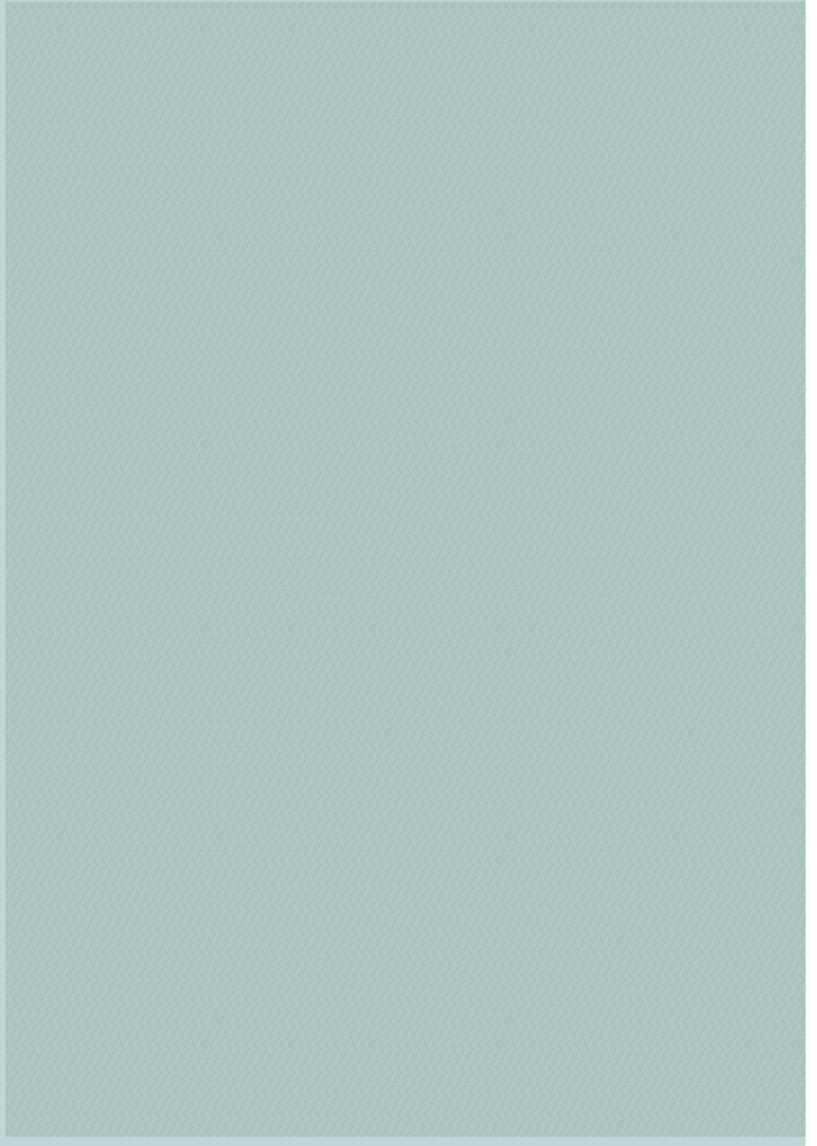
2.8. Zusatzprüfungen

Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen sind über deren Antrag im Sinne des §41 SchUG berechtigt, Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind (Universitätsberechtigungsverordnung) und geeignete Prüfer / innen zur Verfügung stehen.

Die Zusatzprüfungen betreffen Unterrichtsgegenstände, die für ein Weiterstudium an einer Universität benötigt werden, aber im Regelfall nicht Prüfungsgebiete der Reifeprüfung sind (z.B.: »Zweite lebende Fremdsprache«, »Darstellende Geometrie«, »Latein«, …).

Für die Durchführung von Zusatzprüfungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der PrO-BHS.

Zusatzprüfungen sind im Reife- und Diplomprüfungszeugnis zu beurkunden, aber bei der Feststellung der Gesamtbeurteilung nicht zu berücksichtigen.

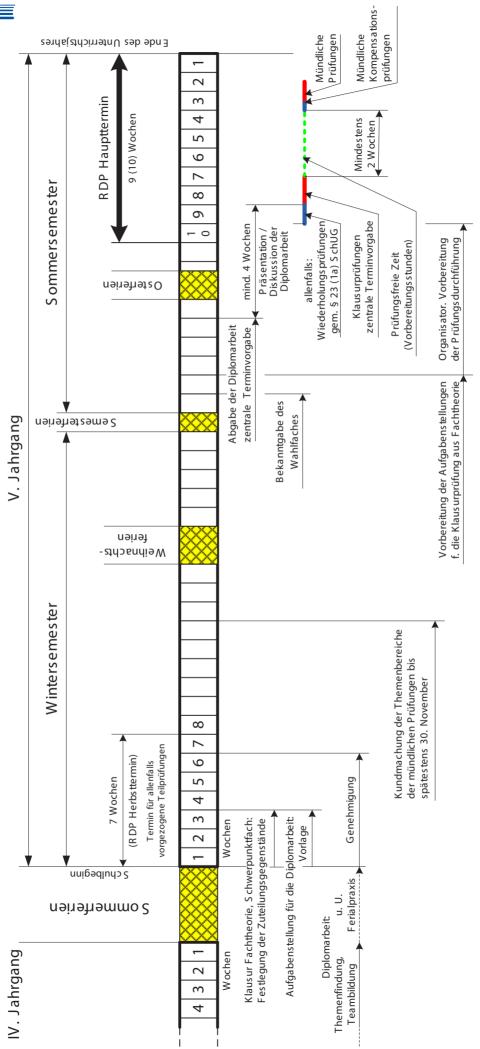


3 Terminübersicht und Zuständigkeiten

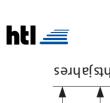
- 3.1 Jahresübersicht: Termine für den ersten Antritt (Haupttermin)
- 3.2 Jahresübersicht: Termine für vorgezogene Teilprüfungen
- 3.3 Jahresübersicht: Termine für Prüfungswiederholungen
- 3.4 Jahresübersicht im Detail (Beispiel 2015)
- 3.5 Checkliste für die in das Prüfungsgeschehen involvierten Institutionen und Personen

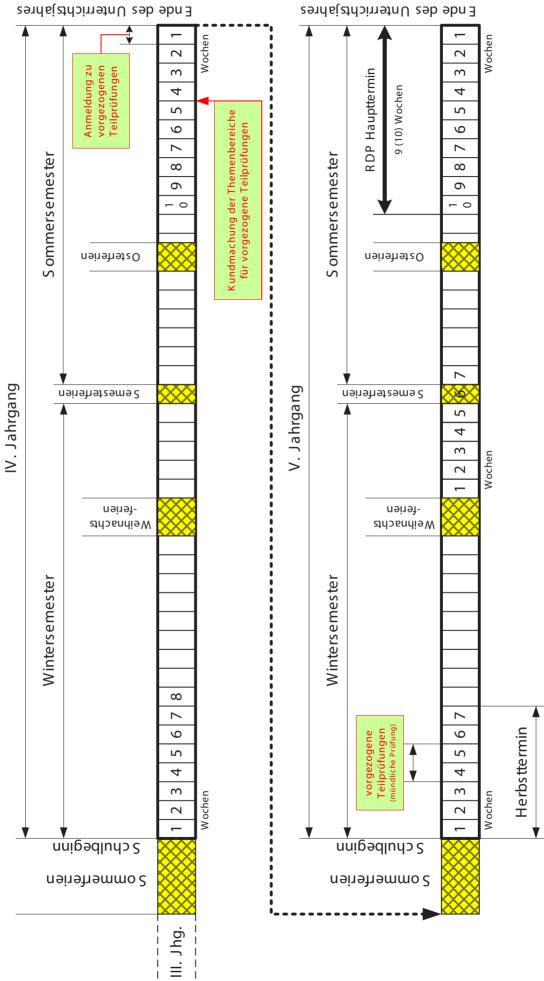
3.1 Jahresübersicht: Termine für das erstmalige Antreten (Haupttermin)



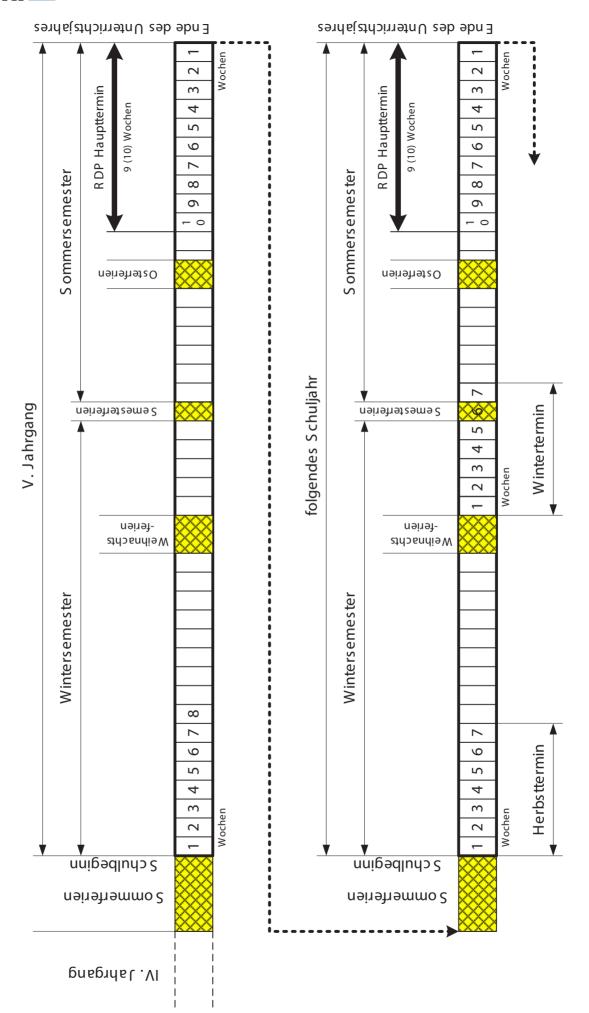


3.2 Jahresübersicht: Termine für vorgezogene Teilprüfungen

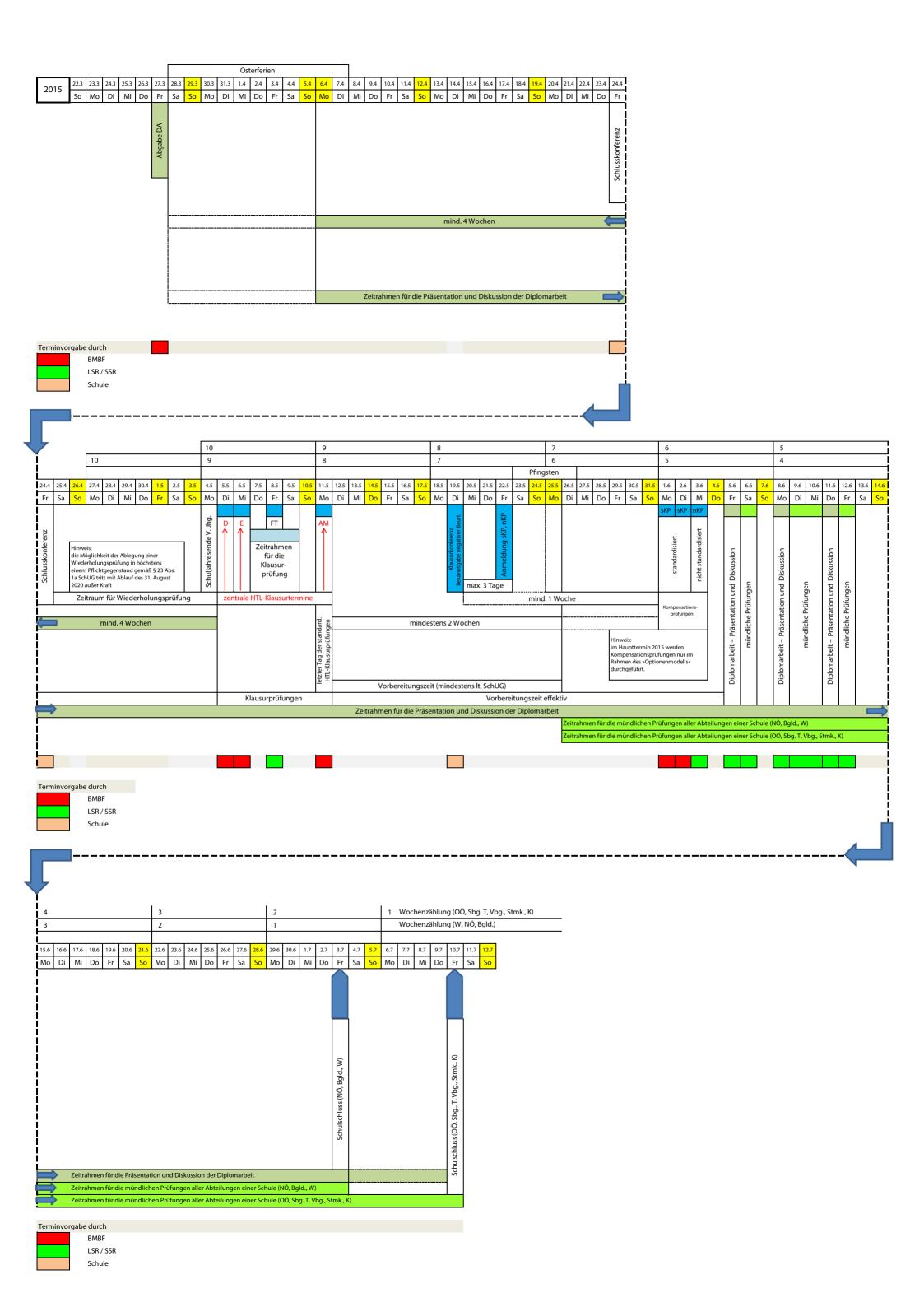


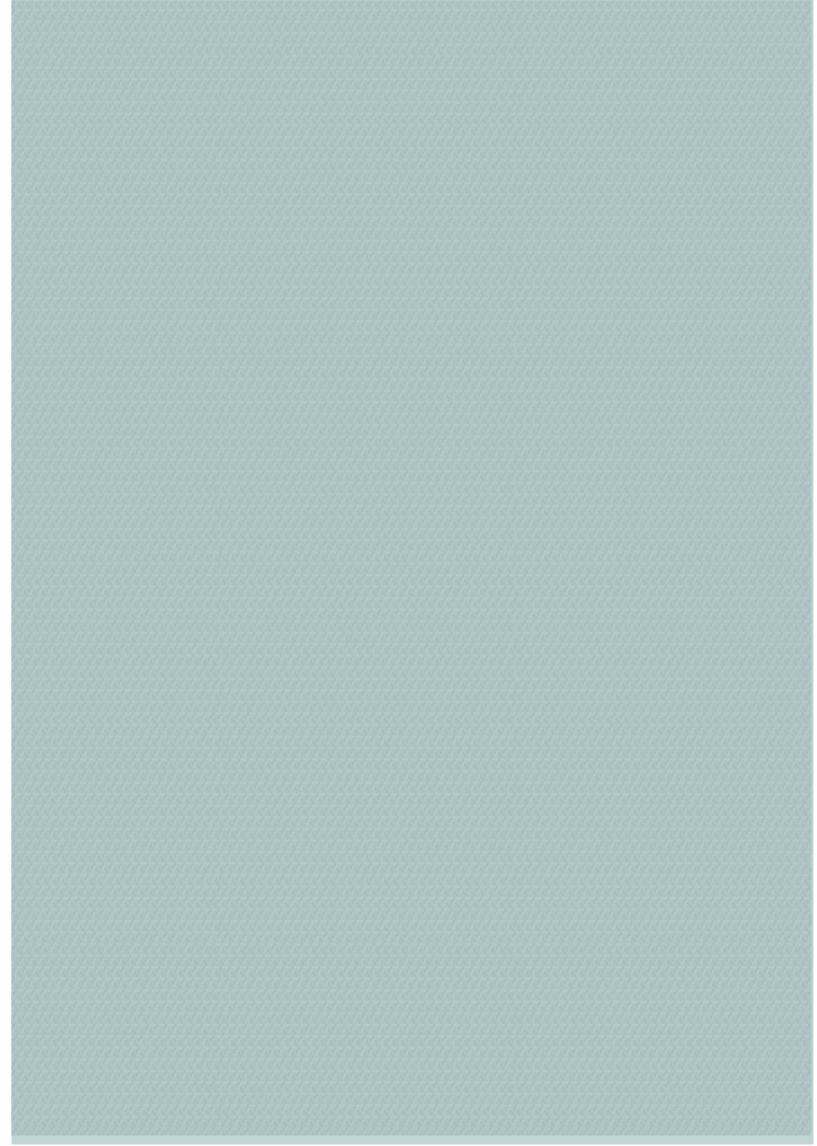


3.3 Jahresübersicht: Termine für Prüfungswiederholungen



Jahresübersicht im Detail 3.4 (Beispiel 2015)







Checkliste für die in 3.5 das Prüfungsgeschehen involvierten **Institutionen und Personen**

				7IIST	ÄNDI	CKEIT				
ABLAUF	BMBF	LSR	DIR	SF	TA	PR	JV	K	V	TERMINHINWEIS DOKUMENTENHINWEIS
Allgemeine Inf	ormati	SSR on iih	AV er die						na	DOROMENTENTINWEIS
Information der Kandidaten/Kandidatinnen über die Reife– und Diplomprüfung			х				Пріош	prara	9	2. Semester der vorletzten Schulstufe
		DIE		ARBEI	Т					2. Semester der Vorletzter Schalstare
Festlegung des Abgabetermins der Diplomarbeit	X	J.,	LOW		•					durch Verordnung
Themenfindung	1 ^					Х		Х		Semester der vorletzten Schulstufe
Teambildung	+					X		X		Semester der vorletzten Schulstufe
Zuordnung Betreuer/Betreuerinnen	+		X			^		^		innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe
	1		^			V		X		innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe
Einreichung der Themenstellung Genehmigung der Themenstellung durch die Schulleitung	+		X			Х				
	+	X								innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe
Genehmigung der Themenstellung durch die Schulbehörde erster Instanz bzw. Setzung einer Nachfrist zur Vorlage eines neuen Themas	_	^								innerhalb der ersten 6 Wochen der letzten Schulstufe
Erstellung der Diplomarbeit und Dokumentation der Arbeiten	1					,,		Х		letzte Schulstufe außerhalb der Unterrichtszeit
Betreuung der Kandidaten/Kandidatinnen und laufende Dokumentation Abgabe der Diplomarbeit: Abgabevermerk (Datum/ Ubrzeit / Unterschrift des	<u> </u>					X				letzte Schulstufe außerhalb der Unterrichtszeit
Abgabe der Diplomarbeit: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift des Übernehmers/der Übernehmerin) in der Diplomarbeit und Vermerk im Protokoll						Х		Х		spätestens zu dem jeweils vom BMBF verordneten Termin
Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit			Х			Х	Х	Х	Х	Terminverordnung durch LSR/SSR
Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung			Х			Х	Х		Х	Beurteilungskonferenz für die Diplomarbeit
Protokollerstellung				Х						Beurteilungskonferenz für die Diplomarbeit
nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen			Х							Beurteilungskonferenz für die Diplomarbeit
Festlegung einer neuen Themenstellung im Falle einer negativen Beurteilung						Х		Х		innerhalb von 2 Wochen nach negativer Beurteilung
Genehmigung der Themenstellung durch die Schulleitung			Х							innerhalb von 2 Wochen nach negativer Beurteilung
Genehmigung der Themenstellung durch die Schulbehörde erster Instanz bzw. Setzung einer Nachfrist zur Vorlage eines neuen Themas		Х								innerhalb einer Woche nach Vorlage durch die Schulleitung
		KLAL	JSURF	PRÜFU	ING					
Standardisierte Klausurarbeit	en (De	eutsch	, Leb	ende F	remd	spracl	he, An	igewa	ndte	Mathematik)
Terminfestlegung	Х									Verordnung durch BMBF
Bestellung der Testadministratoren/administratorinnen			Х							
Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur			Х							
Bekanntgabe der Termine für die Klausurarbeiten			Х							spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten
Benennung der Übernahmeberechtigten für die Aufgabenpakete und Meldung an BIFIE			Х							lt. Terminvorgabe BIFIE
Übernahme der Aufgabenpakete durch die Berechtigten			Х		Х					lt. Terminvorgabe BIFIE
Durchführung der standardisierten Klausurarbeiten gemäß den Vorgaben des BIFIE					Х					
Korrektur und Beurteilungsvorschlag						Х				
Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten			X			\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	· · ·		X	
		I	_ ^	1	l	X	X		^	
Protokollerstellung			^	X		X	X		^	
Protokollerstellung			X	Х		X	X		^	spätestens 1 Woche vor Beginn der standardisierten
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen	nsprüf	unger	Х		Leber			prach		spätestens 1 Woche vor Beginn der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfung
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio		unger	Х		Leber			pracho		
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung	nsprüf X	unger	Х		Leber					ewandte Mathematik) spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung		unger	X 1 (Deu		Leber			prache X		ewandte Mathematik) spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE		unger	X (Deu	itsch,	Leber	nde Fr	emds	х	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE		unger	X 1 (Deu		Leber	nde Fr	remds		e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes	X		X X X X	x		x	zemds X X	X	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht sta	X	isiert	X X X X E Kla	x		x	zemds X X	X	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht sta	X		X X X X X E Kla	x		x	zemds X X	X	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht state Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände	X	isiert	X X X X X E Kla (X) X	x		x	zemds X X	X	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht st. Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur	X	isiert	X X X X X E Kla	x		x X X (Facht	zemds X X	X	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht state Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung	X	isiert	X X X X E Kla (X) X	x		x	zemds X X	X	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht sta Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung	X	isiert	X X X X X E Kla (X) X	x		x X X (Facht	zemds X X	X	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht st. Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde	X	isiert	X X X X E Kla (X) X X	x		x X X (Facht	zemds X X	X	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht sta Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung	X	isiert	X X X X E Kla (X) X X	x		x X X (Facht	zemds X X	X	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht st. Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde	X	isiert	X X X X E Kla (X) X X	x		x x X	zemds X X	X	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht st. Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen	X	isiert	X X X X E Kla (X) X X	x		x X X (Facht	zemds X X	X	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht st. Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen	X	isiert	X X X X E Kla (X) X X	x		x x X	zemds X X	X	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht st. Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen	X	isiert	X X X X E Kla (X) X X	x		x x X (Facht	zemds X X	x x e)	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht st Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung	X	isiert	X X X X E Kla (X) X X	x		x x X (Facht	zemds X X	x x e) x x	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht state Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schullehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll	X	isiert	X X X X E Kla (X) X X	x		x x X X X X X X X	zemds X X	x x e) x x	e, Ang	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht staten Festlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung	X	isiert	X	x		x x x X X X X X X X X X X X X X X X X X	x x theori	x x e) x x	x x	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht st. Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung	X	isiert	X	x usural		x x x X X X X X X X X X X X X X X X X X	x x theori	x x e) x x	x x	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht state Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten Protokollerstellung	x	isiert	X	x usural	beit (x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	x x theori	x x x x	x x x	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten Klausurkonferenz spätestens 1 Woche vor Beginn der nicht standardisierten mündlichen Kompensationsprüfung
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht st. Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe der negativen Beurteilung	x	isiert	X	x usural	beit (x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	x x theori	x x x x	x x x	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten Klausurkonferenz spätestens 1 Woche vor Beginn der nicht standardisierten mündlichen Kompensationsprüfung
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht stäterminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe der negativen Beurteilung	x	isiert X X andlicl	X X X X E Kla (X) X X X X X X X X X X X X X X X X X X	x usural	beit (x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	x x theori	x x x x	x x x	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten Klausurkonferenz spätestens 1 Woche vor Beginn der nicht standardisierten mündlichen Kompensationsprüfung
Protokollerstellung nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen Standardisierte mündliche Kompensatio Terminfestlegung Anmeldung Bedarfsmeldung an BIFIE Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben des BIFIE Festlegung der Beurteilung des Prüfungsgebietes Nicht st. Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schullbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung nachweisliche Bekanntgabe der negativen Beurteilung Nicht standardisie Terminfestlegung	x	isiert X X andlicl	X X X X E Kla (X) X X X X X X X X X X X X X X X X X X	x usural	beit (x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	x x theori	x e) x x x x	x x x	spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe BIFIE Verordnung durch BMBF am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten Klausurkonferenz spätestens 1 Woche vor Beginn der nicht standardisierten mündlichen Kompensationsprüfung

				ZUST	ÄNDIC	KEIT				TERMINHINWEIS
ABLAUF	BMBF	LSR SSR	DIR AV	SF	TA	PR	٦V	К	V	DOKUMENTENHINWEIS

MÜNDLICHE PRÜFUNG										
Vorbereitungen zur vorgezogenen Teilprüfung										
Terminfestlegung		Х	(X)							Verordnung durch LSR / SSR
Fachkonferenzen zur Festlegung der Themenbereiche für die Prüfungsgegenstände der vorgezogenen Teilprüfung			Х			Х				spätestens 1. Juni der vorletzten Schulstufe
Kundmachung der Themenbereiche für die Prüfungsgegenstände der vorgezogenen Teilprüfung			Х							spätestens 1. Juni der vorletzten Schulstufe
Anmeldung zur vorgezogenen Teilprüfung								Х		in der letzten Schulwoche der vorletzten Schulstufe
Prüfungseinteilung (Tage/Halbtage)			Х							
Information des/der Vorsitzenden über denTerminplan und die Prüfungsorganisation			Х							
Vorbereitung der konkreten Aufgabenstellungen für die jeweiligen Themenbereiche durch den Prüfer/die Prüferin in ausreichender Anzahl und Abgabe beim Abteilungs- vorstand/bei der Abteilungsvorständin bzw. beim Direktor/bei der Direktorin						Х				spätestens 3 Tage vor dem Beginn der Prüfung
Vorbereitungen zum Haupttermin										
Terminfestlegung		Х	(X)							Verordnung durch LSR / SSR
Fachkonferenzen zur Festlegung der Themenbereiche für die Prüfungsgegenstände			Х			Х				spätestens 30. November der letzten Schulstufe
Kundmachung der Themenbereiche für die Prüfungsgegenstände			Х							spätestens 30. November der letzten Schulstufe
Anmeldung zur Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Wahlfach"								Х		in der ersten Schulwoche des zweiten Semesters der letzten Schulstufe
Prüfungseinteilung (Tage/Halbtage)			Х							spätestens 1 Woche vor Beginn der mündlichen Prüfungen
Information des/der Vorsitzenden über denTerminplan und die Prüfungsorganisation			Х							
Vorbereitung der konkreten Aufgabenstellungen für die jeweiligen Themenbereiche durch den Prüfer/die Prüferin in ausreichender Anzahl und Abgabe beim Abteilungsvorstand/bei der Abteilungsvorständin bzw. beim Direktor/bei der Direktorin						Х				spätestens 3 Tage vor dem Beginn der Prüfung
		Pri	ifungs	sablau	ıf					
Vorkonferenz mit Protokoll			Х	Х		Х	Х		Х	
Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen							Х			
Einführung der Kandidaten/Kandidatinnen in den Prüfungsablauf			Х						Х	
Feststellung der Prüfungsbereitschaft (namentlicher Aufruf)									Х	
Aufruf des Kandidaten/der Kandidatin zur Vorbereitung									Х	
Vorlage der Kuverts mit den Themenbereichen									X	
Ziehung von zwei Kuverts und Auswahl eines Themenbereiches								X		
Dokumentation des gewählten Themenbereiches				X					X	
Vorlage einer dem gewählten Themenbereich zugeordneten Aufgabenstellung inklusive aller Beilagen						×				
Prüfung / Genehmigung und Ausgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende									X	
Zuteilung eines Vorbereitungsplatzes			X						X	
Aufruf des Kandidaten/der Kandidatin zur Prüfung			^						X	
						X				
Durchführung der Prüfung Vorlage des Beurteilungsvorschlages (Begründung bei negativer Beurteilung-Vergleich der Leistung mit erwarteten Inhalten)										
						Х				
Protokollierung im Reife- und Diplomprüfungsprotokoll				X						
Schlusskonferenz: Prüfungs(halb)tag mit Protokoll			Х	Х		X	X		Х	
Vortrag der Beurteilungsvorschläge aus dem RDP – Katalog		-		X						
Beurteilung: Diskussion und Beschlussfassung			Х			Х	Х		X	
Entscheidung über die Gesamtbeurteilung									X	
Feedback an die Kommissionsmitglieder									Х	
Feedback an den Vorsitzenden/die Vorsitzende			Х			Х	Х			
Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung des Prüfungs(halb)tages an die Kandidaten/Kandidatinnen									Х	
Zeugnisausfertigung				Х						
Zeugnisüberprüfung			Х	Х						
Unterschriften RDP-Zeugnis			Х				Х		Х	
Entscheidungen drucken				Х						
Entscheidungen unterschreiben									Х	
Katalog überprüfen und abzeichnen			Х							
Meldung der Prüfungsergebnisse an den LSR/SSR			Х							unmittelbar nach Abschluss der Prüfungen

Legende:

Bundesministerium für Bildung und Frauen BMBF

Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens BIFIE

LSR/SSR Landesschulrat / Stadtschulrat

DIR/AV Direktor/in, Abteilungsvorstand/vorständin

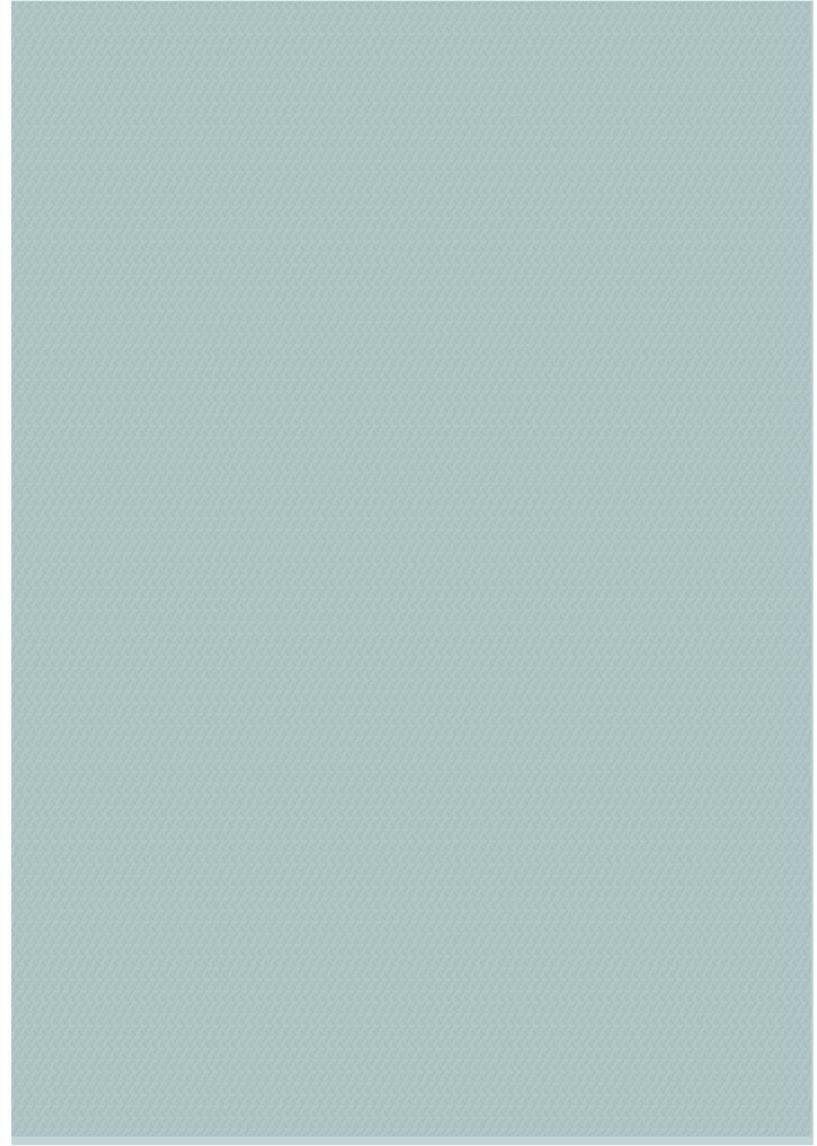
Schriftführer/in SF TΑ Testadministrator/in

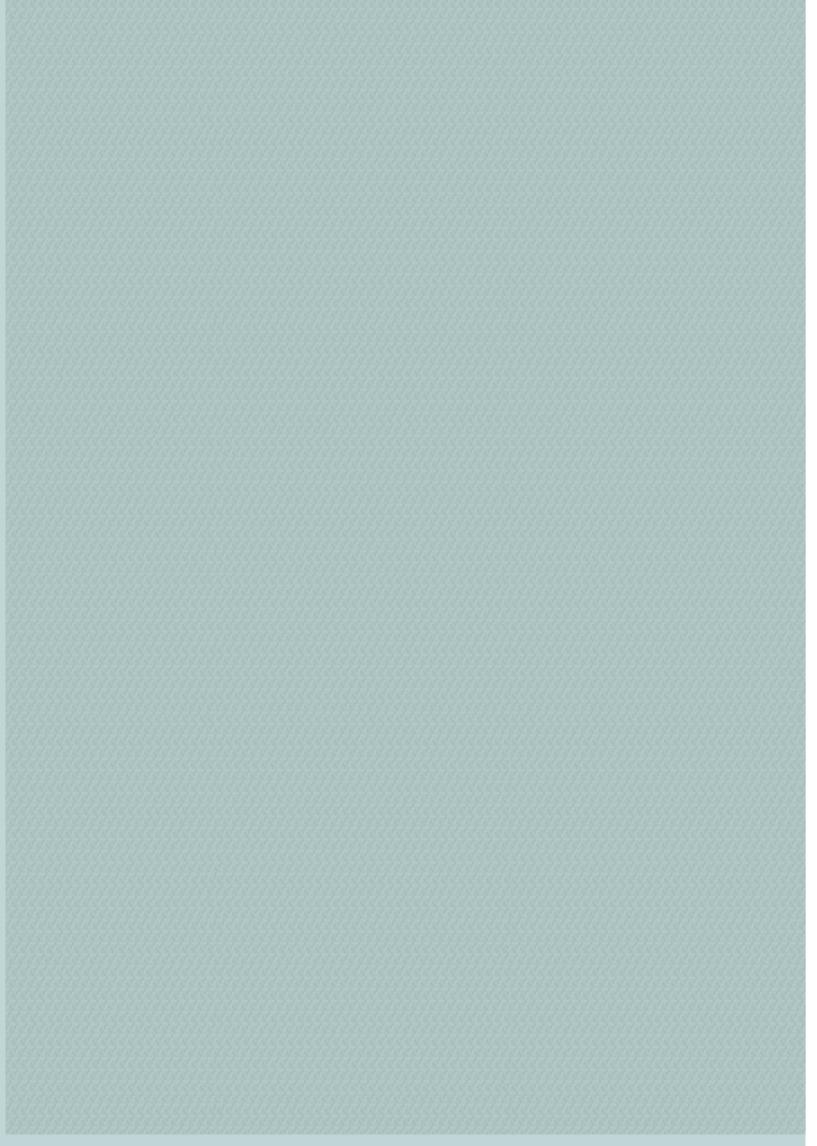
PR Betreuer/in, Prüfer/in, Prüfer/in und Beisitzer/Beisitzende

Jahrgangsvorstand/vorständin J۷

Κ Kandidat/in

Vorsitzender/Vorsitzende ٧





4 Anlagen

- 4.1 Diplomarbeit
- 4.2 Organisationsformulare
- 4.3 Zeugnisse
- 4.4 Benachrichtigung, Entscheidung
- 4.5 Hinweis auf Berechtigungen
- 4.6 Standesbezeichnung »Ingenieur / Ingenieurin«



4.1 Diplomarbeit

4.1.1 Regeln für Zitate und Quellenangaben

(zusammengestellt nach ÖNORM A2658-1 und A2658-2)

Ein wesentliches Prinzip wissenschaftlichen Arbeitens ist die Nachvollziehbarkeit der in einer Diplomarbeit (fachspezifische Ausarbeitung, Referat etc.) getätigten Aussagen. Werden in einer derartigen schriftlichen Arbeit fremde Quellen verwendet, das heißt zitiert bzw. den eigenen Aussagen zugrunde gelegt, so sind diese Quellen vollständig und korrekt anzugeben.

Derartige Quellen können zum Beispiel sein:

Texte (Bücher, Fachzeitschriften, Produktinformationen, Firmenunterlagen etc.)
Filme, Videosequenzen
Radiosendungen
Unterrichtsinhalte
Grafiken (Diagramme, Tabellen etc.)
Informationen aus dem Internet
persönliche Mitteilungen, z.B. externer Fachexperten

Das Quellenverzeichnis ist ein verbindlicher Bestandteil der Diplomarbeit.

Zitate

Mit Zitaten belegt der Verfasser/die Verfasserin seine/ihre Gedankengänge, Behauptungen und Aussagen. Sie müssen daher kommentiert und in Beziehung zum konkreten Aspekt der Diplomarbeit gesetzt werden.

Zu vermeiden sind:

zu viele und zu umfangreiche Zitate unnötige Zitate (z. B. technisches Allgemeinwissen) ungenaue und falsche Zitate zu wenige Zitate (sind die Ergebnisse wirklich selbst gefunden und geschrieben worden?) aus ihrem Zusammenhang gerissene Zitate

Zitate sind grundsätzlich wörtliche Übernahmen aus dem Text und durch Anführungszeichen am Anfang und am Ende als solche zu kennzeichnen. Es können ganze Sätze, Satzteile oder einzelne Wörter zitiert werden. Zitate können als »wörtliches Zitat« oder als »indirektes Zitat« in den eigenen Text eingefügt werden.

Das wörtliche Zitat

Das Zitat darf nicht willkürlich aus seinem Textzusammenhang gerissen und sinnentstellend wiedergegeben werden.

Zitate bis zu zwei Zeilen werden in den eigenen Text eingefügt.

Zitate über mehr als zwei Zeilen werden ca. 1cm eingerückt und engzeilig im Blocksatz geschrieben. Die Quellenangabe sollte in beiden Fällen im Anschluss an das Zitat in Klammern angeführt werden. Werden Teile des Textes ausgelassen, so ist das durch Klammern und Auslassungspunkte [...] zu kennzeichnen.

Eigene erklärende Anmerkungen, Sinnergänzungen oder Einschübe im Zitat werden mittels eckiger Klammern [mein Kommentar] markiert.



Beispiel: Blocksatz

Sie wurde zum ersten Mal 1695 in England Wirklichkeit, als das Parlament auf die Zensur [...] verzichtete. Auf dem Kontinent hat man die Pressefreiheit erst knapp hundert Jahre später [1789 während der Französischen Revolution] verkündet. (Killinger 1998, 105)

Beispiel: im Text

Die Pressefreiheit zählt zu den wichtigsten Kennzeichen einer Demokratie. Sie wurde zum ersten Mal 1695 in England Wirklichkeit, als das Parlament auf die Zensur [...] verzichtete. (Killinger 1998, 105). Aber auch heute muss die Pressefreiheit immer wieder verteidigt werden.

Das indirekte Zitat

Der Sinn des Quellentextes darf nicht verändert werden. Indirekte Zitate bleiben ohne Anführungszeichen im Arbeitstext unter Hinzufügung von (vgl. Autor, Jahreszahl, Seite)

Beispiel:

Die Pressefreiheit zählt zu den wichtigsten Kennzeichen einer Demokratie. Sie wurde in England 1695 zum ersten Mal verkündet. Erst viel später, während der Französischen Revolution 1789, wurde sie wieder gewährt. (vgl. Killinger 1998, 105)

Vereinfachte Zitierregeln nach ÖNORM

1. Werke eines Autors

Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. - Verlagsort: Verlag, Jahr. Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. Auflage - Verlagsort: Verlag, Jahr.

Beispiele:

Sandgruber, Roman: Bittersüße Genüsse. Kulturgeschichte der Genußmittel. – Wien: Böhlau, 1986. Messmer, Hans-Peter: PC-Hardwarebuch. Aufbau, Funktionsweise, Programmierung. Ein Handbuch nicht nur für Profis. 2. Aufl. - Bonn: Addison-Wesley, 1993.

2. Werke mehrerer Autoren

Nachname, Vorname; Nachname, Vorname; Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. Auflage - Verlagsort: Verlag, Jahr.

Beispiel:

Bauer, Leonhard; Matis, Herbert: Geburt der Neuzeit. Vom Feudalsystem zur Marktgesellschaft. - München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1988.

3. Sammelwerke, Anthologien, CD-ROM mit Herausgeber

Nachname, Vorname (Herausgeber): Titel. Untertitel. Auflage - Verlagsort: Verlag, Jahr. Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. In: Nachname, Vorname (Herausgeber): Titel. Untertitel. Auflage - Verlagsort: Verlag, Jahr.

Beispiele:

Popp, Georg (Hg.): Die Großen der Welt. Von Echnaton bis Gutenberg. 3. Aufl. - Würzburg: Arena, 1979. Killik, John R.: Die industrielle Revolution in den Vereinigten Staaten. In: Adams, Willi Paul (Hg.): Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Fischer Weltgeschichte Bd. 30. - Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1977.

Killy, Walther (Hg.): Literatur Lexikon. Autoren u. Werke deutscher Sprache. - München: Bertelsmann, 1999. (Digitale Bibliothek, 2)

4. Mehrbändige Werke

Nachname, Vorname: Titel. Bd. 3 - Verlagsort: Verlag, Jahr.

Zenk, Andreas: Leitfaden für Novell NetWare. Grundlagen und Installation. Bd. 1 - Bonn: Addison Wesley, 1990.



5. Beiträge in Fachzeitschriften, Zeitungen

Nachname, Vorname des Autors des bearbeiteten Artikels: Titel des Artikels. In: Titel der Zeitschrift, Heftnummer, Jahrgang, Seite (eventuell: Verlagsort, Verlag).

Beispiel:

Beck, Josef: Vorbild Gehirn. Neuronale Netze in der Anwendung. In: Chip, Nr. 7, 1993, Seite 26. - Würzburg: Vogel Verlag.

6. CD-ROM-Lexika

Beispiel:

Encarta 2000 - Microsoft 1999.

7. Internet

Nachname, Vorname des Autors: Titel. Online in Internet: URL: www-Adresse, Datum. (Autor und Titel wenn vorhanden, Online in Internet: URL: www-Adresse, Datum auf jeden Fall)

Beispiel:

Ben Salah, Soia: Religiöser Fundamentalismus in Algerien. Online im Internet: URL: whttp://www.hausarbeiten.de/cgi-bin/superRD.pl«, 22.11.2000.

Der Weg zur Doppelmonarchie. Online in Internet: URL: http://www.parlinkom.gv.at/pd/doep/d-k1-2. htm, 22.11.2000.

8. Firmenbroschüren, CD-ROM

Werden Inhalte von Firmenunterlagen verwendet, dann ist ebenfalls die Quelle anzugeben.

Beispiel:

Digitale Turbinenregler. Broschüre der Firma VOITH-HYDRO GmbH, 2012.

9. Abbildungen, Pläne

Werden Abbildungen aus einer fremden Quelle [z.B. Download, Scannen) in die Diplomarbeit eingefügt, so ist unmittelbar darunter die Quelle anzugeben.

Beispiel:

Abb. 1: Digitaler Turbinenregler [ANDRITZ HYDRO]

10. Persönliche Mitteilungen

Beispiel:

Persönliche Mitteilung durch: König, Manfred: Kössler GmbH Turbinenbau am 8. März 2013.



4.1.2 Titelseite der Diplomarbeit

Schullogo

HTBLuVA Musterstadt



Höhere Lehranstalt für Maschinenbau Ausbildungsschwerpunkt Maschinen- und Anlagentechnik

DIPLOMARBEIT

Gesamtprojekt

Entwurf eines Versuchsstandes für Kreiselpumpen

Elisabeth Muster	5AHMIA-17	DiplIng. Walter Turbo
Florian Obermaier	5AHMIA-19	DiplIng. ⁱⁿ Sandra Kreisel
Peter Zapfel	5AHMIA-24	DiplIng. Hans Antrieb
Musterstadt, am TT	T.MM.JJJJ	
Abgabevermerk:		
Datum:		Betreuer/in:

Betreuer/Betreuerin:

Ausgeführt im Schuljahr 2015/16 von:



4.1.3 Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeit

Die »Eidesstattliche Erklärung« ist nach dem Titelblatt der Diplomarbeit einzubinden und von allen Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen zu unterschreiben.

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche erkenntlich gemacht habe.

Musterstadt, am TT.MM.JJJJ

Verfasser / innen:

Vor- und Zunamen Unterschriften



4.1.4 Kurzfassung der Diplomarbeit / Abstract



HÖHERE TECHNISCHE BUNDES - LEHR- UND VERSUCHSANSTALT MUSTERSTADT

Fachrichtung: Maschinenbau Ausbildungsschwerpunkt: Automatisierungstechnik

DIPLOMARBEITDOKUMENTATION

Namen der Verfasser/innen	
Jahrgang Schuljahr	
Thema der Diplomarbeit	
Kooperationspartner	
Aufgabenstellung	
Realisierung	
Ergebnisse	

bildung mit zukunft Fachrichtung:

Ausbildungsschwerpunkt:

HÖHERE TECHNISCHE BUNDES - LEHR- UND VERSUCHSANSTALT MUSTERSTADT

Maschinenbau Automatisierungstechnik

			Direktor/Direktorin Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin
			Prúfer/Prúferin
Typische Grafik, Foto etc. (mit Erläuterung)	Teilnahme an Wettbewerben, Auszeichnungen	Möglichkeiten der Einsichtnahme in die Arbeit	Approbation (Datum / Unterschrift)

Seite 2 von 2 Seite 1 von 2

COLLEGE of ENGINEERING MUSTERSTADT

Mechanical Engineering Automation

DIPLOMA THESIS Documentation

COLLEGE of ENGINEERING MUSTERSTADT Mechanical Engineering Automation Department: Department: Educational focus:

Seite 1 von 2

Seite 2 von 2



4.2 Organisationsformulare

4.2.1 Aufgabenstellung – Diplomarbeit



HÖHERE TECHNISCHE BUNDES - LEHR- UND VERSUCHSANSTALT MUSTERSTADT

Abteilung: Ausbildungsschwerpunkt:

Maschinenbau

Automatisierungstechnik

DIPLOMARBEIT

5AHMBA - Reife- und Diplomprüfung 2014/15

Gesamtprojekt		
Aufgabenstellung des Gesamtprojektes		
	Ergänzende Ausführungen siehe Beilage bis	
Kandidaten / Kandidatinnen		Betreuer / Betreuerin
Externe Kooperationspartner		
Firma / Institution:		
Betreuer / Kontaktperson:		
Schriftliche Kooperationsvereinbarung:		Beilage
Budget:		
Bedeckung durch:		
Geplante Verwertung der Ergebnisse:		



HÖHERE TECHNISCHE BUNDES - LEHR- UND VERSUCHSANSTALT MUSTERSTADT

Abteilung: Ausbildungsschwerpunkt:

Maschinenbau Automatisierungstechnik

Individuelle Aufgabenstellung im Rahmen des Gesamtprojektes

Kandidat / Kandidatin	
Thema	
Aufgabenstellung	
	Ergänzende Ausführungen siehe Beilage bis



HÖHERE TECHNISCHE BUNDES - LEHR- UND VERSUCHSANSTALT MUSTERSTADT

Abteilung:
Ausbildungsschwerpunkt:

Maschinenbau

Automatisierungstechnik

Erklärung

Die Kandidaten / Kandidatinnen nehmen zur Kenntnis, dass die Diplomarbeit in eigenständiger Weise und außerhalb des Unterrichtes zu bearbeiten und anzufertigen ist, wobei **Ergebnisse** des Unterrichtes – **als solche klar gekennzeichnet** – mit einbezogen werden können.

Die Abgabe der vollständigen Diplomarbeit hat bis spätestens

TT.MM.JJJJ, xx.xx Uhr

beim zuständigen Prüfer / der zuständigen Prüferin in ausgedruckter (2 Exemplare) und digitaler Form (CD-ROM, DVD)zu erfolgen.

Kandidaten / Kar	ndidatinnen	Unterschrift
NN1 Prüfer/in	NN2 Prüfer/in	NN3 Prüfer/in
NN AV Abteilungsvorstand/vorständin		NN DIR Direktor/in
Genehmigung:		
Musterstadt, am		NN LSI Landesschulinspektor/in



4.2.2 Aufgabenstellung – nicht standardisierte Klausurprüfung



Jahrgang:

HÖHERE TECHNISCHE BUNDES - LEHR- UND VERSUCHSANSTALT MUSTERSTADT

Fachrichtung: Bautechnik
Ausbildungsschwerpunkt: Tiefbau

5AHBTT

Reife- und Diplomprüfung 2014/15

Haupttermin

Aufgabenstellung für die nichtstandardisierte Klausurprüfung

Prüfungsgebiet:	Fachtheorie	
Zugeteilter Pflichtgegenstand Zugeteilte Pflichtgegenstände		
Prüfungstag:	TT.MM.JJJJ	
Arbeitszeit:	5 Std.	
Kandidaten/Kandidatinnen:	Anzahl	
Prüfer/Prüferin:	NN	
Aufgabenblätter:	Blätter inkl. Umschlagbogen	
	aben im Umschlagbogen üferin auf den jeweiligen Aufgabenblät der Aufgabenstellung wurde geöffnet v	
Name:	Unterschrift:	
Datum:	Uhrzeit:	
Zwei Zeugen (Kandidaten/Kand	lidatinnen)	
Name:	Unterschrift:	
Name:	Unterschrift:	
Geprüft: Musterstadt, am		
NN AV Abteilungsvorstand/vorständin	RS.	NN DIR Direktor/in
Genehmigt:		
Musterstadt, am	RS.	NN LSI Landesschulinspektor/in



4.2.3 Aufgabenstellung – mündliche Prüfung (»Prüfungszettel«)

htl bildung mit zukunft		НТВІ	LuVA Mus	tersta	adt	Prüfung	Nr.
		Reife- un	d Diplomprü	fung		•	Termin ²⁾
Prüfungsgebie	t	Prüf	er/Prüferin		Kandidat/Kandidatin		1 (H)
							2 (W) 3 (W)
W ¹⁾ S ¹⁾ K ¹⁾ LF	S ¹⁾ Z ¹⁾ Da	atum:			Jahrgang:		4 (W)
Themenbereich					- can gang.		<u>I</u>
Aufgabenstellung							
		Vorbere	itungs- und Prü	ifungsze	eiten		
Beginn Vorbereitung		Beginn de	r Prüfung		Ende der Prüfung		
		Beurt	eilung			Unterso	
Beurteilungsantrag (in W	/orten):					Prüfer/P	rüferin
						\/:t	
Mündliche Prüfung	Beurte	eilungsantrag – F	Kompensationsprüt Gesamtbeurteilui		uleurnrüfung:	Vorsitze	nue/r
wandiche i Talang			Gesambeurteilui	ig dei Ma	iusurprurung.		
Anmerkungen / Begründ	ungen						



4.3 Zeugnisse

4.3.1 Erläuterungen

Basis der Zeugnisformulare ist die Zeugnisformularverordnung BGBl. 415 / 1989, i.d.g.F. (siehe Abschnitt 1.3)

Grundsätzlich dürfen die vorliegenden Zeugnisformulare schulintern nicht umgestaltet werden, um die eindeutige Erkennbarkeit nicht zu beeinträchtigen. Vorliegende Schriftarten und -größen sowie Zeilenabstände sollen nicht verändert werden.

Besonders zu beachten auf der ersten Seite:

Der Familienname hat in Blockbuchstaben vor dem / den Vornamen zu stehen.

Die Bezeichnung der Fachrichtung und des Ausbildungsschwerpunktes hat genau dem verordneten bzw. bei Schulversuchen dem genehmigten Wortlaut zu entsprechen

(andernfalls kann es zu Schwierigkeiten z. B. bei der Zuerkennung der Standesbezeichnung »Ingenieur / Ingenieurin« kommen).

Die Verwendung eines Prägestempels wird aus Gründen der Fälschungssicherheit dringend empfohlen.

Besonders zu beachten auf der zweiten Seite (Beurteilungen):

Die Prüfungsgebiete mit den jeweiligen Beurteilungen sind in einen Rahmen zu setzen um zu verhindern, dass missbräuchliche Einträge im Nachhinein erfolgen.

Der Titel der Diplomarbeit muss angeführt werden.

Im Zeugnis über die abschließende Prüfung sind für die Prüfungsgebiete »Schwerpunktfach« und »Wahlfach« alle das jeweilige Prüfungsgebiet bildenden Pflichtgegenstände anzuführen. Eine Zusatzprüfung gemäß § 41 SchUG ist im Zeugnis zu vermerken, bei der Festlegung der Gesamtbeurteilung allerdings nicht zu berücksichtigen.

Wenn eine Teilprüfung zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache (im Regelfall Englisch) abgelegt wird, ist dies neben der Bezeichnung des Prüfungsgebietes anzuführen (siehe Zeugnismuster Abschnitt 4.3.2)

Wenn die Beurteilung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten auf »Nicht genügend« lautet, ist gemäß Zeugnisformularverordnung §6 Abs. 3 Z 6 i. V. m. §2 Abs. 8 unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum folgender Vermerk anzubringen:

»Er/Sie ist gemäß § 40 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung folgender Teilprüfungen der Reife- und Diplomprüfung berechtigt: ...« (Prüfungsgebiet(e) ausgeschrieben aufzählen).

Zusätzlich muss eine Entscheidung ausgestellt werden. (siehe Abschnitt 4.4.2)

Je nach Zusammensetzung der Prüfungskommission werden die Zeugnisse von den folgenden Kommissionsmitgliedern unterschrieben:

Vorsitzender / Vorsitzende Schulleiter / Schulleiterin oder Abteilungsvorstand / Abteilungsvorständin Jahrgangsvorstand / Jahrgangsvorständin

Die Funktionsbezeichnungen bei den Unterschriften müssen entsprechend den Gegebenheiten in männlicher bzw. weiblicher Form angeführt werden.



Besonders zu beachten auf der dritten Seite (Stundentafel):

Bezeichnung der Lehrpläne nach folgendem Muster:

Bei verordneten Lehrplänen lautet die Formulierung: »Lehrplan gemäß BGBl. II Nr. ... i.d.g.F.« Bei Schulversuchslehrplänen lautet die Formulierung: »Lehrplan gemäß Erlass BMUKK GZ ...« Bei schulautonomen Lehrplanbestimmungen lautet die Formulierung

bei kleiner Schulautonomie:

»Lehrplan gemäß BGBl. II Nr. ... i.d.g.F. mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen« bzw. »Lehrplan gemäß Erlass BMUKK GZ ... mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen« bei großer Schulautonomie zB:

»Lehrplan gemäß BGBl. II Nr. ... i.d.g.F. mit schulautonomer Schwerpunktsetzung »Mechatronische Systeme« « bzw. »Lehrplan gemäß Erlass BMUKK GZ ... mit schulautonomer Schwerpunktsetzung »Mechatronische Systeme« «

Die Stundentafel muss die tatsächlich unterrichtete Stundenzahl einschließlich allfälliger schulautonomer Abweichungen enthalten.

Freigegenstände und unverbindliche Übungen sind unter Angabe der Stundenanzahl für jeden Kandidaten / jede Kandidatin individuell anzuführen.

Das Pflichtpraktikum ist anzuführen.

Die Angaben über den in der Stundentafel zitierten Lehrplan müssen mit den Zeugniserläuterungen – so diese vorhanden sind – übereinstimmen.

Besonders zu beachten auf der vierten Seite (Berechtigungen):

Im Falle der Festlegung der Gesamtbeurteilung mit »Nicht bestanden« sind die Berechtigungen durchzustreichen.

Die Berechtigungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der Ausbildungsart entsprechen.

Die Zeugniserläuterungen sind gemeinsam mit dem Zeugnis auszuhändigen. Neufassungen der Zeugniserläuterungen sind unter der Adresse www.zeugnisinfo.at abzurufen.



4.3.2 Mustervorlagen für Zeugnisse

Die nachfolgend exemplarisch vorgestellten Reife- und Diplomprüfungszeugnisse bilden die häufigsten Varianten ab, wie sie durch unterschiedliche Prüfungskonfigurationen bedingt sind.

Muster 1

Verordneter Lehrplan mit vordefiniertem Ausbildungsschwerpunkt

schulautonome Lehrplanbestimmungen nach der »kleinen Schulautonomie«, d.h. keine gesonderte Bezeichnung

3 Klausurarbeiten, 3 mündliche Prüfungen

Diplomarbeit in englischer Sprache

Muster 2

Verordneter Lehrplan mit vordefiniertem Ausbildungsschwerpunkt

schulautonome Lehrplanbestimmungen nach der »kleinen Schulautonomie«, d.h. keine gesonderte Bezeichnung

3 Klausurarbeiten, 3 mündliche Prüfungen

»nicht bestanden« mit Vermerk zur Wiederholung von Teilprüfungen

Entwertung der Berechtigungsseite

Muster 3

Lehrplan mit vordefiniertem Ausbildungsschwerpunkt als Schulversuch

keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen

4 Klausurarbeiten, 2 mündliche Prüfungen

Muster 4

Lehrplan ohne Schwerpunkte als Schulversuch

keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen

3 Klausurarbeiten und Hinweis auf die mündliche Kompensationsprüfung zu einer Klausurarbeit, 3 mündliche Prüfungen

Muster 5

Lehrplan als Schulversuch

schulautonomen Lehrplanbestimmungen in Form einer »Schulautonomen Schwerpunktsetzung« nach der »großen Schulautonomie« mit eigener Bezeichnung

3 Klausurarbeiten, 3 mündliche Prüfungen

Muster 6

Lehrplan als Schulversuch

»Fachrichtungslehrplan«, d. h. keine Anwendung allenfalls vordefinierter Ausbildungsschwerpunkte, jedoch schulautonome Lehrplanbestimmungen nach der »kleinen Schulautonomie«, d.h. keine gesonderte Bezeichnung

2 Klausurarbeiten und Hinweis auf den Entfall einer Klausurarbeit gem. §3 Abs. 3 PrO-BHS , 3 mündliche Prüfungen (mit Hinweis auf eine Fachprüfung in englischer Sprache)

Muster 7

Zeugnis über die Ablegung einer »vorgezogenen Teilprüfung« der RDP

Ein derartiges Zeugnis darf nur auf Antrag des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin ausgestellt werden und ist im Prüfungskatalog zu vermerken.

I. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Studiengänge, BGB. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBI. I Nr. 30/2006 in der geltenden Fassung, zum Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs und einer Akademie, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Besuch einer Pädagogischen Hochschule.

II. Berechtigung gemäß Ingenieurgesetz

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur/in" kann dem Inhaber/der Inhaberin dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ingenieurgesetz 2006, BGBI. I Nr. 120/2006 in der geltenden Fassung, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verliehen werden.

III. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung wird den im Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, GZ 33.800/0005-I/4/2012, angeführten Lehrabschlüssen gleichgehalten.

IV. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBI. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund dieses Zeugnisses entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBI. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung, der Prüfungsteil "Unternehmerprüfung".

V. Berechtigungen in der Europäischen Union

Der erfolgreiche Abschluss dieser Schule gilt als Absolvierung eines reglementierten Ausbildungsgangs gemäß Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 3 und Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dieses Zeugnis stellt damit ein Diplom im Sinne des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG dar.

Im Sinne der in Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Anerkennungsbedingungen wird damit der Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat, der für den Berufszugang die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von (bis zu) vier Jahren verlangt, eröffnet, wobei der Aufnahmemitgliedstaat unter den in Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Voraussetzungen den Berufszugang von der vorherigen Absolvierung von Ausgleichs-

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Musterstadt

9999 Musterstadt, Musterstraße 1

Schulkennzahl: 999999

DVR: 0099999

Zahl des Prüfungsprotokolls: 12/2015/5AHBTT

Schuljahr: 2014/2015

Reife- und Diplomprüfungszeugnis

Mustermann Max

Familien- und Vorname(n)

geboren am 15. März 1996, hat sich an der

Höheren Lehranstalt für Bautechnik **Ausbildungsschwerpunkt Tiefbau**

Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, BGBI. II Nr. 177/2012 in der geltenden vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung der

Reife- und Diplomprüfung

unterzogen und diese

mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Diplomprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete	Beurteilung
Diplomarbeit "Einlaufbauwerk eines Kleinwasserkraftwerkes" (in englischer Sprache)	Sehr gut
Klausurprüfung	
"Angewandte Mathematik"	Gut
"Deutsch"	Sehr gut
Fachtheorie: "Tragwerke"	Sehr gut
Mündliche Prüfung	
Lebende Fremdsprache: "Englisch"	Sehr gut
Schwerpunktfach: "Infrastruktur"	Gut
Wahlfach: "Naturwissenschaften"	Sehr gut

Musterstadt, am 10. Juni 2015

Für die Prüfungskommission:

.SI DiplIng. Peter Mustervorsitz	Vorsitzender
-SI Dipl:-	

Mag. Elisabeth Muster	Jahrgangsvorständin
Rund-	siegel
AV DiplIng. Wolfgang Muster	Abteilungsvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Stundentafel

Lehrplan gemäß BGBI. II Nr. 300/2011 in der geltenden Fassung, Schulformkennzahl 8527, mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen

Pflich	Dilicht no non et ändo		Wool	Wochenstunden Jahrgang	iden 3		Simme
		-:	≓	≡	≥	>	
ď.	Allgemeine Pflichtgegenstände						
1.	Religion	2	2	2	2	2	10
2.	Deutsch	3	2	2	2	2	11
3.	Englisch	2	2	2	2	2	10
4.	Geografie, Geschichte und Politische Bildung	2	2	2	2		8
5.	Bewegung und Sport	2	2	2	1	1	8
.9	Angewandte Mathematik	3	2	2	2	2	11
7.	Naturwissenschaften	3	3	2	2	-	10
8.	Angewandte Informatik	2	2	-	-	-	4
В.	Fachtheorie und Fachpraxis						
B.2	Tiefbau						
2.1	Baukonstruktion	4	4	4	2	2	16
2.2	Tragwerke	-	2	3	7	6	21
2.3	Baubetrieb	-		2	9	2	13
2.4	Gestaltung und Baukultur	5	5	5	က	4	22
2.5	Infrastruktur	-	-	2	7	8	20
2.6	Baupraxis und Produktionstechnik	7	7	2	-	-	19
	Verbindliche Übung						
	Soziale und Personale Kompetenz	1	1	-	-	-	2
	Gesamtwochenstundenzahl	36	36	38	38	37	185
	Pflichtpraktikum	mindes Zeit vo	tens 8 V r Eintritt	Vochen in den V	mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang	iterrichts ing	freien
	Freigegenstände, Unverbindliche Übungen						
	Bewegung und Sport	-	-	-	1	-	1
	Cambridge First Certificate	-	-	2		-	2

I. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962 in der geltender Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs und einer Akademie, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBI. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBI. I Nr. 30/2006 in der geltender Fassung, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule.

II. Berechtigung gemäß Ingenieurgesetz

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur/in" kann dem Inflaber/der Inhaberin dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses nach Vorliegen der Voraussetzungen gehäß Ingenieurgesetz 2006, BGBI. I Nr. 120/2006 in der geltenden Fassung, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verliehen werden.

III. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsarsbildungsgesetz, BGBI. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung wird den im Erlags des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, GZ 33.800/0005-I/4/2012, angeführten Lehrfubschlüssen gleichgehalten.

IV. Berechtigungen gemäßGewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBI. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund dieses Zeugnisses entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBI. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung, der Prüfungsteil "Unternehmerprüfung".

V. Berechtigu, gen in der Europäischen Union

Der erfolgreiche Abschluss dieser Schufe gilt als Absolvierung eines reglementierten Ausbildungsgangs gemäß Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 3 und Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dieses Zeugnis stellt damit ein Diplom im Sinne des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG dar.

Im Sinne der in Art. 13 der Richflinie 2005/36/EG vorgesehenen Anerkennungsbedingungen wird damit der Zugang zu einem reglementiert. In Beruf in einem anderen Mitgliedstaat, der für den Berufszugang die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von (bis zu) vier Jahren verlangt, erfölfne, wobei der Aufnahmemitgliedstaat unter den in Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG Festgelegten Voraussetzungen den Berufszugang von der vorherigen Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen Pohängig machen kann.

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Musterstadt

9999 Musterstadt, Musterstraße 1

Schulkennzahl: 999999

DVR: 0099999

Zahl des Prüfungsprotokolls: 12/2016/5AHBTT

Schuljahr: 2015/2016

Reife- und Diplomprüfungszeugnis

Mustermann Max

Familien- und Vorname(n)

geboren am 15. März 1997, hat sich an der

Höheren Lehranstalt für Bautechnik Ausbildungsschwerpunkt Tiefbau

vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, BGBI. II Nr. 177/2012 in der geltenden Fassung, der

Reife- und Diplomprüfung

unterzogen und diese

nicht bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Diplomprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete	Beurteilung
Diplomarbeit "Einlaufbauwerk eines Kleinwasserkraftwerkes"	Befriedigend
Klausurprüfung Angewandte Mathematik"	Refriedigend
"Deutsch"	Genügend
Fachtheorie: "Tragwerke"	Genügend
Mündliche Prüfung	
Lebende Fremdsprache: "Englisch"	Gut
Schwerpunktfach: "Infrastruktur"	Nicht genügend
Wahlfach: "Naturwissenschaften"	Befriedigend

Er ist gemäß § 40 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Wiederholung folgender Teilprüfung der Reife und Diplomprüfung berechtigt: Schwerpunktfach: "Infrastruktur"

Musterstadt, am 14. Juni 2016

Für die Prüfungskommission:

Dir. HR Dipl.-Ing. Johann Mustervorsitz Vorsitzender AV Dipl.-Ing Wolfgang Muster Rund- Mag. Elisabeth Muster siegel Jahrgangsvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Stundentafel

Lehrplan gemäß BGBI. II Nr. 300/2011 in der geltenden Fassung, Schulformkennzahl 8527, mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen

Pfi	Pflichtracianstända		Wool	Wochenstunden Jahrgang	nden 3		e E E
	מר מ	-	=	=	≥	>	
ď	Allgemeine Pflichtgegenstände						
-	Religion	2	2	2	2	2	10
2.	Deutsch	3	2	2	2	2	7
_ن	Englisch	2	2	2	2	2	10
4.	Geografie, Geschichte und Politische Bildung	2	2	2	2		80
5.	Bewegung und Sport	2	2	2	-	-	80
9.	Angewandte Mathematik	3	2	2	2	2	7
7.	Naturwissenschaften	3	3	2	2	-	10
8.	Angewandte Informatik	2	2	-	-	-	4
æ	Fachtheorie und Fachpraxis						
B.2	Tiefbau						
2.1	Baukonstruktion	4	4	4	2	2	16
2.2	Tragwerke	-	2	3	7	6	21
2.3	Baubetrieb	-	-	2	9	2	13
2.4	Gestaltung und Baukultur	2	2	2	3	4	22
2.5	Infrastruktur	-	-	2	7	8	20
5.6	Baupraxis und Produktionstechnik	7	7	2	,	,	19
	Verbindliche Übung						
	Soziale und Personale Kompetenz	1	1	-	-	-	2
	Gesamtwochenstundenzahl	36	36	38	38	37	185
	Pflichtpraktikum	mindes Zeit vo	tens 8 V r Eintritt	Vochen in den \	mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang	iterrichts ing	sfreien
	Freigegenstände, Unverbindliche Übungen						
	Bewegung und Sport	-	-	-	1	-	1
	Cambridge First Certificate	-	-	2	-	1	2

I. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

zum Besuch einer Universität, eines Kollegs und einer Akademie, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBI. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBI. I Nr. 30/2006 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule. Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung,

II. Berechtigung gemäß Ingenieurgesetz

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur/in" kann dem Inhaber/der Inhaberin dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ingenieurgesetz 2006, BGBI. I Nr. 120/2006 in der geltenden Fassung, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verliehen werden.

III. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung wird den im Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, GZ 33.800/0005-I/4/2012, angeführten Lehrabschlüssen gleichgehalten.

IV. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund dieses Zeugnisses entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBI. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung, der Prüfungsteil "Unternehmerprüfung". Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBI. Nr. 194/1994 in der

V. Berechtigungen in der Europäischen Union

Der erfolgreiche Abschluss dieser Schule gilt als Absolvierung eines reglementierten Ausbildungsgangs gemäß Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 3 und Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dieses Zeugnis stellt damit ein Diplom im Sinne des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG dar.

Im Sinne der in Art. 13 der Richtmitte Zoodsonen vorgeben Mitgliedstaat, der für den Berufszugang die Vorlage Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat, der für den Berufszugang die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschulu oder Universitätsausbildung von (bis zu) vier Jahren verlangt, eröffnet, wobei der Aufhahmentigliedstaat unter den in Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG vier Jahren verlangt. Im Sinne der in Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Anerkennungsbedingungen wird damit der festgelegten Voraussetzungen den Berufszugäng Ausgleichsmaßnahmen abhängig machen kann.

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt **Musterstadt**

9999 Musterstadt, Musterstraße 1

Schulkennzahl: 999999

DVR: 0099999

Zahl des Prüfungsprotokolls: 12/2016/5AHMBA

Schuljahr: 2015/2016

Reife- und Diplomprüfungszeugnis

Mustermann Max

Familien- und Vorname(n)

geboren am 15. März 1997, hat sich an der

Ausbildungsschwerpunkt Automatisierungstechnik Höheren Lehranstalt für Maschinenbau

vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, BGBI. II Nr. 177/2012 in der geltenden Fassung, der

Reife- und Diplomprüfung

unterzogen und diese

bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Diplomprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete	Beurteilung
Diplomarbeit "Automatisierte Beschickung einer Lackieranlage "	Gut
Klausurprüfung	
"Angewandte Mathematik"	Gut
"Deutsch"	Befriedigend
Lebende Fremdsprache: "Englisch"	Gut
Fachtheorie: "Technische Mechanik und Berechnung"	Befriedigend
Mündliche Prüfung	
Schwerpunktfach: "Automatisierungstechnik"	Befriedigend
Wahlfach: "Wirtschaft und Recht"	Sehrgut

Musterstadt, am 14. Juni 2016

Für die Prüfungskommission:

AV DiplIng. Herbert Mustervorsitz	Vorsitzender
ΑVΙ	

AV Dipl.-Ing. Otto Mustervorstand Rund- Dipl.-Ing. Martin Muster Siegel Jahrgangsvorstand Siegel Jahrgangsvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Stundentafel

Lehrplan gemäß Erlass des BMUKK GZ 17.022/0020-II/2a/2011, Schulformkennzahl 8553

0.190	Dilettrananetända		Woc	Wochenstunden Jahrgang	nden 3		Summer
	igegenstande	1	=	Ш.	IV.	>	
Ą	Allgemeine Pflichtgegenstände						
- :	Religion	2	2	2	2	2	10
2.	Deutsch	8	2	2	2	2	11
3.	Englisch	7	2	2	2	2	10
4.	Geografie, Geschichte und Politische Bildung	2	7	2	2		80
5.	Wirtschaft und Recht			-	3	2	2
9	Bewegung und Sport	2	7	2	-	-	80
7.	Angewandte Mathematik	4	2	2	2	3	13
8.	Naturwissenschaften	8	2	2	2	-	6
9.	Angewandte Informatik	7	2	-	-	-	4
ю́	Fachtheorie und Fachpraxis						
B.3	Automatisierungstechnik						
3.1	Konstruktion und Projektmanagement	4	7	2	4	4	24
3.2	Technische Mechanik und Berechnung	2	3	3	2	2	12
3.3	Fertigungstechnik	7	7	2	7	,	80
3.4	Maschinen und Anlagen			2	2	2	9
3.5	Automatisierungstechnik			4	4	2	13
3.6	Robotik und Prozessdatenverarbeitung	-	-	-	2	5	7
3.7	Laboratorium			-	3	3	9
3.8	Werkstätte und Produktionstechnik	7	8	8	3	3	29
	Verbindliche Übung						
	Soziale und Personale Kompetenz	1	1	-	-	-	2
	Gesamtwochenstundenzahl	36	37	38	38	36	185
	Pflichtpraktikum	minde: Zeit vo	stens 8 \ r Eintritt	Vochen in den \	mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang	nterricht ang	sfreien
	Freigegenstände, Unverbindliche Übungen						
	Bewegung und Sport	,		-	-	-	_
	3D-CAD	٠		2	-	-	2

l. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs und einer Akademie, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBI. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBI. I Nr. 30/2006 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule.

II. Berechtigung gemäß Ingenieurgesetz

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur/in" kann dem Inhaber/der Inhaberin dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ingenieurgesetz 2006, BGBI. I Nr. 120/2006 in der geltenden Fassung, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verliehen werden.

III. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung wird den im Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, GZ 33.800/0005-I/4/2012, angeführten Lehrabschlüssen gleichgehalten.

IV. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBI. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund dieses Zeugnisses entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBI. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung, der Prüfungsteil "Unternehmerprüfung".

V. Berechtigungen in der Europäischen Union

Der erfolgreiche Abschluss dieser Schule gilt als Absolvierung eines reglementierten Ausbildungsgangs gemäß Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 3 und Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dieses Zeugnis stellt damit ein Diplom im Sinne des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG dar.

Im Sinne der in Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Anerkennungsbedingungen wird damit der Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat, der für den Berufszugang die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von (bis zu) vier Jahren verlangt, eröffnet, wobei der Aufnahmemitgliedstaat unter den in Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG Festgelegten Voraussetzungen den Berufszugang von der vorherigen Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen abhängig machen kann.

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Musterstadt

9999 Musterstadt, Musterstraße 1

Schulkennzahl: 999999

Zahl des Prüfungsprotokolls: 12/2016/5AHWIL

DVR: 0099999

Schuljahr: 2015/2016

Reife- und Diplomprüfungszeugnis

Mustermann Max

Familien- und Vorname(n)

geboren am 15. März 1997, hat sich an der

Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure – Logistik

vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, BGBI. II Nr. 177/2012 in der geltenden Fassung, der

Reife- und Diplomprüfung

unterzogen und diese

bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Diplomprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete	Beurteilung
Diplomarbeit "Materialflussoptimierung in der Behälterfertigung"	Gut
Klausurprüfung "Angewandte Mathematik"	Gut
"Deutsch" (einschließlich mündlicher Kompensationsprüfung)	Genügend
Fachtheorie: "Logistik"	Befriedigend
Mündliche Prüfung	
Lebende Fremdsprache: "Englisch"	Gut
Schwerpunktfach: "Betriebstechnik"	Gut
Wahlfach: "Unternehmensführung und Wirtschaftsrecht"	Sehr gut

Musterstadt, am 14. Juni 2016

Für die Prüfungskommission:

LSI DiplIng. Peter Mustervorsitz	Vorsitzender

AV Dr. Roman Mustervorstand	Rund-	DiplIng. Erich Muster
	losoio	
Abtellungsvorstand	siegel	Janrgangsvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Stundentafel

Lehrplan gemäß Erlass des BMUKK GZ 17.022/0020-II/2a/2012, Schulformkennzahl 8573

Pflic	Pflichtnaganstända	Ī	Woo	Wochenstunden Jahrgang	nden 3		Summe
		-	=	≡	≥	>	
Ä	Allgemeine Pflichtgegenstände						
L .	Religion	2	2	2	2	2	10
2.	Deutsch	3	2	2	2	2	11
3.	Englisch	2	2	2	2	2	10
4.	Geografie, Geschichte und Politische Bildung	2	2	2	2	-	8
5.	Bewegung und Sport	2	2	2	-	1	8
.9	Angewandte Mathematik	3	3	3	2	2	13
7.	Naturwissenschaften	3	3	2	2	-3	10
В.	Fachtheorie und Fachpraxis						
.	Unternehmensführung und Wirtschaftsrecht	-	2	2	3	2	12
2.	Betriebstechnik	2	2	2	3	3	12
3.	Informatik und Informationssysteme	2	2	3	2	3	12
4.	Konstruktion, Mechanik und Werkstoffe	2	2	3	2	-	15
5.	Logistik	2	2	2	3	6	18
.9	Elektrotechnik und Automatisierung	2	3	2	-	-	7
7.	Recycling- und Energietechnik	-	-	2	4	6	12
8.	Laboratorium	-	-	-	4	4	8
.6	Werkstätte und Produktionstechnik	5	4	4	4	-	17
	Verbindliche Übung						
	Soziale und Personale Kompetenz	1	1	-	-	-	2
	Gesamtwochenstundenzahl	36	37	38	38	36	185
	Pflichtpraktikum	mindes Zeit vo	tens 8 V r Eintritt	Vochen in den V	in der ur /. Jahrga	mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang	sfreien
	Freigegenstände, Unverbindliche Übungen						
	Bewegung und Sport	,	,	,	-	-	-
	Kommunikation und Präsentationstechnik	-	-	2	-	-	2

I. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs und einer Akademie, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBI. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBI. I Nr. 30/2006 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Pådagogischen Hochschule.

II. Berechtigung gemäß Ingenieurgesetz

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur/in" kann dem Inhaber/der Inhaberin dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ingenieurgesetz 2006, BGBI. I Nr. 120/2006 in der geltenden Fassung, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verliehen werden.

III. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung wird den im Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, GZ 33.800/0005-I/4/2012, angeführten Lehrabschlüssen gleichgehalten.

IV. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBI. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund dieses Zeugnisses entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBI. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung, der Prüfungsteil "Unternehmerprüfung".

V. Berechtigungen in der Europäischen Union

Der erfolgreiche Abschluss dieser Schule gilt als Absolvierung eines reglementierten Ausbildungsgangs gemäß Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 3 und Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dieses Zeugnis stellt damit ein Diplom im Sinne des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG dar.

Im Sinne der in Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Anerkennungsbedingungen wird damit der Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat, der für den Berufszugang die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von (bis zu) vier Jahren verlangt, eröffnet, wobei der Aufnahmemitgliedstaat unter den in Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Voraussetzungen den Berufszugang von der vorherigen Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen abhängig machen kann.

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Musterstadt

9999 Musterstadt, Musterstraße 1

Schulkennzahl: 999999

DVR: 0099999

Zahl des Prüfungsprotokolls: 12/2016/5AHMBS

Schuljahr: 2015/2016

Reife- und Diplomprüfungszeugnis

Musterfrau Elisabeth

Familien- und Vorname(n)

geboren am 15. März 1997, hat sich an der

Höheren Lehranstalt für Maschinenbau Schulautonome Schwerpunktsetzung "Energietechnik"

vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, BGBI. II Nr. 177/2012 in der geltenden Fassung, der

Reife- und Diplomprüfung

unterzogen und diese

mit gutem Erfolg bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Diplomprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete	Beurteilung
Diplomarbeit "Adaptierung einer Kleinturbinenanlage"	Sehr gut
Klausurprüfung	
"Angewandte Mathematik"	Gut
Lebende Fremdsprache: "Englisch"	Gut
Fachtheorie: "Technische Mechanik und Berechnung"	Sehr gut
Mündliche Prüfung	
"Deutsch"	Gut
Schwerpunktfach: "Strömungsmaschinen für Fluide und Gase"	Befriedigend
Wahlfach: "Automatisierungstechnik" (in englischer Sprache)	Gut

Musterstadt, am 14. Juni 2016

Für die Prüfungskommission:

Dir. DiplIng. Johann Mustervorsitz	Vorsitzender	

DiplIng. Martin Muster Jahrgangsvorstand	
Rund- siegel	
AV DiplIng. Herbert Muster Abteilungsvorstand	

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Stundentafel

Lehrplan gemäß Erlass des BMUKK GZ 17.022/0020-II/2a/2011, Schulformkennzahl 8558, Schulautonome Schwerpunktsetzung "Energietechnik"

Pflic	Pilichtnenenstände		Woc	Wochenstunden Jahrgang	nden g		Summe
_		-	=	=	≥.	>	
Ą.	Allgemeine Pflichtgegenstände						
-	Religion	2	7	2	2	2	10
2.	Deutsch	3	7	2	2	2	11
ن	Englisch	2	7	2	2	2	10
4.	Geografie, Geschichte und Politische Bildung	2	2	2	2		8
5.	Wirtschaft und Recht			-	3	2	2
9.	Bewegung und Sport	2	2	2	-	-	8
7.	Angewandte Mathematik	4	2	2	2	3	13
œ.	Naturwissenschaften	3	2	2	2		6
6	Angewandte Informatik	2	7	-			4
ю.	Fachtheorie und Fachpraxis						
	Schulautonome Schwerpunktsetzung "Energietechnik"						
- :	Konstruktion und Projektmanagement	4	7	9	4	4	25
2.	Technische Mechanik und Berechnung	2	က	3	3	3	14
8.	Fertigungstechnik	2	2	2	2		8
4.	Maschinen und Anlagen	-		7	7	2	9
5.	Automatisierungstechnik	-		8	8	2	11
9.	Strömungsmaschinen für Fluide und Gase	-		-	2	2	4
7.	Thermische Energieanlagen	-		-	-	2	2
8.	Laboratorium	-	-	-	8	3	9
9.	Werkstätte und Produktionstechnik	7	8	8	8	3	29
	Verbindliche Übung						
	Soziale und Personale Kompetenz	-	-				2
	Gesamtwochenstundenzahl	36	37	38	38	36	185
	Pflichtpraktikum	mindes Zeit vo	stens 8 \ r Eintritt	Nochen in den \	mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang	nterricht	sfreien
	Freigegenstände, Unverbindliche Übungen						
	Bewegung und Sport	-	-	-	1	-	1
	3D-CAD	-	2	2	-	-	4

l. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs und einer Akademie, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBI. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBI. I Nr. 30/2006 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule.

II. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung wird den im Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, GZ 33.800/0005-I/4/2012, angeführten Lehrabschlüssen gleichgehalten.

III. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBI. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund dieses Zeugnisses entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBI. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung, der Prüfungsteil "Unternehmerprüfung".

IV. Berechtigungen in der Europäischen Union

Der erfolgreiche Abschluss dieser Schule gilt als Absolvierung eines reglementierten Ausbildungsgangs gemäß Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 3 und Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dieses Zeugnis stellt damit ein Diplom im Sinne des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG dar.

Im Sinne der in Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Anerkennungsbedingungen wird damit der Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat, der für den Berufszugang die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von (bis zu) vier Jahren verlangt, eröffnet, wobei der Aufnahmemitgliedstaat unter den in Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Voraussetzungen den Berufszugang von der vorherigen Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen abhängig machen kann.

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Musterstadt

9999 Musterstadt, Musterstraße 1

Schulkennzahl: 999999

DVR: 0099999

Zahl des Prüfungsprotokolls: 12/2016/5AHKU

Schuljahr: 2015/2016

Reife- und Diplomprüfungszeugnis

Musterfrau Anna

Familien- und Vorname(n)

geboren am 15. März 1997, hat sich an der

Höheren Lehranstalt für Kunst und Design

vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, BGBI. II Nr. 177/2012 in der geltenden Fassung, der

Reife- und Diplomprüfung

unterzogen und diese

bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Diplomprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete	Beurteilung
Diplomarbeit "Lichtdesign für eine Bühne" (in englischer Sprache)	Sehr gut
Klausurprüfung	
"Angewandte Mathematik"	Befriedigend
Lebende Fremdsprache: "Englisch" (entfällt gemäß§3 Abs. 3 der Prüfungsordnung BGBI. II Nr. 177/2012 idgF)	-
Fachtheorie: "Technologien und angewandte Informatik"	Gut
Mündliche Prüfung	
"Deutsch"	Genügend
Schwerpunktfach: "Kunstgeschichte und Kulturphilosophie"	Befriedigend
Wahlfach: (in englischer Sprache) "Geografie, Geschichte und Politische Bildung"	Gut

Musterstadt, am 14. Juni 2016

Für die Prüfungskommission:

MinR Mag. Gabriele Mustervorsitz	Vorsitzende	

Dipl.-Ing. Franz Muster Jahrgangsvorstand

Rundsiegel

HR Mag. Irene Musterfrau Direktorin Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Stundentafel

Lehrplan gemäß Erlass des BMUKK GZ 17.022/0016-II/2d/2011, Schulformkennzahl 8531, mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen

			Woc	Wochenstunden Jahrgang	nden		
₹ 5	Priichtgegenstande	1	=	=	≥.	>	Summe
Ą	Allgemeine Pflichtgegenstände						
-	Religion	2	2	2	2	2	10
2.	Deutsch	3	2	2	2	2	1
ن	Englisch	2	2	2	2	2	10
4.	Geografie, Geschichte und Politische Bildung	2	2	2	2		∞
5.	Bewegung und Sport	2	2	2	-	-	∞
9.	Angewandte Mathematik	3	2	7	7	2	11
7.	Naturwissenschaften	3	2	7	7	-	6
8	Wirtschaft und Recht	-	-	-	3	2	2
В.	Fachtheorie und Fachpraxis						
-	Entwurf	4	4	4	4	7	23
2.	Darstellung und Komposition	2	5	4	3	1	18
3.	Technologien und angewandte Informatik	9	6	7	2	7	33
4.	Kommunikation	-	2	7	2	2	8
5.	Kunstgeschichte und Kulturphilosophie	-	-	2	2	2	9
.9	Atelier und Produktion	3	2	2	9	2	23
	Verbindliche Übung						
	Soziale und Personale Kompetenz	1	1	-	-	-	2
	Gesamtwochenstundenzahl	36	37	38	39	35	185
	Pflichtpraktikum	mindes Zeit vo	tens 8 \ r Eintritt	Nochen in den \	mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang	terricht ang	sfreien
	Freigegenstände, Unverbindliche Übungen						
	Zweite lebende Fremdsprache: Italienisch	2	2	2	2	2	10

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Musterstadt

9999 Musterstadt, Musterstraße 1 Schulkennzahl: 999999

DVR: 0099999

Zahl des Prüfungsprotokolls: 12/2016/5AHKU Schuljahr: 2015/2016

Zeugnis

über die Ablegung einer

vorgezogenen Teilprüfung der Reife- und Diplomprüfung

Mustermann Max

Familien- und Vorname(n)

geboren am 15. März 1997, hat sich an der

Höheren Lehranstalt für Kunst und Design

einer vorgezogenen Teilprüfung der Reife- und Diplomprüfung gemäß § 36 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung, unterzogen. Die Leistungen bei der Prüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiet	Beurteilung
Mündliche Prüfung	
Wahlfach: "Geografie, Geschichte und Politische Bildung"	Gut

Musterstadt, am 15. September 2015

Für die Prüfungskommission:

Dir. Mag. Barbara Mustervorsitz

Vorsitzende

Rundsiegel



4.4 Benachrichtigung, Entscheidung

4.4.1 Erläuterungen

Wenn eine oder mehrere Klausurarbeiten mit »Nicht genügend« beurteilt wird, ist diese Entscheidung der Prüfungskandidatin / dem Prüfungskandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben. Mustervorlage für die Benachrichtigung und Empfangsbestätigung siehe **Abschnitt 4.4.2**.

Für den Fall einer negativen Beurteilung der Reife- und Diplomprüfung wird besonders auf das im Folgenden dargestellte Formular »Entscheidung« hingewiesen, das der Neufassung des § 38 SchUG (i. V. m. der Verwaltungsverordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. März 2000, Zl. 13.261 / 13-III / A / 4 / 2000, RS Nr. 16 / 2000) entspricht. Zu begründen ist diese Notwendigkeit einer gesonderten Entscheidung damit, dass ein Zeugnis auf Grund seines Beurkundungscharakters und des folglich fehlenden Bescheidcharakters keine Rechtsmittelbelehrung enthalten kann.

Im Falle der Festlegung der Gesamtbeurteilung mit »nicht bestanden« ist jedenfalls eine »Entscheidung« mittels des vorgegebenen Formulars auszustellen und dem Kandidaten/der Kandidatin nachweislich auszuhändigen bzw. zuzustellen.

Beispiele:

Schwerpunktfach (»Automatisierungstechnik«)
Schwerpunktfach (»Fertigungstechnik« und »Maschinen und Anlagen«)
Wahlfach (»Wirtschaft und Recht«)
Wahlfach (»Werkzeug- und Vorrichtungsbau«)

Zur Information und Klarstellung für den Prüfungskandidaten / die Prüfungskandidatin enthält das Formular auch den Hinweis zur Prüfungswiederholung.

Bei elektronischer Erstellung der »Entscheidung« ist jeweils nur die geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden. Nicht zutreffende Textpassagen sind zu löschen bzw. zu streichen.

Hinweis:

Jene Prüfungsgebiete, die mit »Nicht genügend« beurteilt wurden, sind explizit und ausgeschrieben anzuführen. In den Prüfungsgebieten »Schwerpunktfach« und »Wahlfach« sind alle das jeweilige Prüfungsgebiet bildenden Pflichtgegenstände anzuführen.



4.4.2 Mustervorlagen

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt

Musterstadt

Schulkennzahl: 999999 DVR: 0099999 9999 Musterstadt, Musterstraße 1

Zahl des Prüfungsprotokolls: 12/2015/5AHBTT

Schuljahr: 2014/2015

Musterstadt, am 19. Mai 2015

Mustermann Max Hauptstraße 8 8888 Wohnort

Die Vorsitzende der Prüfungskommission Reife- und Diplomprüfung Benachrichtigung

dass die Teilbeurteilungen in den nachstehend angeführten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung Mit Bezug auf § 18 Abs. 4 der Prüfungsordnung, BGBI. II Nr. 177/2012 i.d.g.F, wird Ihnen mitgeteilt, mit "Nicht genügend" festgesetzt wurden:

Angewandte Mathematik

Fachtheorie

Sie sind berechtigt, auf Antrag eine mündliche Kompensationsprüfung in den genannten Prüfungsgebieten abzulegen.

Die mündlichen Kompensationsprüfungen finden an folgenden Terminen statt:

01. Juni 2015 03. Juni 2015 Angewandte Mathematik:

Fachtheorie:

22. Mai 2015 bei der Schulleitung einzubringen. Der Antrag ist bis spätestens

Für die Prüfungskommission:

Dir. Mag. Gabriele Mustervorsitz Vorsitzende

Rund-siegel

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt

Musterstadt

Schuljahr: 2014/2015 Schulkennzahl: 999999 **DVR: 0099999** Zahl des Prüfungsprotokolls: 12/2015/5AHBTT 9999 Musterstadt, Musterstraße 1

Mustermann Max Hauptstraße 8 8888 Wohnort

Musterstadt, am 19. Mai 2014

Die Vorsitzende der Prüfungskommission Reife- und Diplomprüfung

dass die Teilbeurteilungen in den nachstehend angeführten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung Mit Bezug auf § 18 Abs. 4 der Prüfungsordnung, BGBI. II Nr. 177/2012 i.d.g.F, wird Ihnen mitgeteilt,

Benachrichtigung

Angewandte Mathematik

mit "Nicht genügend" festgesetzt wurden:

Fachtheorie

Sie sind berechtigt, auf Antrag eine mündliche Kompensationsprüfung in den genannten Prüfungsgebieten abzulegen.

Die mündlichen Kompensationsprüfungen finden an folgenden Terminen statt:

01. Juni 2015 03. Juni 2015 Angewandte Mathematik: Fachtheorie:

22. Mai 2015 bei der Schulleitung einzubringen. Der Antrag ist bis spätestens

Musterstadt, am 19. Mai 2015

Für die Prüfungskommission:

Dir. Mag. Gabriele Mustervorsitz

Rund-siegel

Datum:

Übernahmebestätigung:

Unterschrift:

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt

Musterstadt

9999 Musterstadt, Musterstraße 1

Schulkennzahl: 999999

DVR: 0099999

Schulkennzani: 99999

Zahl des Prüfungsprotokolls: 12/2016/5AHMBA

Schuljahr: 2014/2015

nenn Mustermann Max Hauptstraße 8

8888 Wohnort

Musterstadt, am 10. Juni 2015

Reife- und Diplomprüfung

Der Vorsitzende der Prüfungskommission Entscheidung

Mustermann Max hat gemäß § 38 Abs. 3 Z 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung, die Reife- und Diplomprüfung nicht bestanden.

Begründung

Er wurde von der Prüfungskommission in den Prüfungsgebieten

Klausurarbeit "Angewandte Mathematik" Klausurarbeit "Fachtheorie" Schwerpunktfach: "Automatisierungstechnik" Wahlfach: "Robotik und Prozessdatenverarbeitung"

mit "Nicht genügend" beurteilt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig, welcher innerhalb von fünf Tagen ab Zustellung schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) bei der Schule einzubringen ist.

Hinweis

Er ist auf seinen Antrag zur Wiederholung der negativ beurteilten Prüfungsgebiete frühestens zum nächsten Prüfungstermin berechtigt. Dieser Antrag ist bei der Schule innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist einzubringen. Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrags) führt zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit.

Für die Prüfungskommission:

AV Dipl.-Ing. Herbert Mustervorsitz Vorsitzender

Rundsiegel Verbindliche Anmeldung für den nächsten Prüfungstermin bis spätestens 30. August 2015

Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Musterstadt

9999 Musterstadt, Musterstraße 1

DVR: 0099999

Zahl des Prüfungsprotokolls: 12/2016/5AHMBA

Schulkennzahl: 999999

Zahi des Prüfungsprotokolls: 12/2016/5AHMBA Herm Mustermann Max Hauptstraße 8 8888 Wohnort

Musterstadt, am 10. Juni 2015

Reife- und Diplomprüfung Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Entscheidung

Mustermann Max hat gemäß § 38 Abs. 3 Z 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung, die Reife- und Diplomprüfung nicht bestanden.

Begründung

Er wurde von der Prüfungskommission in den Prüfungsgebieten

Klausurarbeit "Angewandte Mathematik"

Klausurarbeit "Fachtheorie" Schwerpunktfach: "Automatisierungstechnik"

Wahlfach: "Robotik und Prozessdatenverarbeitung"

mit "Nicht genügend" beurteilt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig, welcher innerhalb von fünf Tagen ab Zustel-Iung schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) bei der Schule einzubringen ist.

Hinweis

Er ist auf seinen Antrag zur Wiederholung der negativ beurteilten Prüfungsgebiete frühestens zum nächsten Prüfungstermin berechtigt. Dieser Antrag ist bei der Schule innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist einzubringen. Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrags) führt zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit.

Für die Prüfungskommission:

Rundsiegel

Übernahmebestätigung/Postaufgabe:

Unterschrift:

Datum:



Reife- und Diplomprüfungszeugnis (Stand: 04-2013)

Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien, Fachhochschulen und P\u00e4dagogischen Hochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs und einer Akademie, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul- Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule.

II. Berechtigung gemäß Ingenieurgesetz

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung »Ingenieur/in« kann dem Inhaber/der Inhaberin dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ingenieurgesetz 2006, BGBI. I Nr. 120/2006 in der geltenden Fassung, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verliehen werden.

III. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142 / 1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung wird den im Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend GZ 33.800 / 0005-I / 4 / 2012 angeführten Lehrabschlüssen gleichgehalten.

IV. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund dieses Zeugnisses entfällt gemäß §8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung, der Prüfungsteil »Unternehmerprüfung«.

V. Berechtigungen in der Europäischen Union

Der erfolgreiche Abschluss dieser Schule gilt als Absolvierung eines reglementierten Ausbildungsgangs gemäß Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 3 und Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dieses Zeugnis stellt damit ein Diplom im Sinne des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG dar.

Im Sinne der in Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Anerkennungsbedingungen wird damit der Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat, der für den Berufszugang die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von (bis zu) vier Jahren verlangt, eröffnet, wobei der Aufnahmemitgliedstaat unter den in Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten. Voraussetzungen den Berufszugang von der vorherigen Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen abhängig machen kann.

Hinweis zu II.:

Der Absatz »Berechtigungen gemäß Ingenieurgesetz« ist nur bei jenen Fachrichtungen anzuführen, die in der Ingenieurgesetz-Durchführungsverordnung 2006 idgF taxativ angeführt sind (siehe Abschnitt 4.6.2).



4.6 Standesbezeichnung »Ingenieur / Ingenieurin«

4.6.1 Ingenieurgesetz 2006 (Auszug)

(Bundesgesetz über die Standesbezeichnung »Ingenieur« Ingenieurgesetz 2006 – IngG 2006) NR: GP XXII RV 1431 AB 1454 S. 155. BR: AB 7596 S. 736.) StF: BGBl. I Nr. 120 / 2006)

1. Abschnitt Standesbezeichnung »Ingenieur« Führung der Standesbezeichnung

- **§1**. (1) Die Standesbezeichnung »Ingenieur« darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geführt werden.
- (2) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung »Ingenieur« berechtigt sind, dürfen
- 1. diese ihrem Namen in Kurzform oder in vollem Wortlaut beifügen und
- 2. deren Eintragung in amtlichen Urkunden verlangen.
- (3) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung »Ingenieur« oder des akademischen Grades »Diplom-Ingenieur« berechtigt sind, dürfen das Wort »Ingenieur« auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen führen.

[(4)]

Voraussetzungen für die Verleihung

§2. Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung »Ingenieur« ist Personen zu verleihen, die 1. a) die Reife- und Diplomprüfung nach dem Lehrplan inländischer höherer technischer und gewerblicher oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten erfolgreich abgelegt und b) eine mindestens dreijährige fachbezogene Praxis absolviert haben, die gehobene Kenntnisse auf jenen Fachgebieten voraussetzt, auf denen Reife- und Diplomprüfungen abgelegt werden können, [oder]



4.6.2 Ingenieurgesetz-Durchführungsverordnung 2006 (Auszug)

(Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung des Ingenieurgesetzes 2006 (Ingenieurgesetz-Durchführungsverordnung 2006–IGDV 2006) StF: BGBI. II Nr. 39/2007)

[...]

Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten

- **§1.** Die Lehranstalten folgender Fachbereiche sind höhere technische und gewerbliche Lehranstalten gemäß §3 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 2006:
- 1. Bautechnik,
- 2. Innenraumgestaltung und Holztechnik, Holztechnik, Möbelbau und Innenausbau, Holzwirtschaft,
- 3. Elektrotechnik,
- 4. Elektronik,
- 5. Maschineningenieurwesen, Maschinenbau,
- 6. Mechatronik, Feinwerktechnik,
- 7. Werkstoffingenieurwesen, Keramik-, Glas- und Baustofftechnik, Silikattechnik,
- 8. Medientechnik und Medienmanagement,
- 9. Informationstechnologie,
- 10. Chemie, Chemieingenieurwesen,
- 11. Lebensmitteltechnologie,
- 12. Elektronische Datenverarbeitung und Organisation, Informatik,
- 13. Wirtschaftsingenieurwesen,
- 14. Betriebsmanagement,
- 15. Optometrie,
- 16. Kunststoff- und Umwelttechnik, Kunststofftechnik,
- 17. Textiltechnik, Textilchemie, Textilwirtschaft, Textilbetriebstechnik und -informatik und 18. die in §1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Durchführung des Ingenieurgesetzes 1990, BGBI. Nr. 244, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 273 / 1998, angeführten Lehranstalten.

[...]

